

15. März 1995

Gesetz über das Strafverfahren (StrV)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sowie die Vollstreckung von Strafentscheiden durch die Behörden des Kantons Bern.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen anderer Gesetze, namentlich die Gesetzgebung über die Jugendrechtspflege.

Art. 2

Ausübung der Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflege steht einzig den durch das Gesetz hiefür eingesetzten Behörden sowie Beamtinnen und Beamten zu. Sie kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Formen ausgeübt werden.

Art. 3

Strafverfolgung

a Grundsatz

Die Strafverfolgung ist von Amtes wegen einzuleiten, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

Art. 4

b Ausnahmen

¹ Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn

1. die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht beträchtlich ins Gewicht fällt;
2. auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 68 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0] (StGB) verzichtet werden kann;
3. das Verschulden und die Tatfolgen gering sind;
4. die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten;
5. das Bundesrecht dies vorsieht.

² Der Entscheid steht Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft gemeinsam, der Anklagekammer sowie den urteilenden Gerichten zu.

Art. 5

Verbot erneuter Strafverfolgung

Ist ein Strafverfahren auf gesetzliche Weise durch Aufhebungsbeschluss oder Urteil beendet worden, kann gegen die angeschuldigte Person wegen der gleichen Handlung eine neue Strafverfolgung nicht mehr eingeleitet werden. Die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

2. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstände

Art. 6

Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte

Der Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen

1. die der kantonalen Gerichtsbarkeit nach Artikel 343 StGB [SR 311.0] und nach andern Bundesgesetzen unterstellten strafbaren Handlungen, sofern die bernischen Gerichte nach Artikel 346 ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind,
2. die der Gerichtsbarkeit des Kantons Bern nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege [SR 312.0] (BStP) und andern Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen,
3. die nach bernischem Strafrecht zu beurteilenden strafbaren Handlungen.

Art. 7

Interkantonale Festsetzung der Gerichtsbarkeit

a Pflicht des Gerichts

¹ Hält das Gericht die bernische Gerichtsbarkeit mangels örtlicher Zuständigkeit (Art. 346 ff. StGB [SR 311.0]) nicht für gegeben oder wird sie von der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft bestritten, sind die Akten mit Antrag der Generalprokuratur zu überweisen.

² Steht auch die Gerichtsbarkeit anderer Kantone in Frage, hält aber das Gericht die bernische Gerichtsbarkeit für gegeben, beantragt es der Generalprokuratur die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit.

Art. 8

b Verfahren

Die Generalprokuratur führt die für die Festsetzung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Verhandlungen mit ausserkantonalen Behörden. Sie ordnet nötigenfalls weitere Erhebungen an. Sie kann mit deren Durchführung eine Gerichtsperson beauftragen.

Art. 9

c Kompetenzkonflikt mit ausserkantonalen Behörden

Hält die Generalprokuratur die bernische Gerichtsbarkeit nicht für gegeben und wird die Gerichtsbarkeit auch von den beteiligten ausserkantonalen Behörden bestritten, ist sie befugt, den Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts anzurufen (Art. 351 StGB [SR 311.0], Art. 264 BStP [SR 312.0], Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht [SR 313.0], VStrR).

Art. 10

d Entscheid

In den übrigen Fällen spricht die Generalprokuratur die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit eines andern Kantons aus und eröffnet den Entscheid den beteiligten ausserkantonalen Behörden, dem Gericht und den Parteien.

Art. 11

e Anfechtung des Entscheides

Der Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung der bernischen Gerichtsbarkeit kann an die Anklagekammer des Bundesgerichts weitergezogen werden (Art. 264 BStP [SR 312.0]).

Art. 12

f Zustellung der Akten an das Gericht

¹ Anerkennt die Generalprokuratur die bernische Gerichtsbarkeit oder werden die bernischen Behörden durch Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts verfolgungspflichtig erklärt, stellt die Generalprokuratur die Akten dem nach ihrer Ansicht örtlich zuständigen Gericht zu.

² Hält dieses seine örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, findet Artikel 14 Anwendung.

Art. 13

Innerkantonale Zuständigkeit

a Grundsatz

¹ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 346 bis 350) gelten auch

im innerkantonalen Verhältnis sowie für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

² Die Behörden der Strafrechtspflege haben ihre Zuständigkeit in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfen.

Art. 14

b Verfahren

¹ Steht die Zuständigkeit mehrerer Gerichtsbehörden in Frage, haben diese unter sich eine Einigung anzustreben.

² Können sie sich nicht einigen, sind die Akten der Anklagekammer einzusenden.

³ Das gleiche gilt, wenn eine Partei die örtliche Zuständigkeit bestreitet.

Art. 15

c Entscheid der Anklagekammer

Die Anklagekammer bestimmt auf Antrag der Generalprokuratur die verfolgungspflichtige Gerichtsbehörde. Sie ist befugt,

1. für die in Artikel 346 bis 350 StGB [SR 311.0] nicht vorgesehenen Fälle eine Regelung zu treffen;
2. bei Mittäterschaft und Teilnahme sowie beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen eine von den Artikeln 346 bis 350 StGB abweichende Regelung zu treffen.

Art. 16

d Befugnisse vor der Festsetzung des Gerichtsstandes

¹ Solange der Gerichtsstand nicht festgesetzt ist, sind alle Gerichtsbehörden befugt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen.

² Örtliche Unzuständigkeit bedeutet für sich allein nicht Ungültigkeit der getroffenen Massnahmen.

3. Rechtshilfe

3.1 Grundsätze

Art. 17

Innerhalb des Kantons

Die Behörden der Strafrechtspflege sind innerhalb des Kantons Bern zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

Art. 18

Innerhalb der Schweiz

¹ Die Rechtshilfe gegenüber dem Bund und den andern Kantonen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere den Artikeln 352 bis 357 StGB [SR 311.0], sowie nach denjenigen des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.

² Die bernischen Strafbehörden können auch in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

Art. 19

Internationale Rechtshilfe

¹ Die Rechtshilfe im internationalen Bereich richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), nach internationalen Abkommen, insbesondere dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, und nach Staatsverträgen.

² Im Verkehr mit ausländischen Behörden ist das Gesuch um Rechtshilfe an das Bundesamt für Polizeiwesen zu richten, sofern nicht das IRSG, ein Abkommen oder Staatsvertrag den unmittelbaren Verkehr gestatten.

³ Verfügungen der Untersuchungsbehörde können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

3.2 Verfahren und Durchführung

Art. 20

Ersuchen

Sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen, ist das Ersuchen um Rechtshilfe unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu stellen, ebenso das Gesuch, selber Amtshandlungen in einem fremden Gerichtskreis durchführen zu dürfen.

Art. 21

Bewilligung

¹ Über die Gewährung von Rechtshilfe entscheidet die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Anklagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung (Art. 9 IRSG [SR 351.1]) und bei politischen Straftaten und Pressedelikten (Art. 352 Abs. 2 StGB [SR 311.0]).

² Mitteilungen über die Durchführung von Verfahrenshandlungen durch Behörden anderer Kantone gemäss Konkordat sind an die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde zu richten.

Art. 22

Massgebliches Verfahrensrecht

¹ Bei der Gewährung der Rechtshilfe ist bernisches Verfahrensrecht anzuwenden, sofern nicht das IRSG [SR 351.1]/(Art. 65), ein Staatsvertrag, das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen oder ausnahmsweise die Anklagekammer die Anwendung auswärtigen Verfahrensrechts gestatten.

² Ausgeschlossen sind Zwangsmittel zur Durchführung von prozessualen Handlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind.

³ Die um Rechtshilfe ersuchte Behörde ist befugt, schon vor dem Entscheid der Anklagekammer dringliche Massnahmen zu treffen.

Art. 23

Teilnahme der ersuchenden Behörde

Ersuchende schweizerische Behörden können der Rechtshilfemassnahme beiwohnen. Für ausländische Behörden richten sich die Teilnahme sowie die selbständige Vornahme von Untersuchungshandlungen nach dem IRSG und dessen Ausführungsbestimmungen.

Art. 24

Durchführung durch das Sekretariat

Die zuständige Behörde kann einzelne Untersuchungshandlungen für andere kantonale oder schweizerische Behörden unter ihrer Verantwortung ihrem Sekretariat übertragen. Die Anklagekammer kann ausnahmsweise diese Möglichkeit einschränken oder sie auf Untersuchungshandlungen für ausländische Behörden ausdehnen.

3.3 Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung im zwischenstaatlichen Verkehr

Art. 25

¹ Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung richten sich nach dem Bundesrecht, internationalen Abkommen und Staatsverträgen.

² Das Untersuchungsrichteramt ist die zuständige Behörde bei der Auslieferung.

³ Im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung einer Strafverfolgung zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden vertritt die Anklagekammer den Kanton Bern. Sie kann den Antrag der Generalprokuratur einholen.

4. Behörden der Strafrechtspflege

Art. 26

Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden sind

1. die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, soweit sie im Bereich der gerichtlichen Polizei tätig sind,
2. andere Personen, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, insbesondere Jagd-, Naturschutz- und Fischereiaufseherinnen oder -aufseher,
3. die Untersuchungsbehörde (Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter),
4. die Staatsanwaltschaft (Generalprokuratorin oder Generalprokurator, Prokuratorin oder Prokurator).

Art. 27

Anklagekammer

¹ Mit Ausnahme der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, welche unter der Oberaufsicht des Obergerichts stehen (Art. 91 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, GOG [BSG 161.1]), stehen die Strafverfolgungsbehörden unter der Aufsicht der Anklagekammer. Diese ist befugt, ungesetzliche Amtshandlungen aufzuheben und Weisungen zu erteilen.

² Die Anklagekammer beurteilt zudem die ihr im Gesetz zum Entscheid zugewiesenen Fälle.

Art. 28

Urteilende Gerichte

Urteilende Strafgerichte sind

1. in erster Instanz
 - a die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident,
 - b das Kreisgericht,
 - c das Wirtschaftsstrafgericht,
2. in der Rechtsmittelinstanz
 - a die Strafkammern des Obergerichts,
 - b der Kassationshof des Obergerichts.

Art. 29

Kompetenzen der urteilenden Gerichte

Die Strafsachen werden beurteilt durch

1. die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten, soweit im Einzelfall Busse oder Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr in Frage stehen; in diesen Fällen können Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung nach Artikel 42 StGB [SR 311.0] angeordnet werden;
2. das Kreisgericht, soweit im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr in Frage steht;
3. das Wirtschaftsstrafgericht in den ihm nach Artikel 258 Absatz 2 überwiesenen Fällen;
4. die Strafkammern des Obergerichts bei Appellation gegen ein Urteil der Gerichtspräsidentin, des Gerichtspräsidenten oder des Kreisgerichts;
5. den Kassationshof des Obergerichts
 - a bei Appellation gegen ein Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts,
 - b bei Revisionsgesuchen.

5. Ausstand von Gerichtspersonen

Art. 30

Unfähigkeit

Eine Gerichtsperson ist unfähig, an der Behandlung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen, wenn

1. ihr ein gesetzliches Erfordernis für das Amt fehlt;
2. ihr die Urteilsfähigkeit fehlt;
3. sie selber als Partei, Geschädigte, Rechtsbeistand oder Bevollmächtigte einer Partei oder anderer Verfahrensbeteiligter an der Sache ein Interesse hat;
4. sie mit einer Partei verheiratet oder verlobt, in gerader Linie oder bis und mit dem vierten Grad der Seitenlinie (Geschwisterkinder und ihre Ehegattinnen oder Ehegatten) verwandt oder verschwägert ist; die Auflösung der Ehe hebt den Unfähigkeitsgrund nicht auf;
5. sie mit einer Partei durch Adoption, Pflegekindschaft oder Familiengenossenschaft (Art. 110 Ziff. 3 StGB [SR 311.0]) oder durch Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verbunden ist;
6. Angehörige (Art. 110 Ziff. 2 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Ziff. 3 StGB) als Anwältin oder Anwalt in Vertretung einer Partei oder als Sachverständige oder Zeugen auftreten;
7. sie in der Sache bereits in anderer Instanz richterlich oder als Mitglied der Staatsanwaltschaft gehandelt oder mitgewirkt hat, es sei denn, es handle sich um eine Neuurteilung nach Aufhebung eines früheren Urteils oder um eine Revision des Verfahrens;
8. sie in der Sache als Anwältin oder Anwalt oder in Vertretung einer Partei gehandelt hat;
9. sie in der Sache einer Partei, deren Anwältin oder Anwalt oder anderweitig Beteiligten Rat erteilt hat;
10. sie selber in der Sache als Sachverständige oder Sachverständiger tätig war oder ist oder in Zeugeneigenschaft einvernommen wurde;
11. sie selber oder Angehörige (Art. 110 Ziff. 2 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Ziff. 3 StGB) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsstreit stehen.

Art. 31

Ablehnbarkeit

Eine Gerichtsperson kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen und Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erregen.

Art. 32

Ausstandsverfahren

a für die Gerichtspersonen

¹ Die Gerichtsperson ist verpflichtet, einen Unfähigkeitsgrund der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Beim Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäss Artikel 31 ist sie berechtigt, bei der zuständigen Behörde ihre eigene Ablehnung zu beantragen.

² Mitteilung und Gesuch sind schriftlich zu begründen.

Art. 33

b für die Parteien

¹ Will eine Partei gestützt auf Artikel 30 oder 31 den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, hat sie bei der zuständigen Behörde oder bei der betroffenen Gerichtsperson ein begründetes Ausstandsbegehren schriftlich oder mündlich anzubringen, sobald ihr der Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Mündliche Ausstandsbegehren sind mit der Begründung zu protokollieren und unverzüglich der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

² Die Gerichtsperson ist verpflichtet, sich vor dem Entscheid der zuständigen Behörde zu den Anbringen des Ausstandsbegehrens zu äussern.

Art. 34

c Vorgehen nach Stellung des Ausstandsbegehrens

¹ Die von einem Ausstandsbegehren betroffene Gerichtsperson hat sich bis zum Entscheid jeder weiteren Amtshandlung in der Sache zu enthalten. In der Zwischenzeit sind durch die gesetzliche oder eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Stellvertretung die unumgänglich nötigen Massnahmen zu treffen.

² Ist das Begehren einer Partei verspätet oder offensichtlich unbegründet, kann die oder der Vorsitzende der für die Beurteilung des Ausstandsbegehrens zuständigen Behörde anordnen, dass die betroffene Gerichtsperson das Verfahren weiterführt. Bei Gutheissung des Begehrens sind, soweit ein

Unfähigkeitsgrund als gegeben erachtet wird, die betreffenden Amtshandlungen ungültig. Wird das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes festgestellt, können die Parteien ohne weitere Begründung innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides die Aufhebung der in der Zwischenzeit ergangenen Amtshandlungen verlangen.

Art. 35

Ausstand der übrigen in der Strafrechtspflege tätigen Personen

¹ Die Vorschriften über den Ausstand gelten sinngemäss auch für die bei den Gerichten tätigen Sekretariatsangestellten und die Strafverfolgungsbehörden.

² Die Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt in den verschiedenen Stadien des Verfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils bildet keinen Ausstandsgrund.

Art. 36

Zuständige Behörden

Der Entscheid über Unfähigkeit oder Ablehnbarkeit wird getroffen

1. bezüglich der oder des Vorsitzenden des Kreisgerichts oder der Einzelrichterin oder des Einzelrichters durch die Anklagekammer,
2. bezüglich eines oder zweier Mitglieder des Kreisgerichts von diesem selbst unter Beiziehung von Ersatzleuten,
3. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder des Kreisgerichts durch die Anklagekammer,
4. bezüglich des Präsidiums oder eines Mitgliedes der Anklagekammer, des Wirtschaftsstrafrgerichts oder der Strafkammern vom Gericht selbst unter Beiziehung einer Ersatzperson,
5. bezüglich des Präsidiums, eines oder zweier Mitglieder des Kassationshofes von diesem selbst unter Beiziehung von Ersatzleuten,
6. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder der Anklagekammer, des Wirtschaftsstrafrgerichts, einer Strafkammer und des Kassationshofes durch das Obergericht,
7. bezüglich der protokollführenden Person durch die Gerichtsbehörde, der sie zugeteilt ist,
8. bezüglich der Strafverfolgungsbehörden durch die Anklagekammer,
9. bezüglich des Präsidiums, eines oder mehrerer Mitglieder des Obergerichts vom Gericht selbst,
10. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder des Obergerichts durch das Verwaltungsgericht.

Art. 37

Entscheid, Kostenpflicht

¹ Der Entscheid über das Ausstandsbegehren ergeht schriftlich und ist zu begründen.

² Wird das Begehren einer Partei abgewiesen, sind ihr die Kosten des Ausstandsverfahrens aufzuerlegen, wenn sie mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt hat.

³ Bei verspätetem Begehren ist die Partei, wenn sie ein Verschulden trifft, zu den durch ihre Säumnis verursachten Verfahrenskosten zu verurteilen.

⁴ In den übrigen Fällen trägt der Kanton die Verfahrenskosten.

Art. 38

Folgen des Ausstandes

¹ Bei Gutheissung des Begehrens ist wie folgt vorzugehen:

1. Im Falle des Ausstandes der Mehrheit oder aller Mitglieder des Kreisgerichts wird die Sache, sofern das Gericht nicht aus den Ersatzleuten gebildet werden kann, einem andern Kreisgericht zugewiesen.
2. Im Falle des Ausstandes der Mehrheit oder aller Mitglieder einer Kammer oder Abteilung des Obergerichts erfolgt die Ergänzung oder Neubildung der Kammer oder Abteilung durch andere Mitglieder oder Ersatzleute des Obergerichts.

3. Im Falle des Ausstandes sovieler Mitglieder des Obergerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllen müssen.
4. In den übrigen Fällen gilt die gesetzliche Stellvertretung; die ordentlichen Ersatzleute treten an die Stelle der Mitglieder der Gerichte. Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sind durch entsprechende Gerichtspersonen oder in diese Funktion wählbare Personen desselben oder eines andern Gerichtskreises zu ersetzen.

² Die zuständige Behörde hat die Zuweisung in ihrem Entscheid vorzunehmen..

6. Parteien und andere am Verfahren beteiligte Personen

Art. 39

Parteien

a Begriff

- ¹ Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind die oder der Angeschuldigte und die Privatklägerschaft.
- ² Die Staatsanwaltschaft ist Partei im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.
- ³ Kantonalen Amtsstellen kommt Parteistellung nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung zu.
- ⁴ Die Parteistellung von Bundesstellen bestimmt sich nach dem Bundesrecht, insbesondere dem Bundesstrafprozess und dem Verwaltungsstrafrecht.

Art. 40

b Allgemeine Rechte

- ¹ Die Parteien haben nach Massgabe dieses Gesetzes Anspruch auf rechtliches Gehör.
- ² Soweit es zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten Interessen erforderlich ist, ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben,
 1. die Akten einzusehen;
 2. an richterlichen Beweisaufnahmen teilzunehmen;
 3. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern und Anträge zu stellen.
- ³ Einzelheiten und allfällige Einschränkungen regelt das Gesetz.

Art. 41

Opfer

- ¹ Opfer von Straftaten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen, soweit es zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten Interessen erforderlich ist.
- ² Die Strafverfolgungs- und gerichtlichen Behörden informieren sie in allen Verfahrensabschnitten über ihre Rechte (Art. 47 Abs. 4, Art. 65 Abs.2 und 4, Art. 103 Abs.3, Art. 104 Abs. 2, Art. 111 Abs. 1 Satz 2).
- ³ Entscheide und Urteile sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich zuzustellen.

Art. 42

Andere Beteiligte

- ¹ Andere Beteiligte sind Personen, die Anzeige einreichen, Strafantrag stellen sowie Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und beschwerte Dritte.
- ² Werden sie durch strafrechtliche oder verfahrensrechtliche Entscheide oder Massnahmen wie Einziehung oder Auferlegung von Verfahrenskosten unmittelbar in ihren Rechten betroffen, ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren.

Art. 43

Prozessfähigkeit

- ¹ Zur Vornahme von Prozesshandlungen bedürfen die Parteien und die andern Beteiligten der Handlungsfähigkeit.
- ² Handlungsunfähige werden durch die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Gewalt oder durch

Vormunde vertreten, soweit eine Vertretung möglich ist.

³ Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten urteilsfähigen Personen sind befugt, neben ihrer gesetzlichen Vertretung die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehenden Rechte auszuüben.

Art. 44

Angeschuldigte

a Begriff, Verhandlungsfähigkeit

¹ Angeschuldigte oder Angeschuldigter ist die einer strafbaren Handlung verdächtige Person, gegen die die Strafverfolgung eröffnet ist.

² Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die angeschuldigte Person setzt deren körperliche und geistige Verhandlungsfähigkeit voraus. Vorbehalten bleibt ihre Vertretung, sofern die persönliche Mitwirkung nicht unerlässlich ist.

Art. 45

b Stellung der Angeschuldigten

¹ Die angeschuldigte Person ist berechtigt, die Aussage zu verweigern, und nicht gehalten, sich selber zu belasten. Sie hat sich aber den vom Gesetz vorgesehenen Eingriffen in ihre persönlichen Rechte zu unterziehen.

² Verweigert sie ihre Mitwirkung, ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.

Art. 46

Auskunftsperson

¹ Als Auskunftsperson gilt,

1. wer als Täterin oder Täter beziehungsweise als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung in Frage kommt und nicht angeschuldigt ist;
2. wer als angeschuldigte Person in einem anderen Verfahren, das mit der abzuklärenden Strafsache in Zusammenhang steht, noch nicht rechtskräftig beurteilt ist.

² Eine urteilsunfähige Personen ist als Auskunftsperson und nicht als Zeugin oder Zeuge einzuvernehmen.

Art. 47

Privatklägerschaft

a Begriff

¹ Als Privatklägerin oder Privatkläger kann sich am Strafverfahren beteiligen, wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar in eigenen rechtlich geschützten Interessen verletzt worden ist. Als in ihren rechtlich geschützten Interessen verletzt gilt auch die zum Strafantrag berechtigte Person.

² Die Konstituierung erfolgt schriftlich oder mündlich zu Protokoll

1. durch eine Erklärung zuhanden der Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden, man verlange Bestrafung einer angeschuldigten Person und wolle im Verfahren Parteirechte ausüben;
2. durch Einreichen einer Zivilklage aus strafbarer Handlung bei den gerichtlichen Behörden; in diesem Falle stehen der verletzten Person auch die Parteirechte gemäss Ziffer 1 zu.

³ Die Konstituierung ist bis zum Schluss des Beweisverfahrens in erster Instanz möglich.

⁴ Wer sich im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten [SR 312.5] (Opferhilfegesetz, OHG) am Strafverfahren beteiligen will, gilt als Privatklägerin oder Privatkläger.

Art. 48

b Rechtsnachfolge

Die Nachfolge in das Recht zur Privatklage ist möglich

1. für die gesetzlichen Erben in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung, wenn die verletzte Person gestorben ist und auf eine Privatklage nicht verzichtet hat,
2. in den vom kantonalen Recht vorgesehenen Fällen.

Art. 49

Rechtsbeistand a Grundsatz

Die Parteien und die andern Beteiligten, soweit diese in ihren Interessen gemäss Artikel 42 Absatz 2 betroffen sind, sind in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, aus der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassenen Personen einen Rechtsbeistand zu wählen.

Art. 50

b Notwendige Verteidigung

Die Verteidigung der angeschuldigten Person durch eine Anwältin oder einen Anwalt ist notwendig

1. während der Untersuchungshaft, wenn diese mehr als einen Monat gedauert hat;
2. im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, wenn
 - a eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten ist;
 - b die angeschuldigte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen, hohen Alters, besonderer sprachlicher Schwierigkeiten oder aus andern Gründen ihre Rechte nicht ausreichend zu wahren vermag und nicht feststeht, dass sie durch die gesetzliche Vertretung genügend verbeiständet ist; *[Fassung vom 27. 1. 1998]*
 - c die Staatsanwaltschaft vor Gericht persönlich auftritt;
3. im Vorverfahren nach der ersten richterlichen Einvernahme in den Fällen von Ziffer 2 Buchstaben a und b.

Art. 51

c Amtliche Verteidigung

¹ Bestellt die angeschuldigte Person in einem der in Artikel 50 angeführten Fälle selber keine Verteidigung, bezeichnet die Verfahrensleitung, bei der die Sache hängig ist, von sich aus oder auf Gesuch hin eine amtliche Verteidigung aus der im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassenen Anwaltschaft.

² Ist die angeschuldigte Person nicht in der Lage, für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen, so ist ihr auf ihr Begehren hin eine amtliche Verteidigung zu bestellen

1. für die Untersuchungshaft, wenn diese mehr als fünf Tage gedauert hat,
2. für das gesamte Verfahren, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erwarten ist.

³ Die Verfahrensleitung kann zudem von sich aus oder auf Gesuch hin in weiteren Fällen die amtliche Verteidigung anordnen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, geboten erscheint.

⁴ Eine amtliche Verteidigung wird auch dann bezeichnet, wenn die durch die angeschuldigte Person bestellte Verteidigung das Mandat ablehnt oder sich ohne stichhaltigen Grund nicht am Verfahren beteiligt.

⁵ Auf Wünsche der angeschuldigten Person bezüglich der zu bezeichnenden Anwältin oder des zu bezeichnenden Anwalts ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 52

d Entschädigung

¹ Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

² Wird die angeschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, hat sie dem Kanton die der amtlichen Verteidigung zugesprochene Entschädigung sowie der Verteidigerin oder dem Verteidiger die Differenz zum vollen Honorar zu erstatten, sofern ihr die Bestellung einer Verteidigung nach ihrem Einkommen und Vermögen zumutbar war sowie wenn sie innerhalb von zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.

³ Wird die Privatklägerschaft ganz oder teilweise zu den Parteikosten der oder des Angeschuldigten verurteilt und sind diese eintreibbar, entfallen die Honorierungspflicht durch den Kanton und die Erstattungspflichten entsprechend.

Art. 53

Unentgeltliche Prozessführung der Privatklägerschaft

¹ Einer Privatklägerin oder einem Privatkläger kann auf Gesuch hin das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt und eine im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufs zugelassene Person beigeordnet werden, sofern die besonderen Umstände dies rechtfertigen und die Begehren nicht von vornherein aussichtslos sind.

² Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern [BSG 271.1] (ZPO) über die unentgeltliche Prozessführung (Art. 77 ff.) sind sinngemäss anwendbar.

³ Über das Gesuch entscheidet die Verfahrensleitung.

Art. 54

Rekurs

Entscheide gemäss Artikel 51 und 53 sind, sofern sie von einer Untersuchungsrichterin oder einem Untersuchungsrichter beziehungsweise einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten getroffen wurden, mit Rekurs bei der Anklagekammer anfechtbar.

7. Allgemeine Verfahrensregeln

7.1 Grundsätzliches, Verfahrensleitung, Sitzungspolizei

Art. 55

Grundsatz

Die Organe der Strafrechtspflege sind gehalten,

1. die menschliche Würde der Beteiligten zu achten;
2. dafür zu sorgen, dass weder Schuldige der Strafe entgehen noch Schuldlose bestraft werden;
3. belastenden wie entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen;
4. das Strafverfahren ohne Verzögerung durchzuführen.

Art. 56

Verbotene Methoden

¹ Zum Erwirken von Aussagen und Auskünften sind Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und eingebende Fragen sowie Mittel, welche die Denkfähigkeit oder Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, untersagt.

² Auf unzulässige Weise erwirkte Aussagen sind nichtig und aus den Akten zu entfernen.

³ Die vom Gesetz vorgesehenen Zwangsmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 57

Prozessvoraussetzungen

¹ Die Prozessvoraussetzungen sowie andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens sind in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu prüfen.

² Die Parteien sind berechtigt, jederzeit entsprechende Anträge zu stellen.

Art. 58

Verfahrensleitung

¹ Die Leitung steht im Vorverfahren der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter beziehungsweise dem Präsidium des Gerichts zu.

² Die Verfahrensleitung trifft alle Anordnungen, um eine geordnete Durchführung zu gewährleisten.

Art. 59

Sitzungspolizei

¹ Die Verfahrensleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen.

² Sie kann Personen, die durch ihr Verhalten die Verhandlung stören, Anstandsregeln verletzen oder Anordnungen nicht gehorchen, ausschliessen und diese, wenn sie sich dem Ausschluss widersetzen, bis zum Schluss der Sitzung in polizeilichen Gewahrsam nehmen lassen.

³ Sie ist ferner befugt, notfalls den Sitzungssaal räumen zu lassen.

Art. 60

Mangelhafte Eingaben

Unleserliche oder ungebührliche Eingaben können zur Umarbeitung innert einer kurzen Nachfrist zurückgewiesen werden. Die Verfahrensleitung kann androhen, dass sie andernfalls nicht beachtet werden.

Art. 61

Ordnungsbusse

Missachtung verfahrensleitender Anordnungen sowie Ungebührlichkeiten im Sinne von Artikel 59 und im schriftlichen Verkehr mit Behörden können von der Verfahrensleitung mit Ordnungsbusse bis 1000 Franken bestraft werden.

7.2 Gerichtssprache

Art. 62

Gerichtssprache

¹ In den deutschsprachigen Amtsbezirken ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, in den Amtsbezirken des Berner Jura die französische und im Amtsbezirk Biel die deutsche und die französische.

² Das Wirtschaftsstrafgericht verhandelt in der Sprache des Amtsbezirks, in dessen örtliche Zuständigkeit die Sache fällt.

³ Die entsprechende Gerichtssprache gilt auch vor der Anklagekammer, den Rechtsmittelinstanzen und dem Obergericht. Den Parteien und ihrer Vertretung steht hingegen vor diesen Gerichtsbehörden die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Art. 63

Übersetzung

¹ Bei richterlichen Einvernahmen und Verhandlungen mit Personen, die die Gerichtssprache nicht verstehen oder sich darin nicht ausdrücken können, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

² Für die Bezeichnung und die Pflichten gelten die Bestimmungen über Sachverständige.

³ Beherrscht ein Mitglied des Gerichts oder die für die Protokollführung verantwortliche Person die fremde Sprache in genügender Weise, kann vom Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers abgesehen werden.

⁴ Bei tauben oder stummen Personen ist, wenn nötig, eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen.

7.3 Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, Beratung der Gerichte

Art. 64

Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen

a Grundsatz

¹ Das Vorverfahren ist geheim. Ausnahmen regelt das Gesetz.

² Die Verhandlungen vor den urteilenden Gerichten sind im Haupt- und Rechtsmittelverfahren öffentlich. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt untersagt.

³ Ist ein ausserordentlicher Andrang zu den Verhandlungen zu erwarten, kann die Öffentlichkeit auf Personen beschränkt werden, die eine vom Gericht ausgestellte Zutrittskarte vorweisen. Wünsche der Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Ohne Bewilligung des Gerichts sind Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen untersagt. Widerhandelnde können mit Ordnungsstrafe gemäss Artikel 61 belegt werden.

Art. 65

b Ausnahmen

¹ Ausnahmsweise kann das Gericht die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder Teile davon ausschliessen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist oder ein schutzwürdiges Interesse einer oder eines Beteiligten es erfordert, namentlich wenn die persönlichen Verhältnisse eingehend abgeklärt werden oder ein wichtiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zur Sprache kommt.

² Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist das Opfer berechtigt, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen.

³ Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann das Präsidium den Angehörigen der Parteien, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen wie Vormunden, Erzieherinnen und Erziehern, sowie auf Wunsch der Parteien einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

⁴ Das Opfer kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Art. 66

Urteilsverkündung

¹ Das Urteil ist öffentlich zu verkünden und mündlich zu begründen.

² Ausnahmen regelt das Gesetz.

Art. 67

Beratung und Abstimmung der Gerichte

¹ Beratung und Abstimmung der urteilenden Gerichte geschehen geheim. Kein Mitglied des Gerichts darf sich der Stimmabgabe enthalten. Die Entscheide werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

² Sofern das Gesetz dies vorsieht, sind Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg möglich.

Art. 68

Verfahren vor der Anklagekammer

¹ Vor der Anklagekammer findet ein schriftliches Verfahren statt. Entscheide ergehen in der Regel auf dem Zirkulationsweg. Die Sitzungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich.

² Die Anklagekammer ist befugt, selber ergänzende Erhebungen zu treffen oder durch eine Gerichtsperson treffen zu lassen.

7.4 Geheimhaltungs- und Orientierungspflichten

Art. 69

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Behörden der Strafrechtspflege und deren Hilfspersonen sowie amtlich beigezogene Sachverständige und Übersetzerinnen oder Übersetzer haben über ein Strafverfahren, an dem sie mitgewirkt haben oder von dem sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhielten, Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um allgemein bekannte Tatsachen handelt.

Art. 70

Orientierung anderer Behörden

¹ Steht die angeschuldigte Person im Vollzug einer Strafe oder Massnahme, hat die Verfahrensleitung der Vollzugsbehörde vom neuen Verfahren sowie später vom Urteil unverzüglich Kenntnis zu geben.

² Ist ein Kind oder eine jugendliche Person an einer Straftat beteiligt, benachrichtigen die Organe der Strafrechtspflege unverzüglich die zuständigen Organe der Jugendrechtspflege.

³ Sind Schutzvorkehren nötig, namentlich solche fürsorgerischer oder vormundschaftlicher Art, informieren die mit dem Fall befassten Organe die zuständige Behörde. Sie sind berechtigt, dieser auf Ersuchen die nötigen Angaben zu übermitteln.

⁴ Gibt ein Strafverfahren Anlass zur Prüfung administrativer Massnahmen, ist die Verfahrensleitung berechtigt, die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und ihr die zweckdienlichen Unterlagen zu übermitteln. Im Vorverfahren hat sie die Zustimmung des Präsidiums der Anklagekammer einzuholen.

Art. 71

Orientierung der Öffentlichkeit und öffentliche Personenfahndung

¹ Die Untersuchungsbehörde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und das urteilende Gericht sind befugt, die Medien zuhänden der Öffentlichkeit über ein Strafverfahren zu orientieren, wenn

1. die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;
2. es sich um besonders schwere oder Aufsehen erregende Straftaten handelt oder
3. es zur Berichtigung falscher Meldungen, zur Warnung oder Beruhigung der Öffentlichkeit angezeigt ist.

² Die Identität des Opfers ist nur zu veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 5 OHG [SR 312.5]).

³ Bei schweren Straftaten können die Untersuchungsbehörde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft sowie die Verfahrensleitung im Haupt- und Rechtsmittelverfahren ausnahmsweise über geeignete Publikationsmittel die Öffentlichkeit auffordern, bei der Fahndung nach dringend verdächtigen Personen und an deren Ergreifung mitzuwirken. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Belohnung aussetzen.

⁴ Das Polizeikommando des Kantons Bern und das Kommando der Stadtpolizei Bern sind befugt, über das Unfallgeschehen innerhalb des Kantons kurze Orientierungen ohne Namensnennung der Betroffenen zu veröffentlichen. Zulässig ist zudem die Publikation statistischer Angaben über das allgemeine Deliktsgeschehen sowie von Warnungen an die Bevölkerung.

⁵ Die Anklagekammer erlässt für die Information der Öffentlichkeit die erforderlichen Richtlinien.

Art. 72

Gerichtsberichterstattung

Die Gerichtsberichterstattung richtet sich nach Artikel 97 ff. GOG [BSG 161.1].

7.5 Fristen und Termine, Wiederherstellung

Art. 73

Berechnung der Frist

¹ Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, endet sie am nachfolgenden Werktag.

² Diese Regelung gilt nicht für Fristen, die nach Stunden festgesetzt sind.

Art. 74

Einhaltung der Frist

¹ Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der zuständigen Stelle eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist.

² Die Eingabe einer in Haft befindlichen Person gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn sie innerhalb der Frist der Anstaltsleitung übergeben worden ist.

³ Fristen sind auch gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen bernischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht worden ist. Sie ist sofort an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Art. 75

Fristerstreckung und Terminverschiebung

¹ Die Erstreckung behördlich angesetzter Fristen sowie die Verschiebung von Terminen können auf rechtzeitiges Gesuch hin durch die Verfahrensleitung bewilligt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen.

² Im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien.

Art. 76

Wiederherstellung

¹ Erwächst einer betroffenen Person wegen einer versäumten Frist oder eines versäumten Termins ein erheblicher und endgültiger Rechtsverlust, kann sie die Wiederherstellung verlangen, wenn sie nachweist, dass ihr oder ihrer Vertretung bezüglich der Säumnis kein Verschulden zur Last fällt.

² Das Gesuch um Wiederherstellung ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses schriftlich und mit den nötigen Belegen versehen bei der Behörde zu stellen, bei welcher die Frist oder der Termin zu wahren gewesen wäre. Ohne besondere Verfügung dieser Behörde kommt dem Gesuch keine aufschiebende Wirkung zu.

³ Den Entscheid über die Wiederherstellung trifft diejenige Behörde, welche im Falle des Einhaltens der Frist oder des Termins zur Behandlung der Sache zuständig gewesen wäre.

⁴ Bei einer versäumten Frist ist die Prozesshandlung innert der Wiederherstellungsfrist von zehn Tagen vorzunehmen. Bei einem versäumten Termin ist im Fall der Wiederherstellung ein neuer Termin anzusetzen.

⁵ Artikel 362 bleibt vorbehalten.

7.6 Protokollierung

Art. 77

Inhalt des Protokolls

Im Vor-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren ist der gesamte Ablauf des Prozesses aktenkundig zu machen. Das jeweilige Protokoll hat insbesondere zu enthalten

1. Art, Ort und Zeit der Prozesshandlung,
2. die Namen der Verfahrensleitung, der Gerichtsmitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der beteiligten Personen,
3. die Erklärungen und Anträge der Parteien und andern Beteiligten,
4. die Aussagen der einvernommenen Personen,
5. die Feststellungen betreffend Beachtung der Formvorschriften,
6. die Anordnungen, Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide sowie die Art ihrer Verkündung oder Eröffnung und,
7. soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Begründung der Beschlüsse und Entscheide.

Art. 78

Art der Protokollierung

¹ Die Protokolle sind laufend in leserlicher Handschrift oder in Maschinenschrift zu erstellen. Bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und ähnlichen Beweismassnahmen ist es zulässig, das Protokoll aufgrund der Handnotizen spätestens am folgenden Werktag niederzuschreiben.

² Ausnahmsweise kann von der Verfahrensleitung angeordnet werden, dass einzelne Prozesshandlungen zusätzlich mittels Ton- oder Bildträger festgehalten werden. Die Anordnung ist vorher allen Beteiligten bekannt zu geben.

³ Wenn es tunlich erscheint, kann das Protokoll mit Zustimmung der Parteien und allenfalls der einzuvernehmenden Personen stenographisch aufgenommen werden. Dabei gilt das Stenogramm als Originalprotokoll; es ist in gewöhnliche Schrift zu übertragen. Die Übertragung ist vom Sekretariat zu beglaubigen.

⁴ Die einzelnen Protokolle sind von der Verfahrensleitung und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

⁵ Missschreibungen und Missrechnungen sowie offenbare Irrtümer sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Art. 79

Einvernahmeprotokolle

¹ Die Aussagen der einvernommenen Personen sind sinngetreu und soweit erforderlich im Wortlaut zu Protokoll zu nehmen.

² Das Protokoll ist der einvernommenen Person vorzulesen und zur Einsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Bei mehrseitigen Protokollen sind alle Seiten zu visieren. Lehnt sie die Unterzeichnung ab, wird dies unter Anführung der Gründe vermerkt.

Art. 80

Protokollführung

¹ Verantwortlich für die Protokollführung ist das der Verfahrensleitung oder dem Gericht zugeordnete Sekretariat. Einzelheiten ordnet ein Reglement des Obergerichts.

² Die Untersuchungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände Polizeipersonal zur ausserordentlichen Protokollführung beiziehen.

³ Änderungen, Streichungen und Zusätze im Protokolltext müssen vom Sekretariat unterschriftlich beglaubigt und so ausgeführt werden, dass der ursprüngliche Wortlaut lesbar bleibt.

Art. 80a *[Eingefügt am 20. 11. 2001]*

Einvernahme von Kindern als Opfer

¹ Bei den nach Artikel 107a auf einem Ton- und Bildträger aufzuzeichnenden Einvernahmen von Kindern als Opfer werden die Aussagen nicht protokolliert.

² Der wesentliche Inhalt der auf dem Ton- und Bildträger festgehaltenen Aussagen ist nachträglich schriftlich festzuhalten. Die Verfahrensleitung ordnet erforderlichenfalls eine Niederschrift im Wortlaut an. Die Niederschrift der Aussagen ersetzt das in Artikel 77 Ziffer 4 vorgesehene Protokoll.

³ Der Ton- und Bildträger bildet Bestandteil der Akten.

7.7 Gerichtsakten, Akteneinsicht und -herausgabe

Art. 81

Aktendossier

¹ Für jede Strafsache ist ein Aktendossier anzulegen, das neben sämtlichen Protokollen im Sinne von Artikel 77 beschaffte und eingereichte Belege, Vollmachten, Rechtsschriften, Korrespondenzen, Vorladungskopien und Versandbelege sowie in umfangreichen Geschäften ein Akten- und Kostenverzeichnis enthält.

² Das Plenum der Strafkammern kann über die Aktenordnung Weisungen erlassen.

³ Die Aufbewahrung von Akten erledigter Strafverfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Archivierung von Gerichtsakten.

Art. 82

Datenschutz und Akteneinsicht

a Hängiges Verfahren

¹ Das Recht auf Einsicht in die Akten eines hängigen Verfahrens steht zu

1. den Parteien mit der Einschränkung gemäss Artikel 244 Absatz 3,
2. anderen Beteiligten, soweit es zur Wahrung ihrer Interessen notwendig ist,
3. den Untersuchungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und den urteilenden Gerichten, sofern es im Zusammenhang mit der Bearbeitung anderer Fälle nötig ist.

² Die Orientierung anderer Behörden gemäss Artikel 70 bleibt vorbehalten.

³ Über das Einsichtsrecht von Versicherungsgesellschaften erlässt das Plenum der Strafkammern die nötigen Weisungen.

Art. 83

b Aufgehobene Untersuchungen und beurteilte Strafsachen

¹ Für aufgehobene Untersuchungen und beurteilte Strafsachen richtet sich das Bearbeiten von Daten nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 *[BSG 152.04]*. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz über das Strafverfahren.

² In Anwendung des Datenschutzgesetzes getroffene Beschlüsse der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters, der Einzelrichterin oder des Einzelrichters sowie des Präsidiums des Kreisgerichts können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Art. 84

Aktenherausgabe

Gerichtsakten werden in der Regel nur der Anwaltschaft herausgegeben. In den übrigen Fällen erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Amtsräumen. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien

angefertigt werden.

7.8 Kontrollen, Rechtsmittelbelehrung

Art. 85

Kontrollen

¹ Die Untersuchungsbehörden, die urteilenden Gerichte und die Generalprokuratur führen Kontrollen über den Eingang und die Erledigung der Geschäfte, die urteilenden Gerichte überdies über das Einlangen der Rechtsmittelerklärungen und das Zustellen der Akten an die Rechtsmittelinstanz.

² Die Kontrollen der Untersuchungsbehörden werden halbjährlich von der Staatsanwaltschaft eingesehen.

³ Die Anklagekammer ist befugt, hinsichtlich der Meldepflicht von Untersuchungsbehörden über Geschäftsgang und -erledigung zusätzliche Weisungen zu erlassen.

Art. 86

Rechtsmittelbelehrung

¹ Urteile und Beschlüsse, die mit Rekurs, Appellation oder eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können, sind den Parteien und beschwerten andern Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

² Die Rechtsmittelbelehrung muss das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz, die Instanz, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, sowie die Rechtsmittelfrist nennen.

8. Eröffnung und Zustellung von Urteilen, Beschlüssen und Anordnungen

Art. 87

Eröffnung

¹ Entscheide, Beschlüsse und behördliche Anordnungen sind den Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

² Die schriftliche Mitteilung hat nebst dem besonderen Inhalt des Entscheides oder der Anordnung sowie der Datierung und Unterzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Behörde, von welcher der Entscheid oder die Anordnung ausgeht, bei Urteilen und Beschlüssen überdies die Namen der mitwirkenden Gerichtspersonen und des Sekretariats,
2. die Strafsache, in welcher der Entscheid oder die Anordnung ergeht, sofern der Untersuchungszweck dies nicht verbietet,
3. die Personen, an welche sich die Mitteilung richtet, unter Nennung der Eigenschaft, in welcher sie am Verfahren beteiligt sind,
4. bei Vorladungen zudem
 - a die Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird,
 - b Ort und Zeit des Erscheinens,
 - c den Hinweis, dass zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fernbleiben mit Ordnungsstrafe und Kostenfolgen belegt werden und dass das Ausbleiben die Vorführung zur Folge haben kann,
 - d den Namen der Verfahrensleitung.

Art. 88

Zustellung

a Grundsatz

¹ Die Zustellung schriftlicher Mitteilungen geschieht in der Regel durch die Post gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Erscheint es zweckmässig, kann die Zustellung durch die Polizei erfolgen. Sie geschieht ohne besondere richterliche Anordnung zwischen 7 und 20 Uhr.

³ Ist die Adressatin oder der Adressat nicht anwesend, ist die Mitteilung verschlossen, adressiert und gegen Quittung Angehörigen oder Familiengenossen zu übergeben. Wird keine solche Person

angetroffen, ist die Mitteilung verschlossen und adressiert in den Briefkasten zu legen oder an die Wohnungstüre zu heften.

⁴ Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Adressatin oder der Adressat sie verhindert.

Art. 89

b Bei Vertretung

¹ Ist die Partei oder eine andere beteiligte Person anwaltschaftlich in der Schweiz vertreten, erfolgt die Zustellung an die Anwältin oder den Anwalt. Es obliegt dieser oder diesem, die vertretene Person zu benachrichtigen.

² Vorladungen, mit denen persönliches Erscheinen verlangt wird, sind unter Vorbehalt von Artikel 90 der vorgeladenen Person zuzustellen. Die Vertretung erhält eine Kopie, sofern sie zur Verhandlung zugelassen ist.

³ Verfahrensabschliessende Beschlüsse und Entscheide werden auch einer gesetzlichen Vertretung zugestellt und soweit nötig ebenfalls Vorladungen zu gerichtlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

Art. 90

c Zustelldomizil

¹ Die am Verfahren beteiligten Personen haben das Recht oder können, wenn die Umstände es erfordern, verhalten werden, schriftlich ein Zustelldomizil in der Untersuchungsregion, in der das Verfahren geführt wird, zu bezeichnen.

² Handelt es sich beim Domizil um eine Anwältin oder einen Anwalt beziehungsweise Polizeipersonal, ist eine Bestellung auch ausserhalb der Untersuchungsregion möglich. Das Einverständnis zur Domizilbestellung ist schriftlich zu bestätigen.

³ Die das Zustelldomizil bezeichnende Person trägt die Verantwortung dafür, dass die Domizilträgerin oder der Domizilträger ihren jeweiligen Aufenthaltsort kennt.

Art. 91

d Aufenthaltsermittlung

Ist der Aufenthalt einer Person, die für das Strafverfahren benötigt wird, unbekannt, kann sie zur Ermittlung ihres Aufenthalts polizeilich ausgeschrieben werden.

Art. 92

e Öffentliche Zustellung

¹ Die Zustellung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt, sofern verfahrensabschliessende Beschlüsse und Entscheide sowie Vorladungen zu gerichtlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren den Parteien und allenfalls andern Beteiligten auf dem ordentlichen Weg nicht zugestellt werden können.

² Bei Mitteilung von verfahrensabschliessenden Beschlüssen und Entscheiden ist einzig das Dispositiv in knapper Form zu publizieren; Informationen über die Identität des Opfers dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 5 OHG [SR 312.5]).

³ Allfällige Fristen beginnen mit dem Datum des Erscheinens im Amtsblatt zu laufen.

9. Vorladung und Vorführung

Art. 93

Vorladung

a Regel

Erfordert das Strafverfahren die Einvernahme oder Anwesenheit einer bestimmten Person, wird diese in der Regel durch schriftliche Vorladung zum persönlichen Erscheinen angehalten.

Art. 94

b Fristen

¹ Vorladungen sind im Vorverfahren wenigstens 48 Stunden, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren wenigstens zehn Tage vor dem Erscheinungstermin zuzustellen.

² Liegen besondere Umstände vor, die aktenkundig zu machen sind, dürfen die Ladungsfristen verkürzt werden oder es kann eine Vorladung auf sofortiges Erscheinen erfolgen.

Art. 95

c Besondere Fälle

¹ Jede in einer Verhandlung anwesende Person kann mündlich zu einer weiteren Verhandlung oder Einvernahme vorgeladen werden. Es ist ihr eine schriftliche Bestätigung über Ort und Zeit des Erscheinens zu übergeben.

² Bei Anlass einer Hausdurchsuchung, eines Augenscheins oder einer Begutachtung oder bei zufälliger Anwesenheit der einzuvernehmenden Person ist das Gericht befugt, sofort und ohne Vorladung eine Einvernahme durchzuführen.

³ Mit dem Einverständnis der Betroffenen ist die formlose Einladung zur Einvernahme zulässig. Das Einverständnis ist im Protokoll zu vermerken.

⁴ Im Vorverfahren kann eine in Haft befindliche Person jederzeit zur Einvernahme geführt werden.

Art. 96

d Erscheinungspflicht

¹ Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten.

² Wer hiezu wegen Krankheit oder eines anderen Hindernisses nicht in der Lage ist, hat dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls unter Vorlage von Beweisstücken mitzuteilen.

Art. 97

e Säumnisfolgen

¹ Wer einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, kann von der Verfahrensleitung mit Ordnungsstrafe gemäss Artikel 61 und allenfalls mit den durch seine Säumnis verursachten Verfahrenskosten belegt werden.

² Überdies kann sofort oder für einen späteren Termin die Vorführung angeordnet werden.

³ Für unentschuldigt verspätetes Erscheinen kann eine Ordnungsstrafe ausgefällt werden.

Art. 98

Vorführung

a Voraussetzungen

Die Vorführung kann angeordnet werden, wenn

1. die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind;
2. jemand ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet;
3. begründete Annahme besteht, dass jemand einer Vorladung auf sofortiges Erscheinen nicht Folge leisten wird.

Art. 99

b Vorführungsbefehl

Der Vorführungsbefehl ist schriftlich auszufertigen, hat die für eine Vorladung vorgeschriebenen Angaben zu enthalten und ist wie ein Verhaftungsbefehl zu vollziehen. Er ist der betroffenen Person vorzuweisen und in Kopie zu übergeben.

Art. 100

c Einvernahme

Die betroffene Person ist so rasch als möglich nach ihrer Vorführung einzuvernehmen. Sie ist nach der Einvernahme zu entlassen, sofern keine Verhaftung angeordnet wird.

10. Beweismittel

10.1 Allgemeines

Art. 101

Grundsatz

¹ Zum Zweck der Wahrheitsfindung sind im gesamten Strafverfahren alle nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung tauglichen Beweismittel einzusetzen.

² Eine Beweiserhebung kann unterbleiben, wenn die zu beweisende Tatsache offenkundig, bereits rechtsgenügend erwiesen oder für die Beurteilung unerheblich ist oder wenn das Beweismittel zum vornherein als untauglich oder unerreichbar erscheint.

Art. 102

Hauptsächliche Beweismittel

¹ Zur Beweissammlung sind namentlich einzusetzen

1. Einvernahme der Parteien, der andern Beteiligten und allenfalls der Sachverständigen,
2. Augenschein,
3. Beizug von Sachverständigen,
4. Sicherstellung, Verwahrung und Beschlagnahme von Gegenständen,
5. Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten,
6. Überwachungsmassnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldeverkehrs,
7. besondere Massnahmen gegenüber den Parteien und andern Beteiligten (Untersuchung von Personen und ähnliches),
8. schriftliche Auskünfte von Behörden, Ärztinnen und Ärzten und ausnahmsweise von anderen Personen, insbesondere Straf-, Führungs- und Leumundsberichte sowie Berichte über polizeiliche Ermittlungen aus dem In- und Ausland,
9. weitere Urkunden und Akten aus anderen Verfahren.

² Erscheinen die Auskünfte gemäss Ziffer 8 als ausreichend, kann auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet werden.

10.2 Einvernahmen

Art. 103

Allgemeines

¹ Jede Person ist zu Beginn ihrer Einvernahme über ihre Personalien zu befragen. Wenn nötig, sind geeignete Erhebungen zur Feststellung der Identität durchzuführen.

² Der einzuvernehmenden Person ist der Gegenstand der Einvernahme allgemein zu bezeichnen, und sie ist aufzufordern, sich dazu zu äussern. Durch Fragen und Vorhalte ist die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen anzustreben.

³ Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass sie im Vorverfahren von Personen des gleichen Geschlechts einvernommen werden.

Art. 104

Gegenüberstellungen

¹ In der Regel werden die zu befragenden Personen getrennt einvernommen.

² Wenn es zur Klärung des Sachverhalts dient, können angeschuldigte Personen, Auskunftspersonen, Privatklägerinnen oder Privatkläger, Zeuginnen oder Zeugen sowie Sachverständige einander gegenübergestellt werden. Artikel 5 Absätze 4 und 5 und Artikel 10b des Opferhilfegesetzes [SR 312.5] bleiben vorbehalten. [Fassung vom 20. 11. 2001]

Art. 105

Einvernahme der Angeschuldigten

a Zur Sache

¹ Der angeschuldigten Person ist zu Beginn ihrer ersten Einvernahme durch die Verfahrensleitung mitzuteilen, dass

1. gegen sie die Strafverfolgung eröffnet worden ist, und welche strafbare Handlung ihr vorgeworfen wird;
2. sie die Aussage verweigern kann (Art. 45 Abs. 1);
3. sie berechtigt ist, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger beizuziehen (Art. 49), wobei ihr die Voraussetzungen der notwendigen und der amtlichen Verteidigung bekannt zu geben sind (Art. 50 und 51).

² Legt sie ein Geständnis ab, ist sie über den Hergang und die Umstände der Tat sowie über ihre Beweggründe zu befragen. Das Geständnis ist auf seine Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen.

³ Bestreitet sie die Tat, sind ihr die gegen sie sprechenden Beweisergebnisse vorzuhalten. Sie ist aufzufordern, Beweismittel für ihre Angaben zu nennen.

Art. 106

b Zur Person

¹ Die angeschuldigte Person ist über ihr Vorleben und ihre persönlichen Verhältnisse einlässlich zu befragen. Sie kann angehalten werden, einen handgeschriebenen Lebenslauf zu den Akten zu geben.

² Es ist ihr Gelegenheit zu geben, zu den über sie eingeholten Berichten und Erhebungen Stellung zu nehmen und allfällige Ergänzungs- und Gegenbeweise zu nennen.

Art. 107

Einvernahme der Privatklägerschaft

¹ Die Privatklägerschaft ist in der Regel im Vor- und Hauptverfahren je mindestens einmal einzunehmen. Mit ihrem Einverständnis kann darauf verzichtet werden, wenn es zur Abklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

² Wer eine Zivilklage einreicht, hat dem Richter möglichst frühzeitig die Angaben zu deren Begründung zu machen und seine Beweismittel zu nennen.

Art. 107a *[Eingefügt am 20. 11. 2001]*

Einvernahme von Kindern als Opfer

Die Einvernahme von Kindern als Opfer erfolgt gestützt auf Artikel 10c des Opferhilfegesetzes *[SR 312.5]*.

Art. 108

Zeugeneinvernahme

a Begriff

¹ Als Zeugin oder Zeuge gilt, wer am Verfahren teilnimmt und zu dessen Gegenstand oder zu den persönlichen Umständen sachdienliche Angaben machen kann und nicht als Partei oder als Auskunftsperson zu betrachten ist.

² Wer sich nach Einreichen einer Anzeige nicht als Privatklägerschaft konstituiert, ist als Zeugin oder Zeuge einzunehmen.

Art. 109

b Unzulässige Zeuginnen und Zeugen

Personen, welchen die nötigen Geisteskräfte oder die zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnesorgane fehlen, sind nicht als Zeuginnen oder Zeugen einzunehmen.

Art. 110

c Einvernahme von Personen unter 15 Jahren

¹ Personen unter 15 Jahren sollen nicht als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen werden, wenn dies mit Nachteilen für sie verbunden und zum Erreichen des Prozesszweckes nicht unerlässlich ist.

² Mit der Einvernahme kann eine dazu besonders geeignete Person beauftragt werden.

³ Auf die Zeugeneinvernahme kann verzichtet werden, sofern das von einer für diese Aufgabe besonders geeigneten Person aufgenommene polizeiliche Protokoll für die Wahrheitsfindung ausreichend und zuverlässig erscheint.

Art. 111

d Erscheinungs- und Aussagepflicht

¹ Für Zeuginnen oder Zeugen gilt die Erscheinungspflicht gemäss Artikel 96 auch dann, wenn sie sich auf ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht berufen wollen. Das Opfer kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.

² Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, besteht die Pflicht, Zeugnis abzulegen.

Art. 112

e Zeugenbelehrung

¹ Die Zeugin oder der Zeuge ist vor der Einvernahme über die Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage und die Straffolgen des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB [SR 311.0]) zu belehren.

² Soweit nötig ist auf die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe sowie die Folgen der unberechtigten Aussageverweigerung (Art. 121) hinzuweisen.

Art. 113

f Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen

¹ Das Zeugnis können verweigern

1. die mit der oder dem Angeschuldigten durch Ehe oder Verlöbnis verbundene oder eheähnlich zusammenlebende Person,
2. die Verwandten und Verschwägerten der angeschuldigten Person in gerader Linie,
3. die Geschwister der angeschuldigten Person, deren Ehegattin oder -gatte und Kinder,
4. die Geschwister der durch Ehe mit der oder dem Angeschuldigten verbundenen Person, deren Ehepartnerin oder -partner und Kinder,
5. die Pflegeeltern und die Pflegekinder der angeschuldigten Person,
6. die für die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten zur Vormundschaft, zur Beiratschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.

² Die Stief- und Adoptivverwandtschaft ist der Verwandtschaft gleichgestellt.

³ Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Ziffern 1 bis 4 besteht auch dann, wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, aufgelöst ist.

Art. 114

g Allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht

Personen, die glaubwürdig versichern, dass die Aussage ihrer Ehre nachteilig wäre oder sie selbst oder eine der in Artikel 113 genannten Personen zivil- oder strafrechtlich verantwortlich machen könnte, dürfen die Auskunft über entsprechende Tatsachen verweigern. Das Opfer kann die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen.

Art. 115

h Auskunftsverweigerungsrecht infolge Amtsgeheimnis

¹ Mitglieder von Behörden, Beamtinnen und Beamte sind zur Verweigerung der Auskunft über Tatsachen berechtigt, die unter das Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB [SR 311.0] fallen, solange sie von der zuständigen Behörde nicht zur Aussage ermächtigt worden sind.

² Die Verfahrensleitung ersucht die vorgesetzte Behörde um die in Artikel 320 Ziffer 2 StGB vorgesehene schriftliche Einwilligung, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung dem Geheimhaltungsinteresse vorgeht.

Art. 116

i Auskunftsverweigerungsrecht infolge Berufsgeheimnis

¹ Personen, die sich bei Offenbarung eines Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 StGB [SR 311.0] strafbar machen würden, sind zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Sie können von der Verfahrensleitung angehalten werden, einen Entscheid über die Befreiung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 321 Ziffer 2 StGB herbeizuführen. Kein Recht auf Auskunftsverweigerung besteht für die nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisorinnen oder Revisoren.

² Geistliche, Anwältinnen oder Anwälte sowie Ärztinnen oder Ärzte sind zur Auskunftsverweigerung auch

dann berechtigt, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht befreit sind. Sie haben jedoch darzutun, dass das Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

³ Die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 117

k Auskunftsverweigerungsrecht infolge weiterer Geheimhaltungspflichten

¹ Machen von Artikel 321 StGB [SR 311.0] nicht erfasste Personen geltend, sie hätten ein Geheimnis zu wahren, das ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden oder ihnen zur Kenntnis gelangt ist, kann sie das Gericht von ihrer Auskunftspflicht befreien, sofern das berechnigte Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

² Personen, die sich durch ihre Aussage gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Opferhilfegesetzes strafbar machen würden, sind berechnigt, die Aussage zu verweigern.

Art. 118

l Auskunftsverweigerungsrecht der für Medien tätigen Berufsleute

¹ Personen, welche beruflich an der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums beteiligt sind, und ihre Hilfspersonen haben das Recht, die Auskunft über Inhalt und Quellen der ihnen anvertrauten Informationen zu verweigern.

² Das Gericht kann in jedem Fall ein Zeugnis verlangen, wenn

1. es erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu befreien;
2. auf andere Weise ein mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohtes Verbrechen nicht aufgeklärt oder die einer solchen Tat verdächtige Person nicht ergriffen werden kann.

Art. 119

m Zuständigkeit zum Entscheid

¹ Über die Zulässigkeit der Zeugnis- und der Auskunftsverweigerung entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 115 Absatz 2 und 116 Absatz 1 Satz 2 die Untersuchungsbehörde oder das Gericht.

² Die betroffene Person kann sofort nach Eröffnung des Entscheides der Untersuchungsbehörde, der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten sowie des Kreisgerichts die Überprüfung durch die Anklagekammer verlangen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, sendet das Gericht die Akten mit seinem kurz begründeten Entscheid der Anklagekammer, welche unverzüglich entscheidet.

³ Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.

Art. 120

n Ausübung des Aussageverweigerungsrechts

Die Zeugin oder der Zeuge kann jederzeit, auch während der Einvernahme, das Recht zur Aussageverweigerung geltend machen. Wer sich auf einen Aussageverweigerungsgrund beruft, hat diesen glaubhaft zu machen. Bereits erfolgte Aussagen bleiben bestehen.

Art. 121

o Unberechnigte Aussageverweigerung

¹ Wer nach zurückgelegtem 15. Altersjahr unberechtigt die Aussage verweigert, kann mit Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt werden.

² Beharrt die betroffene Person weiterhin auf ihrer Weigerung, wird sie nach vorausgegangener entsprechender Androhung wegen Ungehorsams gemäss Artikel 292 StGB [SR 311.0] der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesen. Im einzuleitenden Verfahren kann der seinerzeitige Entscheid, wonach die Auskunftsverweigerung unzulässig gewesen sei, überprüft werden.

³ Die betroffene Person hat zudem die Verfahrenskosten zu bezahlen, die infolge ihrer Weigerung entstanden sind.

Art. 122

p Inhalt der Zeugenbefragung

¹ Die Zeuginnen oder Zeugen sind zu befragen

1. soweit dies zur Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein kann, über ihre Beziehungen zu den Parteien und zu ihren persönlichen Verhältnissen,
2. zum abzuklärenden Sachverhalt.

² Die Gerichtsbehörde kann Zeuginnen oder Zeugen unter Hinweis auf die Straffolgen von Artikel 292 StGB [SR 311.0] anhalten, über die Tatsache ihrer Einvernahme und ihre Aussagen sowie die dabei erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

Art. 123

q Zeugenentschädigung

Die Zeugin oder der Zeuge hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Art. 124

Zeugenschutz

¹ Müssen V-Leute (Art. 214) als zeugnispflichtige Personen einvernommen werden, ist es zulässig, dass sie ihre Personalien (Art. 103 Abs. 1) nur dem Gericht gegenüber bekannt geben und nicht aktenkundig machen. Die polizeiliche Einsatzleitung hat zudem schriftlich zu bestätigen, dass die V-Leute in einem rechtsgültig genehmigten Einsatz tätig waren.

² Die Einvernahme von V-Leuten kann durch geeignete Vorkehren so gestaltet werden, dass diese den Parteien und der Öffentlichkeit nicht zu Gesicht kommen.

³ Ähnliche Schutzmassnahmen sind auch bei andern Personen zulässig, wenn diese glaubhaft dartun, dass ihre wahrheitsgemässe Aussage sie oder eine ihnen nahestehende Person ernstlich an Leib und Leben gefährden könnte.

Art. 125

Einvernahme der Auskunftspersonen

¹ Die Auskunftsperson wird zur Wahrheit ermahnt. Sie ist nicht verpflichtet auszusagen; vor der Einvernahme ist sie darüber zu belehren.

² Im übrigen finden die Bestimmungen über die zeugnispflichtigen Personen auf die Auskunftsperson sinngemässe Anwendung.

10.3 Augenschein

Art. 126

Allgemeines

¹ Dem Augenschein unterliegen Örtlichkeiten, Gegenstände und Vorgänge, soweit deren unmittelbare sinnliche Wahrnehmung für die Wahrheitsfindung von Bedeutung ist.

² Jedermann ist verpflichtet, einen richterlich angeordneten Augenschein zu dulden.

³ Ist zur Vornahme eines Augenscheins das Betreten von Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten nötig, sind die für die Hausdurchsuchung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

Art. 127

Durchführung

¹ Einvernahmen können an den Ort des Augenscheins verlegt werden.

² Dem Augenscheinprotokoll sind soweit nötig Fotografien, Pläne, Zeichnungen und dergleichen beizulegen.

10.4 Beizug von Sachverständigen

Art. 128

Grundsatz

Bedarf es zur Abklärung eines Sachverhalts besonderer Fachkenntnisse oder ist dies gesetzlich vorgeschrieben, zieht die Gerichtsbehörde eine sachverständige Person bei; es können mehrere Personen mit einer gemeinsamen Begutachtung beauftragt werden.

Art. 129

Ernennung

Die Verfahrensleitung ernennt die oder den Sachverständigen und umschreibt den Auftrag sowie die zu beantwortenden Fragen. Wenn der Zweck der Untersuchung es erlaubt, ist den Parteien vorgängig Gelegenheit zu geben, sich zur Person und zu den Expertenfragen zu äussern und eigene Anträge zu stellen.

Art. 130

Pflicht zur Annahme und Ausstandsgründe

¹ Personen, die im Kanton wohnen, über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und nicht über 60 Jahre alt sind, haben den Auftrag anzunehmen. Ablehnung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

² Die für die Gerichtspersonen geltenden Ausstandsgründe sind für Sachverständige sinngemäss anwendbar.

Art. 131

Mitteilung

¹ Die Ernennung ist der sachverständigen Person in der Regel schriftlich mitzuteilen und hat zu enthalten

1. den Auftrag und die zu beantwortenden Fragen,
2. den Hinweis auf die Straffolgen des falschen Gutachtens und auf die Geheimhaltungspflicht,
3. die Frist zum Erstellen eines schriftlichen Gutachtens.

² Der sachverständigen Person sind die für die Erstattung des Gutachtens benötigten Aktenstücke und Gegenstände zu übergeben.

Art. 132

Ausführung des Gutachtens

¹ Die sachverständige Person ist für das Gutachten persönlich verantwortlich.

² Sie kann zu Beweismassnahmen beigezogen und ermächtigt werden, Fragen an die Parteien und andere Beteiligte zu stellen. Hält sie eine Ergänzung des Beweisverfahrens für nötig, ist sie berechtigt, der Gerichtsbehörde Antrag zu stellen.

³ Die Gerichtsbehörde kann die Sachverständige oder den Sachverständigen ermächtigen,

1. die Personen, die zur Erstattung des Gutachtens benötigt werden, selber zum Erscheinen einzuladen;
2. fachspezifische Erhebungen selber vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Art. 133

Form des Gutachtens

¹ Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten.

² Wird es mündlich erstattet oder wird ein schriftliches Gutachten in einer gerichtlichen Verhandlung mündlich erläutert oder ergänzt, gelten die Bestimmungen über die Zeugeneinvernahme sinngemäss.

Art. 134

Zustellung des Gutachtens, Erläuterung und Ergänzung

¹ Das schriftliche Gutachten wird den Parteien unter Ansetzung einer Frist zum Stellen von Erläuterungs- und Ergänzungsfragen zugestellt.

² Die Gerichtsbehörde kann ihrerseits die sachverständige Person zur Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anhalten.

Art. 135

Neues Gutachten

Hält die Gerichtsbehörde das Gutachten auch nach allfälliger Erläuterung und Ergänzung für ungenügend, kann sie eine andere Person mit einer neuen Begutachtung beauftragen.

Art. 136

Pflichtversäumnis

Kommt eine sachverständige Person ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann sie mit Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt werden. Zudem kann der Auftrag ohne Entschädigung für die bisherigen Bemühungen widerrufen werden.

Art. 137

Entschädigung

¹ Die sachverständige Person hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

² Die Erteilung des Auftrags kann vom Vorliegen eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden.

10.5 Sicherstellung und Verwahrung von Gegenständen, Beschlagnahme

Art. 138

Sicherstellung und Verwahrung zu Beweis Zwecken

Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, sind sicherzustellen und in geeigneter Weise in Verwahrung zu nehmen.

Art. 139

Aufforderung und Pflicht zur Herausgabe

¹ Die Gerichtsbehörde fordert die mutmassliche Inhaberin oder den mutmasslichen Inhaber der Gegenstände schriftlich, mit Fristansetzung und Hinweis auf die Straffolge bei ungerechtfertigter Weigerung zur Herausgabe auf.

² Die betreffende Person ist unter Vorbehalt von Artikel 141 verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben. Bei ungerechtfertigter Weigerung findet Artikel 121 Anwendung.

Art. 140

Beschlagnahme zu Beweis Zwecken

¹ Behauptet die betreffende Person, die Gegenstände nicht zu besitzen, oder verweigert sie die Herausgabe, kann die Beschlagnahme angeordnet werden. Der Beschlagnahmebeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

² Wenn zu befürchten ist, dass Gegenstände beiseite geschafft, zerstört oder verändert werden, kann die Beschlagnahme ohne vorherige Aufforderung zur Herausgabe angeordnet werden.

Art. 141

Ausnahmen von der Beschlagnahme

¹ Nicht beschlagnahmt werden dürfen

1. höchstpersönliche Aufzeichnungen einer Person, die darüber gemäss Artikel 113 das Zeugnis verweigern darf,
2. Mitteilungen an Personen, die nach Artikel 115 bis 118 die Auskunft verweigern dürfen, wenn sie sich bei diesen Personen befinden,
3. briefliche Mitteilungen der angeschuldigten Person an die Verteidigung oder der Verteidigung an die angeschuldigte Person.

² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist die Beschlagnahme möglich, wenn diese Personen selber wegen Teilnahme an der Tat, Hehlerei oder Begünstigung zu verfolgen sind oder wenn sie oder andere Berechtigte in die Beschlagnahme einwilligen.

Art. 142

Beschlagnahme zu Sicherungszwecken

Der Herausgabepflicht und der Beschlagnahme unterliegen auch

1. Gegenstände, Waren und Gelder, die die angeschuldigte Person vermutlich durch strafbare Handlung erworben hat, sowie der Erlös aus solchen Gegenständen,

2. voraussichtlich nach Artikel 58 StGB [SR 311.0] einzuziehende Gegenstände und Vermögenswerte,
3. die gemäss Artikel 59 StGB der Staatskasse als verfallen zu erklärenden Geschenke und andern Zuwendungen.

Art. 143

Bezeichnung und Versiegelung

- ¹ Die beschlagnahmten Gegenstände werden mit einem Erkennungszeichen versehen. Es ist ein Verzeichnis zu erstellen. Der Inhaberin oder dem Inhaber wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.
- ² Schriftliche und andere Aufzeichnungen sind, sofern dies möglich ist, in Gegenwart der Inhaberin oder des Inhabers zu beschlagnahmen. Erhebt diese Person gegen die Beschlagnahme Einsprache, sind die Aufzeichnungen zu versiegeln. Über die Entsiegelung entscheidet im Vorverfahren die Anklagekammer, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren das urteilende Gericht. Die zuständige Behörde kann zur Prüfung des Inhalts eine sachverständige Person beiziehen.

Art. 144

Verfügung über sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände

- ¹ Sicherstellung und Beschlagnahme können, sofern sie zu Beweis- oder Sicherungszwecken nicht mehr nötig sind, jederzeit aufgehoben werden.
- ² Spätestens im Aufhebungsbeschluss oder im Endurteil ist über die sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte zu befinden. Dabei haben die zuständigen Behörden die Bestimmungen von Artikel 58 bis 60 StGB [SR 311.0] sowie diejenigen über die Retention (Art. 117 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB [BSG 211.1]) anzuwenden.
- ³ Die einer berechtigten Person durch strafbare Handlung entzogenen Gegenstände sind, soweit nicht eingezogen, nach Rechtskraft des Urteils zurückzugeben. Eine frühere Rückgabe bedarf der Zustimmung der angeschuldigten Person. Ist die Berechtigung zweifelhaft oder bestritten, ordnet die Gerichtsbehörde die Hinterlegung an.

Art. 145

Vorzeitige Verwertung

Beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können vorzeitig freihändig verwertet werden, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt.

10.6 Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten

Art. 146

Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen

a Grundsatz

- ¹ Ohne Einwilligung ist die Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen nur zulässig, wenn nach den Umständen zu vermuten ist, dass dadurch Tatspuren oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände gefunden werden können.
- ² Die Durchsuchung einer angehaltenen oder verhafteten Person ist stets zulässig.

Art. 147

b Durchführung

- ¹ Die Durchsuchung einer Person besteht in der Kontrolle der getragenen Kleidungsstücke sowie der Körperoberfläche unter Einschluss der Körperöffnungen.
- ² Sie ist von einer Person des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Sicherheitsgründe eine sofortige Durchsuchung gebieten; diesfalls hat die Untersuchung der Körperöffnungen zu unterbleiben, und es ist nachträglich zuhanden der betroffenen Person und der Untersuchungsbehörde eine schriftliche Begründung einzureichen.
- ³ Die Durchsuchung kann erzwungen werden.

Art. 148

c Überprüfung von Aufzeichnungen

¹ Schriftliche und andere Aufzeichnungen sind inhaltlich zu überprüfen, wenn anzunehmen ist, dass sich darin Dokumente befinden, die der Herausgabepflicht oder der Beschlagnahme unterliegen.

² Der Inhaberin oder dem Inhaber ist in der Regel Gelegenheit zu geben, sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen zu äussern und der Überprüfung beizuwohnen. Das Amts- und Berufsgeheimnis ist zu wahren, ebenso ein mit dem Verfahren nicht zusammenhängendes privates Geheimhaltungsinteresse.

³ Zur Durchführung der Überprüfung, insbesondere zur Ausscheidung von Dokumenten mit geschützten Geheimnissen, kann eine sachverständige Person beigezogen werden. In besonderen Fällen kann dieser die Überprüfung übertragen werden.

Art. 149

d Versiegelung

Widersetzt sich die Inhaberin oder der Inhaber der Überprüfung, sind die Aufzeichnungen zu versiegeln, und es ist das Verfahren gemäss Artikel 143 Absatz 2 einzuleiten.

Art. 150

Hausdurchsuchung

a Grundsatz

Ohne Einwilligung der berechtigten Person ist die Durchsuchung von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn zu vermuten ist, dass

1. sich darin eine gesuchte Person aufhält;
2. sich Spuren der Tat oder der Täterschaft finden;
3. der Herausgabepflicht oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände vorhanden sind;
4. darin eine strafbare Handlung verübt wird.

Art. 151

b Anordnung

¹ Die Gerichtsbehörde ordnet die Hausdurchsuchung schriftlich an. In dringenden Fällen ist mündliche Anordnung mit nachträglichem schriftlichem Befehl zulässig. Im Durchsuchungsbefehl sind Gründe und Zweck der Durchsuchung sowie die zu durchsuchenden Räume anzugeben.

² Die Gerichtsbehörde bestimmt, ob sie die Durchsuchung selber leitet oder deren Durchführung der Polizei überträgt.

Art. 152

c Durchführung

¹ Abgesehen von dringenden Fällen darf eine Hausdurchsuchung nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr und nicht an einem Sonn- oder Feiertag begonnen oder durchgeführt werden.

² Anwesende Inhaberinnen oder Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten haben der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Bei Abwesenheit sind nach Möglichkeit Familiengenossen oder andere geeignete Personen beizuziehen.

³ Der richterliche Befehl ist den Anwesenden zu Beginn der Hausdurchsuchung vorzuweisen.

⁴ Vor und während der Hausdurchsuchung trifft die oder der Verantwortliche die nötigen Vorsichtsmassregeln, damit der Zweck der Durchsuchung ungestört erreicht wird. Namentlich können anwesende Personen angewiesen werden, während der Durchsuchung die fraglichen Räumlichkeiten nicht zu verlassen.

⁵ Wenn nötig dürfen verschlossene Räume und Behältnisse mit Gewalt geöffnet werden.

Art. 153

d Protokoll

Das Protokoll über die Hausdurchsuchung ist auch von der betroffenen oder der an ihrer Stelle beigezogenen Person zu unterzeichnen. Sie erhält auf Begehren eine Kopie.

Art. 154

Zufallsfunde

¹ Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände oder Spuren gefunden, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, aber auf andere begangene Verbrechen oder Vergehen hindeuten, sind sie sicherzustellen.

² Die Gegenstände sind mit einem besondern Bericht der für eine allfällige Eröffnung oder Ausdehnung der Strafverfolgung zuständigen Behörde zuzuleiten. Kommt es zu keinem Strafverfahren, sind die Gegenstände zurückzugeben.

10.7 Überwachungsmassnahmen

Art. 155 [Fassung vom 20. 11. 2002]

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

a Grundsatz

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) [SR 780.1].

Art. 156 [Fassung vom 20. 11. 2002]

b Triage

Die Präsidentin oder der Präsident der Anklagekammer des Obergerichts ist zuständig für die Durchführung der Triage gemäss Artikel 4 Absatz 6 BÜPF [SR 780.1].

Art. 157 [Fassung vom 20. 11. 2002]

c Anordnende Behörde

Anordnende Behörde gemäss Artikel 6 BÜPF [SR 780.1] ist im Vorverfahren die Untersuchungsbehörde und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Verfahrensleitung des zuständigen Gerichts.

Art. 158 [Fassung vom 20. 11. 2002]

d Genehmigungsbehörde

Der Präsident oder die Präsidentin der Anklagekammer des Obergerichts ist Genehmigungsbehörde gemäss Artikel 7 BÜPF [SR 780.1].

Art. 159 [Fassung vom 20. 11. 2002]

e Beschwerden

Die Anklagekammer des Obergerichts ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 10 Absatz 5 und 6 BÜPF [SR 780.1]. Das Mitglied der Anklagekammer, das die Genehmigung erteilt oder die Triage durchgeführt hat, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Art. 160 [Fassung vom 20. 11. 2002]

Einsatz technischer Überwachungsgeräte

Für den Einsatz technischer Überwachungsgeräte gemäss Artikel 179bisff.StGB [SR 311.0] gelten die Bestimmungen des BÜPF [SR 780.1] sinngemäss.

10.8 Besondere Massnahmen gegenüber Parteien und andern Beteiligten

Art. 161

Untersuchung von Personen

a Grundsätze

¹ Wenn es zur Feststellung des Sachverhalts oder zur Abklärung der Zurechnungsfähigkeit, der Verhandlungs- oder Hafterstehungsfähigkeit oder der Massnahmebedürftigkeit nötig ist, kann eine Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustandes der angeschuldigten Person angeordnet werden.

² Untersuchungen von Dritten dürfen gegen ihren Willen nur stattfinden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand des Verfahrens ist und wichtige Tatsachen nicht auf andere Weise erstellt werden können.

³ Blutentnahmen und andere Eingriffe in die körperliche Integrität dürfen vorgenommen werden, wenn sie weder ausserordentlich schmerzhaft noch von Nachteil für die Gesundheit sind und die Schwere der verfolgten Tat dies rechtfertigt.

⁴ Untersuchungen und Eingriffe können richterlich erzwungen werden.

Art. 162

b Durchführung

¹ Körperliche Untersuchungen und Eingriffe sind durch eine Ärztin oder einen Arzt oder medizinisches Personal vorzunehmen.

² Die angeschuldigte Person kann in eine Klinik eingewiesen werden, wenn und solange es die Untersuchung unbedingt erfordert. Der Aufenthalt in der Klinik gilt grundsätzlich als Untersuchungs- oder Sicherheitshaft.

³ Im Vorverfahren hat die Untersuchungsbehörde vor der Klinikeinweisung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

⁴ Von jeder vollzogenen Einweisung ist den Angehörigen der eingewiesenen Person Kenntnis zu geben.

Art. 163

c Erkennungsdienstliche Massnahmen

Erkennungsdienstliche und andere polizeiliche Massnahmen bleiben vorbehalten (Art. 207).

Art. 164

Schriftprobe

¹ Zum Zweck der Schriftvergleichung können die Parteien, Auskunftspersonen und zeugnispflichtige Personen zu Schriftproben angehalten werden.

² Im Weigerungsfall kann gegenüber zeugnispflichtigen Personen eine Ordnungsbusse bis 1000 Franken ausgefällt werden.

Art. 165

Verfügung über den Leichnam

a Aussergewöhnliche Todesfälle

¹ Bei Todesfällen, die nicht oder nicht sicher durch eine natürliche Ursache bedingt sind, erfolgt in der Regel an Ort und Stelle eine erste Leichenuntersuchung (Legalinspektion) durch eine medizinisch sachverständige Person (Institut für Rechtsmedizin oder Kreisärztin oder Kreisarzt) im Beisein der Untersuchungsbehörde. Behandelnde Ärztinnen oder Ärzte können zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

² Ergibt die Legalinspektion keine Hinweise auf eine strafbare Handlung, überweist die Untersuchungsbehörde die Akten der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter. In allen andern Fällen ordnet die Untersuchungsbehörde die Sicherstellung der Leiche sowie der getragenen Kleider und der Effekten an.

³ Nach Überführung des Leichnams ins Institut für Rechtsmedizin (IRM) wird über das weitere Vorgehen entschieden (erweiterte Legalinspektion, Sicherstellung von biologischem Material, Obduktion). Mit der Obduktion ist eine medizinisch sachverständige Person des IRM zu betrauen. Die Untersuchungsbehörde wohnt in wichtigen Fällen nach Möglichkeit der Obduktion bei.

⁴ Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

Art. 166

b Exhumation

Nötigenfalls kann die Gerichtsbehörde die Ausgrabung eines bestatteten Leichnams oder die Öffnung einer Aschenurne verfügen.

11. Anhaltung, Festnahme, Haft

11.1 Allgemeines

Art. 167

Vorgehen, Fesselung

¹ Bei Anhaltung, Festnahme und Verhaftung ist keine unnötige Strenge anzuwenden.

² Fesselung ist nur zulässig,

1. wenn die betroffene Person sich tätlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt, gegen Anwesende Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, oder wenn sie sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist;
2. bei Transport mehrerer Personen;
3. wenn Gefahr besteht, dass Beweismittel weggeworfen oder zerstört werden. *[Eingefügt am 8. 6. 1997]*

Art. 168

Betreten von Räumlichkeiten

¹ Ist für den Vollzug einer Anhaltung, Festnahme oder Verhaftung das Betreten von Häusern oder geschlossenen Räumlichkeiten nötig, haben die Polizeiorgane, sofern keine Einwilligung vorliegt, einen schriftlichen Auftrag der Untersuchungsbehörde einzuholen.

² In dringenden Fällen bei anders nicht abwendbarer, erheblicher Gefahr für Personen, Tiere oder Sachen von grösserem Wert, ist ein Betreten der Räumlichkeiten ohne Auftrag zulässig. Diesfalls haben die Polizeiorgane über das Vorgehen und dessen Begründung einen besonderen Rapport zu erstellen.

Art. 169

Weiterbearbeitung von Haftfällen

Während der Dauer eines Verhaftungs- oder Haftentlassungsverfahrens hat die Behörde, bei welcher der Fall liegt, diesen materiell weiterzubehandeln. Nötigenfalls sind Aktenkopien zu erstellen.

11.2 Anhaltung, Festnahme, Polizeihaft

Art. 170

Anhaltung

a durch Privatpersonen

¹ Jedermann ist berechtigt, eine bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ertappte oder unmittelbar danach geflüchtete Person anzuhalten. Das gleiche gilt, wenn eine Person gemäss Artikel 71 Absatz 3 zur öffentlichen Fahndung ausgeschrieben ist.

² Die angehaltene Person ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

Art. 171

b durch Polizeiorgane

¹ Bei Verdacht einer strafbaren Handlung kann die Polizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Die Polizei hat jede Person anzuhalten, die in ihrer Gegenwart eine strafbare Handlung verübt oder unmittelbar danach angetroffen wird. Bei Fluchtgefahr kann die Polizei ferner Personen anhalten, welche aufgrund eigener Wahrnehmung, erlassener Steckbriefe oder glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer strafbaren Handlung verdächtig sind.

³ Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, Ausweispapiere vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und andere Behältnisse öffnen.

⁴ Die Polizei kann Privatpersonen zur Mitwirkung bei der Anhaltung einer auf frischer Tat ertappten Person auffordern; Angehörige und Familiengenossen der betreffenden Person sind von dieser Pflicht befreit. Der Kanton haftet für den anderweitig nicht gedeckten Schaden, der einer Privatperson aus dieser Mitwirkung entsteht.

Art. 172

Festnahme

a Zuführung auf den Polizeiposten

¹ Angehaltene können auf einen Polizeiposten gebracht werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Abklärungen über die Identität an Ort und Stelle vorzunehmen oder wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der angehaltenen Person, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder andern Sachen bestehen. Der Grund der Festnahme ist der

angehaltenen Person bekanntzugeben.

² Handelt es sich bei der in Frage stehenden strafbaren Handlung um eine Übertretung, ist das Verbringen auf den Polizeiposten nur zulässig, wenn

1. die betroffene Person unbekannt ist und sich nicht gehörig ausweisen kann oder will;
2. Angehaltene keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben und für den Vollzug des zu erwartenden Urteils keine genügende Sicherheit leisten;
3. dies nötig ist, um Angehaltene an der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu hindern.

³ Wird in Fällen von Absatz 2 Ziffer 2 die verlangte Sicherheit nicht geleistet, kann die Polizei Wertsachen oder Fahrzeuge der angehaltenen Person zurückbehalten.

Art. 173

b Ermittlungen

¹ Auf dem Polizeiposten sind die nötigen Ermittlungen bezüglich der Person und der Verdachtsgründe vorzunehmen.

² Die festgenommene Person ist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und die ihr zustehenden Rechte (Art. 45, 49, 125) zu unterrichten; sie ist, sofern sie nicht die Aussage verweigert, zu Protokoll zu befragen.

³ Anschliessend ist die festgenommene Person unverzüglich zu entlassen, sofern kein Fall gemäss Artikel 174 vorliegt.

⁴ Steckbrieflich Ausgeschriebene sind der ausschreibenden Stelle zuzuführen.

Art. 174

Polizeihaft

a Grundsatz

¹ Ergibt sich auf Grund der Ermittlungen und nach der Befragung, dass die Voraussetzungen einer Verhaftung (Art. 176) vorliegen, können Polizeiangehörige ab Kaderstufe 3 oder deren Stellvertretung Polizeihaft anordnen. *[Fassung vom 25. 6. 2003]*

² Hierüber ist ein Rapport zu erstellen, welcher über Ort, Zeit und Umstände der Anhaltung sowie den Zeitpunkt der Festnahme und die Gründe der Anordnung der Polizeihaft Auskunft gibt.

³ Die festgenommene Person ist berechtigt, sobald als möglich ihre Angehörigen zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und einen Rechtsbeistand über die Festnahme und deren Gründe zu orientieren.

Art. 175

b Dauer und weiteres Vorgehen

¹ Die Polizeihaft darf 24 Stunden vom Zeitpunkt der Anhaltung an gerechnet nicht überschreiten.

² Ergibt sich während der Dauer der Polizeihaft, dass deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist die betroffene Person zu entlassen; andernfalls ist sie vor Ablauf dieser Frist der Untersuchungsbehörde zuzuführen, damit diese rechtzeitig die erste Einvernahme gemäss Artikel 182 Absatz 1 durchführen kann.

³ In Fällen, in welchen es zu keiner Zuführung kommt und die auch von der Polizei nicht weiterverfolgt werden, sind die entsprechenden Rapporte und Unterlagen je auf Ende eines Vierteljahres der Untersuchungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

11.3 Verhaftung, Haftverfahren, Haftvollzug, Haftentlassung

Art. 176

Voraussetzungen der Untersuchungshaft

¹ In der Regel bleibt die angeschuldigte Person in Freiheit.

² Sie kann in Untersuchungshaft versetzt werden, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, sie werde

1. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder einer zu erwartenden Sanktion entziehen oder

2. durch Beeinflussung von Personen oder durch Einwirkung auf Spuren oder Beweismittel die Abklärung des Sachverhalts vereiteln oder gefährden oder
3. weitere Verbrechen oder Vergehen begehen, wenn sie während der Dauer des Verfahrens dies bereits mindestens einmal getan hat oder *[Fassung vom 20. 11. 2002]*
4. weitere Verbrechen begehen und dadurch die körperliche oder sexuelle Integrität anderer in schwer wiegender Weise gefährden. *[Eingefügt am 20. 11. 2002]*

Art. 177

Ersatzmassnahmen

a Allgemeines

¹ Von einer Versetzung in Untersuchungshaft ist abzusehen, sofern sich deren Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lässt. Als solche kommen namentlich in Frage

1. die Sicherheitsleistung,
2. die Schriftensperre,
3. die Anordnung, sich in bestimmten Zeitabständen bei einer Amtsstelle zu melden,
4. die Anordnung, sich ärztlich behandeln zu lassen.

² Kommt die angeschuldigte Person einer angeordneten Ersatzmassnahme nicht nach, ist die Untersuchungsbehörde befugt, die Verhaftung zu verfügen. Das Verfahren vor dem Haftgericht gemäss Artikel 184 und 185 entfällt.

Art. 178

b Sicherheitsleistung

¹ Bei Fluchtgefahr kann der angeschuldigten Person eine Sicherheitsleistung dafür abgenommen werden, dass sie sich jederzeit zu Prozesshandlungen sowie zum Antritt einer Strafe oder Massnahme stellen werde. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen und der Schwere der vorgeworfenen Tat. Die Sicherheit kann in bar, durch Hinterlegung von Wertpapieren oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank geleistet werden.

² Die Sicherheit verfällt dem Kanton, wenn sich die betreffende Person dem Verfahren oder dem Antritt der Strafe oder Massnahme entzieht. Andernfalls ist sie freizugeben. Der Entscheid ist von der Behörde zu treffen, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt war.

³ Die verfallene Sicherheit dient vorweg zur Deckung eines allfälligen Schadens des Opfers, hernach zum Begleichen von Bussen und Verfahrenskosten. Die freiwerdende Sicherheit kann mit den der angeschuldigten Person auferlegten Bussen und Verfahrenskosten verrechnet werden.

Art. 179

Verhaftungsbefehl

¹ Liegt eine der Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäss Artikel 176 vor, erlässt die Untersuchungsbehörde einen schriftlichen Verhaftungsbefehl. Dieser hat zu enthalten

1. die nötigen Angaben über die zu verhaftende Person,
2. die vorgeworfene strafbare Handlung und den Verhaftungsgrund,
3. das Untersuchungsgefängnis, in das die zu verhaftende Person einzuliefern ist,
4. das Datum sowie Namen und Unterschrift der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters.

² In dringenden Fällen kann die Anordnung der Verhaftung in anderer Form erfolgen. Sie ist umgehend in den Akten festzuhalten.

Art. 180

Vollzug der Verhaftung

¹ Die Verhaftung wird durch die Polizei vollzogen. Der zu verhaftenden Person ist der Verhaftungsbefehl vorzuweisen und in Kopie zu übergeben.

² Die Verhaftung ist zwischen 6 Uhr und 20 Uhr zu vollziehen, wenn nicht im Verhaftungsbefehl

ausdrücklich etwas anderes verfügt wird. Artikel 171 Absatz 4 betreffend Hilfeleistung ist anwendbar.

³ Über Ort, Zeit und Umstände der Verhaftung sowie über den Zeitpunkt der Zuführung ist ein schriftlicher Rapport zu erstellen.

Art. 181

Steckbrief

Hat die zu verhaftende Person in der Schweiz keinen bekannten Aufenthalt, wird sie zur Verhaftung ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt durch die Fernmeldeeinrichtungen und die Fahndungsanzeige der Polizei. Die verhaftete Person ist unverzüglich der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle zuzuführen.

Art. 182

Erste Einvernahme

¹ Eine verhaftete oder gemäss Artikel 175 Absatz 2 zugeführte Person ist so bald als möglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden seit der Verhaftung oder der polizeilichen Festnahme, durch die Untersuchungsbehörde einzuvernehmen. Dabei sind ihr die Gründe für die Verhaftung bekanntzugeben, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, diese zu entkräften. Sofort greifbare Entlastungsbeweise sind unverzüglich abzunehmen. .

² Hinsichtlich Belehrung über ihre Rechte und Benachrichtigung der Angehörigen und eines Rechtsbeistandes gilt Artikel 174 Absatz 3 entsprechend. Die angeschuldigte Person ist zudem anzufragen, ob zusätzliche Stellen wie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sowie, falls es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, das zuständige Konsulat zu orientieren sind. Liegt Kollusionsgefahr vor, kann die Benachrichtigung der Familienangehörigen und zusätzlicher Stellen während längstens 24 Stunden seit der Festnahme oder Verhaftung unterbleiben.

Art. 183

Weiteres Vorgehen

¹ Nach der ersten Einvernahme entscheidet die Untersuchungsbehörde spätestens 24 Stunden nach der Zuführung über das weitere Vorgehen.

² Sie kann die angeschuldigte Person freilassen. Erachtet sie eine Freilassung als nicht angezeigt, stellt sie den Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft. Allenfalls beantragt sie Ersatzmassnahmen.

³ Der Antrag geht mit Begründung und den für den Entscheid nötigen Akten an das Haftgericht. Ein Doppel des Antrages mit Begründung ist der angeschuldigten Person, deren Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

Art. 184

Verfahren vor dem Haftgericht

¹ Das Haftgericht gibt der angeschuldigten Person, deren Verteidigung und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, sich zu den Vorbringen der Untersuchungsbehörde zu äussern; es gewährt Einsicht in seine Akten.

² Das Haftgericht ordnet eine mündliche Verhandlung an, an der die angeschuldigte Person, deren Verteidigung und die Staatsanwaltschaft teilnehmen können. Das Haftgericht kann die Untersuchungsrichterin oder den Untersuchungsrichter zu persönlichem Erscheinen verpflichten. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

³ In Fällen, in welchen die persönliche Anwesenheit nicht als nötig erscheint, findet ein schriftliches Verfahren statt.

Art. 185

Entscheid

¹ Das Haftgericht entscheidet aufgrund der Akten und der Vorbringen der Beteiligten darüber, ob die angeschuldigte Person freizulassen oder in Untersuchungshaft zu versetzen ist.

² Das Haftgericht entscheidet sobald als möglich, spätestens innert 48 Stunden seit Stellung des Antrages. Es kann, sofern ein Haftgrund vorliegt, vorläufig Ersatzmassnahmen anordnen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, verlängert sich diese bis 12 Uhr des nachfolgenden Werktages; der Samstag gilt als Werktag.

³ Der Entscheid ist in allen Fällen, auch bei mündlicher Eröffnung, mit kurzer Begründung der

Untersuchungsbehörde, der angeschuldigten Person, deren Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Haftentlassung ist das Opfer unverzüglich mündlich zu benachrichtigen, auch wenn es sich nicht als Privatklägerin oder Privatkläger konstituiert hat.

⁴ Das Haftgericht entscheidet endgültig.

Art. 186

Haftvollzug
a Allgemeines

¹ Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nur insoweit eingeschränkt werden, als der Untersuchungszweck, die Sicherheit des Personals und der Öffentlichkeit sowie die Ordnung in der Haftanstalt es erfordern.

² Näheres über die innere Ordnung in den Untersuchungsgefängnissen regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

Art. 187

b Verkehr mit Untersuchungsgefangenen

¹ Der mündliche Verkehr mit Untersuchungsgefangenen ist nur mit Bewilligung der Untersuchungsbehörde zulässig.

² Besuche finden in Gegenwart der Gefängnisaufsicht oder einer andern von der Untersuchungsbehörde bezeichneten Person statt, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen gestattet werden. Besuche von Geistlichen sind in der Regel ohne Überwachung zu bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es gestattet und ausserdem die angeschuldigte Person oder deren Familienangehörige es verlangen.

³ Die Untersuchungsbehörde überwacht den schriftlichen Verkehr.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 246.

Art. 188

Haftentlassung
a Von Amtes wegen

¹ Sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft weggefallen sind, lässt die Untersuchungsbehörde die angeschuldigte Person frei.

² In Fällen, in welchen die angedrohte Freiheitsstrafe mehr als fünf Jahre beträgt, ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

³ Erachtet die Untersuchungsbehörde die Freilassung unter Anordnung von Ersatzmassnahmen als angezeigt, stellt sie dem Haftgericht entsprechend Antrag.

⁴ Ist an die Stelle des ursprünglichen Verhaftungsgrundes ein neuer getreten, ist gemäss Artikel 183 ein neuer Antrag an das Haftgericht zu stellen.

Art. 189

b Auf Gesuch

¹ Die angeschuldigte Person kann jederzeit ein Gesuch um Freilassung stellen. Das Gesuch ist der Untersuchungsbehörde mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

² Will die Untersuchungsbehörde das Gesuch ablehnen oder stimmt die Staatsanwaltschaft in den Fällen gemäss Artikel 188 Absatz 2 dem Antrag auf Freilassung nicht zu, unterbreitet die Untersuchungsbehörde das Gesuch unverzüglich mit den erforderlichen Akten und begründetem Antrag beziehungsweise der ablehnenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft dem Haftgericht. Die Untersuchungsbehörde kann die Anordnung von Ersatzmassnahmen beantragen.

Art. 190

c Entscheid

¹ Das Haftgericht entscheidet unverzüglich über das Gesuch, in der Regel im schriftlichen Verfahren. Ausnahmsweise kann es eine mündliche Verhandlung gemäss Artikel 184 Absatz 2 durchführen.

² Es kann die Freilassung mit Ersatzmassnahmen verbinden.

³ Der Entscheid ist gemäss Artikel 185 Absatz 3 zu eröffnen.

Art. 191

d Rekurs

¹ Hat die Untersuchungshaft mehr als drei Monate gedauert, kann der abweisende Entscheid des Haftgerichtes mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden. In den übrigen Fällen entscheidet das Haftgericht endgültig.

² Die Anklagekammer holt eine Stellungnahme der angeschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und wenn nötig der Untersuchungsbehörde ein und entscheidet anschliessend unverzüglich im schriftlichen Verfahren. Im Falle der Freilassung kann sie Ersatzmassnahmen anordnen.

Art. 192

Sicherheitshaft

a Im Haupt- oder Rechtsmittelverfahren

¹ Treten während des Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens Haftgründe ein, stellt die Staatsanwaltschaft beim Haftgericht Antrag auf Verhaftung. Dieses stellt den Haftbefehl aus und führt die erste Einvernahme gemäss Artikel 182 durch. Nach Anhören der Parteien trifft es den Entscheid gemäss Artikel 185.

² Haftentlassungsgesuche nach der Überweisung sind direkt beim Haftgericht einzureichen. Dieses entscheidet nach Anhören der Parteien gemäss Artikel 190. Die Verfahrensleitung kann dem Haftgericht die Haftentlassung oder die Freilassung mit Ersatzmassnahmen beantragen.

Art. 193

b Nach der Beurteilung

¹ Wird eine verhaftete Person freigesprochen, ist sie vom urteilenden Gericht sofort freizulassen, sofern nicht in anderer Sache ein Haftbeschluss besteht oder sie sich im Straf- oder Massnahmevollzug befindet.

² Im Fall der Verurteilung kann das urteilende Gericht eine verhaftete Person in Haft belassen oder eine in Freiheit befindliche in Haft setzen, sofern im Zeitpunkt der Urteilsfällung ein Verhaftungsgrund, insbesondere Fluchtgefahr, besteht.

³ Ungeachtet der Einlegung eines Rechtsmittels kann das urteilende Gericht eine zu einer Freiheitsstrafe oder Massnahme verurteilte Person mit deren Einwilligung die Strafe oder Massnahme sofort antreten lassen.

Art. 194

Massnahmen bei Freilassung

¹ Im Falle der Freilassung hat die angeschuldigte Person gemäss Artikel 90 ein Zustelldomizil zu verzeigen.

² Bedarf sie der Fürsorge, hat sich die Untersuchungsbehörde oder das Gericht vor der Freilassung mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit der für die Bewährungshilfe zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion, in Verbindung zu setzen.

Art. 195

Haft während interkantonaalem Gerichtsstandsverfahren

Befindet sich eine angeschuldigte Person während der Dauer eines interkantonalen Gerichtsstandsverfahrens gemäss den Artikeln 7 bis 12 in Haft, sind für alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben die im Kanton Bern mit der Sache befasste Untersuchungsbehörde und das Haftgericht ihrer Region zuständig.

Art. 196

Haftkontrollen

¹ Die Untersuchungsbehörden, die Einzel- und Kreisgerichte führen Verzeichnisse über die in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt befindlichen Personen.

² Kopien dieser Verzeichnisse sind mit allfälligen Bemerkungen monatlich der Staatsanwaltschaft zu senden. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme zuhanden der Anklagekammer an die Generalprokuratur weiter.

³ Die Anklagekammer erlässt die nötigen Weisungen.

Art. 197 [Fassung vom 20. 11. 2002]

Vorzeitiger Antritt von Strafen oder Massnahmen

Wenn der Stand des Verfahrens es zulässt, kann die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person auf deren Verlangen zum vorzeitigen Antritt der Strafe oder Massnahme in eine Vollzugsanstalt einweisen. Für den Antritt einer Massnahme ist in der Voruntersuchung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft notwendig. Die Verfahrensleitung ist berechtigt, der Polizei- und Militärdirektion eine Vollzugsanstalt vorzuschlagen.

Art. 198

Freies Geleit

¹ Landesabwesenden angeschuldigten Personen, in Abwesenheit Verurteilten, Zeugnispflichtigen und Auskunftspersonen kann die Verfahrensleitung freies Geleit erteilen; dieses kann an Bedingungen geknüpft werden.

² Das freie Geleit erlischt, wenn die angeschuldigte oder die in Abwesenheit verurteilte Person zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt werden. Auf diese Rechtsfolge sind angeschuldigte oder verurteilte Personen bei Erteilung des freien Geleits aufmerksam zu machen.

II. Vorverfahren

1. Einleitung des Verfahrens

1.1 Strafanzeige

Art. 199

Anzeigerecht

¹ Wer von einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftat Kenntnis erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei der Polizei oder einer andern Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige einzureichen.

² Die Strafanzeige bedarf keiner besonderen Form. Die Polizei ist verpflichtet, die Anzeige entgegenzunehmen. Wird sie mündlich erstattet, ist sie zu Protokoll zu nehmen und von der Anzeigerin oder dem Anzeiger mitzuunterzeichnen; wird die Unterzeichnung abgelehnt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

³ Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft können bei ihnen eingehende Strafanzeigen zu näherer Abklärung an die Polizei weisen.

Art. 200

Anzeigepflicht der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Anzeige zu erstatten oder das Verfahren von sich aus einzuleiten, wenn sie bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die auf eine von Amtes wegen zu verfolgende Straftat oder konkrete Verdachtsgründe hinweisen.

Art. 201

Mitteilungspflicht der übrigen Behörden und Beamten

¹ Die übrigen Behörden und die Beamtenschaft des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Untersuchungsbehörde verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.

² Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn

1. den Pflichtigen im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen (Art. 113) oder ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäss Artikel 114 zustände;
2. die Pflichtigen bei der Beratung von Opfern oder der Behandlung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz von den Verdachtsgründen über ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen Kenntnis erhalten.

³ In Spezialgesetzen vorgesehene Befreiungen von der Mitteilungspflicht sowie weitergehende Mitteilungspflichten für Amtspersonen und Private bleiben vorbehalten. [Fassung vom 16. 6. 1997]

Art. 202

Antrags- oder Ermächtigungserfordernis

¹ Bei Antragsdelikten darf das Verfahren erst eingeleitet werden, wenn eine entsprechende Erklärung der verletzten Person vorliegt. In dringenden Fällen sind die nötigen sichernden Massnahmen schon vorher zu treffen.

² Das gleiche gilt, wenn nach Gesetz die Ermächtigung einer Behörde zur Strafverfolgung erforderlich ist.

Art. 203

Form des Strafantrages

Der Strafantrag ist von der berechtigten Person oder ihrer bevollmächtigten Vertretung bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und unterschriftlich zu bestätigen.

1.2 Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Art. 204

Zweck des Ermittlungsverfahrens

Das polizeiliche Ermittlungsverfahren bezweckt das Aufdecken von strafbaren Handlungen, das Feststellen des Sachverhalts, das Auffinden, Sicherstellen und Auswerten von Spuren und Beweismitteln sowie die Fahndung nach Tatverdächtigen und gegebenenfalls die Festnahme solcher Personen.

Art. 205

Zuständigkeiten

¹ Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens obliegt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse der Polizei.

² Sind kriminalistische Kenntnisse erforderlich, ist die Kriminalpolizei beizuziehen; deren Befugnisse richten sich nach der Polizeigesetzgebung.

³ Die Untersuchungsbehörde kann die Durchführung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens und die Vornahme bestimmter Ermittlungshandlungen anordnen.

Art. 206

Allgemeines

¹ Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Ermittlungen alle ihr geeignet erscheinenden, gesetzlich zulässigen Massnahmen. Sie hat dabei die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren und die Beweismittel sinngemäss zu beachten.

² Der Polizei stehen insbesondere die in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Befugnisse zu.

Art. 207

Erkennungsdienstliche Massnahmen

¹ Alle erkennungsdienstlichen Massnahmen wie Fotografie, Fingerabdrücke, Blut- und Urinproben sind zulässig bei

1. verhafteten Personen,
2. anderen angeschuldigten Personen in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens,
3. eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigten sowie anderen Personen, sofern dies zur Abklärung des Sachverhalts nötig ist,
4. Personen, die sich wiederholt schwerwiegender Übertretungen schuldig gemacht haben,
5. in bernischen Konkordatsanstalten Eingewiesenen oder aus Vollzugsanstalten Entwichenen,
6. lebenden Personen, soweit deren Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann,
7. toten Personen zur Feststellung der Identität.

² Es gelten die Artikel 161 und 162 Absatz 1. Im Weigerungsfall entscheidet die Untersuchungsbehörde.

Art. 208

Polizeiliche Befragung

¹ Die Polizei kann Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Abklärung einer strafbaren Handlung von Bedeutung ist.

² Artikel 56 ist auch bei polizeilichen Befragungen zu beachten, ebenso das Schweigerecht von Auskunftspersonen (Art. 125) und von Personen, die ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht geltend machen. Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtigt werden, sind auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen. Überdies können die zu befragenden Personen erklären, dass sie nur bereit sind, vor der Untersuchungsbehörde auszusagen. Die betreffenden Personen sind vor ihrer Befragung über diese Befugnisse zu belehren.

³ Über die polizeiliche Befragung ist ein Protokoll zu erstellen, das sinngemäss den Vorschriften von Artikel 77 bis 79 zu entsprechen hat.

Art. 209

Polizeiliche Vorladung und Vorführung

¹ Die Polizei kann eine Person unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen oder für eine polizeiliche Befragung nötig ist.

² Leistet eine Person einer Vorladung ohne zwingenden Grund keine Folge, können Polizeiangehörige ab Kaderstufe 3 die Vorführung anordnen. *[Fassung vom 25. 6. 2003]*

Art. 210

Polizeiliche Durchsuchung

¹ Die polizeiliche Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen unter Einschluss von Fahrzeugen ist zulässig,

1. soweit dies zur Feststellung der Identität einer Person oder zum Schutze von Polizeiangehörigen oder Dritten erforderlich ist;
2. wenn angenommen werden muss, dass eine Person Gegenstände verheimlicht, die aus einer strafbaren Handlung stammen, zu einer solchen gedient haben oder dazu dienen können.

² Die Regeln der Artikel 146 und 147 sind zu beachten.

Art. 211

Sicherstellung und vorläufige Verwahrung

¹ Die Polizei hat Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können (Art. 138), sicherzustellen und vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

² Sie kann zudem Gegenstände sicherstellen, um zu verhindern, dass damit eine strafbare Handlung begangen wird, oder um eine Gefahr abzuwenden.

³ Über die in Verwahrung genommenen Gegenstände ist ein Verzeichnis anzulegen. Den Betroffenen wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.

⁴ Gegenstände, die nicht an die Untersuchungsbehörde weiterzuleiten sind (Art. 220) und auf die niemand Anspruch erhebt, sind dem Fundbüro der Gemeinde, in welcher sie sichergestellt worden sind, zur Verwertung zu übergeben.

Art. 212

Betreten und Durchsuchen von Grundstücken und Räumlichkeiten

¹ Private Grundstücke dürfen betreten und untersucht werden, wenn dies zur Abklärung einer strafbaren Handlung nötig ist.

² Das Betreten und Durchsuchen von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten ist ohne Einwilligung und ohne Auftrag der Untersuchungsbehörde nur in dringenden Fällen zulässig, wenn es zur Abklärung einer strafbaren Handlung oder zur Sicherstellung von Gegenständen unumgänglich ist. Über das Vorgehen und dessen Begründung ist ein besonderer Rapport zu erstellen.

³ Für Anhaltung, Festnahme und Verhaftung gilt Artikel 168.

Art. 213

Polizeiliche Observation

¹ Bestehen ernsthafte Anzeichen dafür, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind oder vor der Ausführung stehen, kann die Polizei vermutlich daran beteiligte Personen sowie deren Fahrzeuge beobachten und die entsprechenden Daten aufzeichnen.

² Ist es zur Abklärung des Sachverhalts unerlässlich, können auch unbeteiligte Dritte beobachtet werden.

Art. 214

Verdeckte Ermittlung

a Grundsatz

¹ Die Polizei kann den Einsatz von eigenen Beamtinnen oder Beamten und sonstigen vertrauenswürdigen Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, als verdeckte Ermittlung veranlassen (V-Leute), wenn Schwere oder Eigenart des begangenen oder vor der Ausführung stehenden Verbrechens oder Vergehens den Eingriff rechtfertigen und weniger einschneidende Massnahmen für die Strafverfolgung nicht ausreichen.

² Über den Einsatz von V-Leuten entscheidet gestützt auf einen schriftlich begründeten Antrag die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant. Der Einsatz ist zeitlich zu befristen und darf die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.

³ Der Entscheid ist der Untersuchungsbehörde innert 24 Stunden zur Genehmigung zu unterbreiten. Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt der Einsatz dahin; allfällig bereits erzielte Ergebnisse dürfen nicht verwertet werden.

Art. 215

b Verhalten

¹ Den V-Leuten ist es untersagt, den Tatentschluss hervorzurufen oder die Entscheidungsfreiheit der betreffenden Person wesentlich herabzusetzen.

² Die V-Leute führen lückenlos Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit.

Art. 216

Polizeilicher Steckbrief

In den Fällen von Artikel 171 sowie bei Entweichung von Personen aus einem Gefängnis oder einer Vollzugsanstalt ist die Polizei berechtigt, durch ihre Fernmeldeeinrichtungen und Fahndungsanzeiger Steckbriefe zu erlassen.

Art. 217

Datenschutz

¹ Das Bearbeiten von Daten durch die Polizei richtet sich nach dem Datenschutzgesetz. Abweichende Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren insbesondere betreffend das Beschaffen der Daten gehen vor. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz über das Strafverfahren.

² Würde eine Auskunft den Zweck des Ermittlungsverfahrens in Frage stellen, so kann sie im erforderlichen Ausmass verweigert oder aufgeschoben werden.

³ Ist ein Gerichtsverfahren hängig, dürfen Auskünfte nur im Einverständnis mit der Untersuchungsbehörde oder dem zuständigen Gericht erteilt werden.

⁴ In Anwendung des Datenschutzgesetzes getroffene Beschlüsse der Polizei können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Art. 218

Vernichtung von Daten

¹ Die Daten der Polizei werden von Amtes wegen im erforderlichen Umfang vernichtet, wenn die betroffene Person nicht verurteilt worden ist und seit der letzten Ermittlungshandlung 15 Jahre vergangen sind.

² Auf Gesuch der betroffenen Person werden die Daten im erforderlichen Umfang vernichtet, wenn sie rechtskräftig freigesprochen worden ist oder wenn die Vollstreckungsverjährung der ausgesprochenen Strafe eingetreten ist.

³ Unterbleibt die Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde oder wird das Strafverfahren nicht eröffnet oder aufgehoben, so sind die Daten auf Gesuch der betroffenen Person spätestens fünf Jahre nach ihrer

Erhebung im erforderlichen Umfang zu vernichten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2, insbesondere betreffend die Daten von Opfern, vermisster, gemeingefährlicher und zurechnungsunfähiger Personen.

Art. 219

Orientierung der Untersuchungsbehörde

Die Polizei hat der Untersuchungsbehörde von Verbrechen, die möglicherweise mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedroht sind, sowie in den Fällen gemäss den Artikeln 165 und 237 sofort Kenntnis zu geben.

Art. 220

Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde

¹ Die von der Polizei erstellten Anzeigen, Berichte, Protokolle und weiteren Ermittlungsergebnisse sowie die sichergestellten und vorläufig in Verwahrung genommenen Beweismittel und zu einer bestimmten Strafsache gehörenden Gegenstände sind der Untersuchungsbehörde zuzustellen.

² Das gleiche gilt für Strafanzeigen, die bei einer andern Strafverfolgungsbehörde eingegangen oder von dieser verfasst worden sind.

1.3 Ordnungsbussen

Art. 221

Grundsatz

¹ In den durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehenen Fällen ist die Polizei befugt, selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

² Anerkennt die betroffene Person die strafbare Handlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige zu erstatten und das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Art. 222

Einnahmen

¹ Die durch die Kantonspolizei verhängten Ordnungsbussen fallen dem Kanton zu.

² Ordnungsbussen nebst allfälligen Kosten, die von ausschliesslich im Dienste einer Gemeinde stehenden Polizeiorganen verhängt werden, fallen der Gemeinde zu, in welcher die Tat begangen worden ist. Die Gemeinden besorgen alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten und tragen die dabei entstehenden Kosten.

1.4 Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung

Art. 223

Prüfung der Anzeigen und Meldungen

Die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter prüft unverzüglich die zugestellten Anzeigen sowie die übermittelten polizeilichen Berichte und Meldungen und bestimmt das weitere Vorgehen.

Art. 224

Anordnung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens

¹ Die Untersuchungsbehörde kann, wenn sie es für nötig erachtet, ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anordnen

1. zur Abklärung von Gerüchten oder verdächtigen Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten hat;
2. in den Fällen von Artikel 165.

² Sie ist befugt, der Polizei für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens Weisungen zu erteilen.

Art. 225

Örtliche Zuständigkeit

Hält sich die Untersuchungsbehörde für örtlich nicht zuständig, ist im interkantonalen Verhältnis gemäss Artikel 7, im innerkantonalen gemäss Artikel 14 vorzugehen.

Art. 226

Sicherheitsleistung bei Antragsdelikten

¹ Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen, Tätlichkeiten und, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, auch bei anderen nur auf Antrag strafbaren Handlungen kann die Untersuchungsbehörde von der Strafantrag stellenden Person die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Verfahrenskosten und Entschädigungen verlangen.

² Wird die verfügte Sicherheit nicht innerhalb von 20 Tagen geleistet, ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen unter Auflage der Kosten an die Strafantrag stellende Person.

³ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Artikel 53 erfüllt, ist die Strafantrag stellende Person von der Pflicht zur Leistung der Sicherheit befreit.

⁴ Sie kann den die Sicherheitsleistung anordnenden Entscheid in vollem Umfang oder der Höhe nach mit Rekurs an die Anklagekammer weiterziehen.

Art. 227 *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

Erledigung ohne Eröffnung

a Nichteintreten auf Anzeigen

Kommt die Untersuchungsbehörde, allenfalls nach Abklärungen gemäss Artikel 199 Absatz 3, zum Schluss, die zur Anzeige gebrachte Handlung sei nicht mit Strafe bedroht, die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht gegeben, die Anzeige sei offensichtlich unbegründet oder es handle sich um einen Fall nach Artikel 4, beantragt sie der Staatsanwaltschaft, auf die Anzeige sei nicht einzutreten. Der Antrag ist kurz zu begründen.

Art. 228

b Nichteröffnung

Haben ein gemäss Artikel 224 angeordnetes Ermittlungsverfahren oder anderweitige Ermittlungen ergeben, dass eine strafrechtlich verfolgbare Tat nicht vorliegt oder Artikel 4 Anwendung findet, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung sei nicht zu eröffnen. Der Antrag ist kurz zu begründen.

Art. 229

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Stimmt die Staatsanwaltschaft dem Antrag zu, ist dieser zum Beschluss erhoben. Stimmt sie nicht zu, ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

² Der Beschluss ist der Person, gegen die sich die Anzeige oder die Ermittlungen richteten, der Privatklägerschaft und dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes mit kurzer Begründung zu eröffnen. Ausser bei Straftaten gemäss Opferhilfegesetz kann die Eröffnung unterbleiben, sofern sich keine Privatklägerschaft gestellt hat und weder die Beteiligten noch Dritte von der Anzeige oder den Ermittlungen Kenntnis erhalten haben.

Art. 230

Eröffnung der Strafverfolgung

Die Untersuchungsbehörde eröffnet die Strafverfolgung, wenn

1. Anzeige eingereicht worden ist und kein Fall gemäss Artikel 227 vorliegt;
2. ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist;
3. in den Fällen von Artikel 227 und 228, wenn die Staatsanwaltschaft nicht zustimmt;
4. ihr nach Zuführung einer festgenommenen Person oder sonstwie in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist oder
5. die Staatsanwaltschaft dies anordnet.

Art. 231

Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft

Die Untersuchungsbehörde hat der Staatsanwaltschaft von Anzeigen, Ergebnissen polizeilicher Ermittlungen und eigenen Feststellungen über ein Verbrechen, das möglicherweise mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedroht ist, sofort Kenntnis zu geben.

Art. 232

Anordnungen der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kann die Untersuchungsbehörde anweisen,

1. ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anzuordnen;
2. die Strafverfolgung zu eröffnen;
3. in den Fällen von Artikel 230 Ziffer 3 eine Voruntersuchung einzuleiten.

Art. 233

Vorgehen nach Eröffnung der Strafverfolgung

Nach Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung geht die Untersuchungsbehörde wie folgt vor:

1. In den Fällen, die in die Zuständigkeit des Kreisgerichts oder des Wirtschaftsstrafgerichts gehören, und ausnahmsweise auch in einzelrichterlichen Fällen leitet sie eine Voruntersuchung ein.
2. In den Fällen, in welchen die Ausfällung eines Strafmandates möglich ist, leitet sie das Strafmandatsverfahren ein.
3. Die übrigen Fälle überweist sie mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an das Einzelgericht; die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich bei Vergehen, die unabhängig vom Verhältnis der Täterschaft zur verletzten Person nur auf Antrag verfolgt werden sowie bei Übertretungen.

2. Voruntersuchung

Art. 234

Zweck der Voruntersuchung

¹ Die Voruntersuchung bezweckt das Sammeln der Beweise für den Entscheid über die Frage, ob eine Person wegen der ihr zur Last gelegten Handlung vor das urteilende Gericht gewiesen werden soll. Sie dient der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

² Die Untersuchungsbehörde erhebt die erforderlichen Beweise und sichert die Beweismittel. In jedem Fall sind diejenigen Beweise zu erheben, die in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mehr abgenommen werden können.

Art. 235

Voruntersuchung gegen unbekannte Täterschaft

Die Voruntersuchung kann auch gegen unbekannte Täterschaft geführt werden. In diesem Fall sind vorweg alle zur Ermittlung der Täterschaft notwendigen Massnahmen zu treffen. Sind diese ergebnislos, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens bis zur Ermittlung.

Art. 236

Haftfälle

Haftfälle sind ausser der Reihe, mit Beschleunigung und möglichst ohne Unterbrechung zu behandeln. Dies gilt auch nach vorzeitigem Straf- oder Massnahmeantritt und für das Überweisungsverfahren.

Art. 237

Mitwirkung der Kriminalpolizei und des IRM

Erfordert die Voruntersuchung besondere kriminalistische Kenntnisse oder sind Fragen zu beantworten, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin oder Chemie fallen, hat die Untersuchungsbehörde sofort die Kriminalpolizei sowie nötigenfalls das IRM oder andere geeignete Sachverständige beizuziehen.

Art. 238

Aufträge der Untersuchungsbehörde an die Polizei

¹ Die Untersuchungsbehörde kann der Polizei auch nach Eröffnung der Strafverfolgung Aufträge zur Abklärung einzelner Sachverhalte erteilen.

² Die Untersuchungsbehörde kann, insbesondere in Verfahren mit einer grossen Zahl von Einzeldelikten, die Polizei mit der Befragung von angeschuldigten Personen und andern Beteiligten beauftragen.

³ Für derartige Befragungen gilt Artikel 208 sinngemäss, und es ist eine zweite Person für die Protokollführung beizuziehen. Für die Parteien und ihre Rechtsbeistände gelten die Teilnahmerechte gemäss Artikel 245.

Art. 239

Ausdehnung der Strafverfolgung

¹ Liegen die Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, dehnt die Untersuchungsbehörde das Verfahren aus

1. auf alle Straftaten der angeschuldigten Person, die zu ihrer Kenntnis gelangen,
2. auf Personen, bei denen Mittäter- oder Teilnehmerschaft vorliegt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren.

Art. 240

Trennung von Straffällen

¹ Von einer Vereinigung von Straffällen kann abgesehen werden, oder es können vereinigt geführte in der Voruntersuchung oder einem späteren Prozessabschnitt getrennt werden, sofern die vereinigte Führung wesentliche Nachteile zur Folge hat.

² Für eine Trennung bisher vereinigt geführter Voruntersuchungen hat die Untersuchungsbehörde die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Art. 241

Anzeige und Gegenanzeige, Verkehrsunfälle

¹ Durch Anzeige und Gegenanzeige veranlasste Strafverfahren können vereinigt werden, sofern sie einen einheitlichen Vorfall betreffen und die Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte nicht verletzt werden.

² Das Verfahren gegen mehrere wegen des gleichen Verkehrsunfalls zur Anzeige gebrachte Personen kann vereinigt geführt werden.

³ Auf die Trennung solcher Straffälle ist Artikel 240 sinngemäss anzuwenden.

Art. 242

Einstellung bei Zusammenhang mit anderen Verfahren

¹ Die Strafverfolgung kann eingestellt werden, wenn die Beurteilung des Straffalles vom Entscheid in einem andern Verfahren abhängt oder wesentlich beeinflusst wird.

² Die Untersuchungsbehörde hat vor der Einstellung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Art. 243

Aufgabe und Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft überwacht die Voruntersuchungen. Sie ist befugt,

1. jederzeit in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen;
2. den Untersuchungshandlungen beizuwohnen und Fragen zu stellen;
3. die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen anzuordnen;
4. der Untersuchungsbehörde die Verhaftung einer angeschuldigten Person zu beantragen;
5. in umfangreichen Fällen die Erstellung eines Schlussberichtes (Art. 259) zu verlangen.

Art. 244

Parteirechte

a Antragsrecht und Akteneinsicht

- ¹ Die Parteien und ihre Rechtsbeistände können der Untersuchungsbehörde jederzeit bestimmte Untersuchungshandlungen beantragen.
- ² Die Rechtsbeistände sind befugt, die Untersuchungsakten einzusehen. Das gleiche Recht steht grundsätzlich auch den Parteien zu, die nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt verbeiständet sind. Diesfalls entscheidet die Untersuchungsbehörde, ob die Einsichtnahme unter Aufsicht zu erfolgen hat.
- ³ Die Einsichtnahme darf nur verweigert werden, wenn Verdunkelungsgefahr besteht.

Art. 245

b Teilnahme an Untersuchungshandlungen

- ¹ Den Parteien und ihren Rechtsbeiständen ist auf ihr Gesuch hin Gelegenheit zu geben, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen. Eine Abweisung des Gesuches ist nur zulässig, wenn Verdunkelungsgefahr besteht sowie in der Regel in den Fällen von Artikel 110.
- ² Der Ausschluss der Teilnahme gilt stets für alle Parteien.
- ³ Die Teilnahme ist, abgesehen von den Fällen gemäss Artikel 110, immer zulässig bei Untersuchungshandlungen, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden.
- ⁴ Die Untersuchungsbehörde gibt den Parteien und ihren Rechtsbeiständen Gelegenheit, ergänzende Fragen stellen zu lassen, über deren Zulässigkeit sie endgültig entscheidet.
- ⁵ Die Untersuchungsbehörde hat den Parteien und ihren Rechtsbeiständen den Termin mitzuteilen. Die Mitteilung kann telefonisch erfolgen, ist aber in den Akten zu vermerken. Die Geltendmachung der Parteirechte kann nicht Grund zur Verschiebung der Untersuchungshandlung bilden.

Art. 246

c Verkehr der verhafteten Personen mit der Verteidigung

Die verhaftete Person kann jederzeit mit ihrer Verteidigung ohne Aufsicht schriftlich oder mündlich verkehren.

Art. 247

d Missbrauch der Parteirechte

- ¹ Die Untersuchungsbehörde kann die Parteirechte gemäss den Artikeln 244 Absatz 2, 245 Absatz 1 und 246 einschränken oder entziehen, wenn sie missbraucht werden, insbesondere wenn Kollusionen hervorgerufen, Ergebnisse der Untersuchung veröffentlicht oder unbefugt mitgeteilt, die Untersuchung nachteilig beeinflusst oder Beweismittel zerstört oder beseitigt werden.
- ² Missbraucht ein Rechtsbeistand die Parteirechte, kann er in schweren Fällen oder bei wiederholtem Missbrauch von der weiteren Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen werden. Der angeschuldigten Person ist alsdann bei Bedarf eine amtliche Verteidigung beizuordnen.
- ³ Die disziplinarische und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 248

e Anfechtung von Entscheiden der Untersuchungsbehörde

Abweisende Entscheide der Untersuchungsbehörde bezüglich Beweisanträgen, Akteneinsicht und Teilnahme an Untersuchungshandlungen sowie Verfügungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Parteirechten sind kurz zu begründen. Sie können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Art. 249

Schluss der Voruntersuchung

- ¹ Wenn die Untersuchungsbehörde die Untersuchung als ausreichend erachtet, teilt sie dies den Parteien, deren Aufenthalt bekannt ist, mit. Sie gibt bekannt, ob sie beabsichtigt, die Aufhebung, die Einstellung oder die Überweisung an das urteilende Gericht zu beantragen.
- ² Die Parteien können sich innert einer richterlich bestimmten Frist schriftlich und mit kurzer Begründung zum Ergebnis der Untersuchung äussern, bestimmte weitere Untersuchungshandlungen oder Ergänzungsfragen beantragen und Anträge zum Ausgang des Verfahrens stellen. Werden die beantragten Untersuchungshandlungen angeordnet, können die Parteien an ihnen teilnehmen. Sind wesentliche neue

Untersuchungshandlungen durchgeführt worden, ist erneut nach Absatz 1 vorzugehen.

³ Anschliessend schliesst die Untersuchungsbehörde die Voruntersuchung.

3. Aufhebung der Strafverfolgung und Überweisung an das urteilende Gericht

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 250

Antrag der Untersuchungsbehörde

¹ Nach Schluss der Voruntersuchung legt die Untersuchungsbehörde die Akten mit einem schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft vor.

² Erachtet die Untersuchungsbehörde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, es sich um einen Fall gemäss Artikel 4 handelt oder die Belastungstatsachen ungenügend sind, beantragt sie Aufhebung der Strafverfolgung. Der Antrag ist zu begründen.

³ In den übrigen Fällen stellt sie Antrag auf Überweisung an das urteilende Gericht. Das hat auch zu geschehen, wenn bei Zurechnungsunfähigkeit der angeschuldigten Person Massnahmen gemäss den Artikeln 43 und 44 StGB [SR 311.0] in Frage stehen.

Art. 251

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft

¹ Stimmt die Staatsanwaltschaft zu, ist der Antrag der Untersuchungsbehörde zum Beschluss erhoben.

² Stimmt die Staatsanwaltschaft nicht zu, stellt sie einen Gegenantrag. Kommt es zu keiner Einigung mit der Untersuchungsbehörde, übermittelt diese die Akten zum Entscheid der Anklagekammer.

³ Die Staatsanwaltschaft kann vor ihrer Stellungnahme die Akten an die Untersuchungsbehörde zurückweisen und die Vornahme weiterer Untersuchungsmassnahmen anordnen.

Art. 252

Eröffnung des Beschlusses

¹ Der übereinstimmende Beschluss der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft oder allenfalls der Entscheid der Anklagekammer ist von der Untersuchungsbehörde der angeschuldigten Person, der Privatklägerschaft sowie andern Beteiligten, die durch den Beschluss beschwert sind, zu eröffnen.

² Für die Eröffnung gelten die Bestimmungen der Artikel 87 bis 90 und 92; eine Veröffentlichung des Überweisungsbeschlusses erfolgt nicht.

3.2 Aufhebung der Strafverfolgung

Art. 253

Verhaftete Angeschuldigte

Kommt es zur Aufhebung der Strafverfolgung, ist eine verhaftete Person unverzüglich freizulassen, sofern nicht Gründe für eine Haftbelassung im Sinne von Artikel 193 Absatz 1 bestehen.

Art. 254

Sichergestellte Gegenstände, Entschädigung, Verfahrenskosten

Der Aufhebungsbeschluss enthält eine Verfügung über sichergestellte Gegenstände sowie einen Entscheid über die Entschädigung der angeschuldigten Person und die Kosten des Verfahrens.

Art. 255

Privatklägerschaft

¹ Im Falle der Aufhebung der Strafverfolgung trägt die Privatklägerschaft ihre Parteikosten selber.

² Das Recht bleibt ihr gewahrt, ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend zu machen.

Art. 256

Wiedereröffnung der Untersuchung

¹ Eine durch Aufhebungsbeschluss beendete Strafuntersuchung kann nur dann wieder eröffnet werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen entdeckt werden, die für die Schuld der früher

angeschuldigten Person sprechen.

² Die Wiedereröffnung der Untersuchung erfolgt durch Beschluss der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft, die am Aufhebungsbeschluss beteiligt gewesen sind.

3.3 Überweisung an das urteilende Gericht

Art. 257

Inhalt des Überweisungsbeschlusses

¹ Der Überweisungsbeschluss bezeichnet

1. die angeschuldigte Person,
2. die Privatklägerschaft,
3. die der angeschuldigten Person zur Last gelegte Tat unter möglichst genauer Angabe der Geschädigten sowie von Ort, Zeit und soweit nötig Art der Ausführung,
4. die anwendbaren Gesetzesbestimmungen,
5. das Gericht, an welches überwiesen wird.

² Er enthält ferner eine Verfügung über sichergestellte Gegenstände sowie darüber, ob eine verhaftete Person in Haft zu belassen oder freizulassen ist.

Art. 258

Urteilendes Gericht

¹ Die Bezeichnung des urteilenden Gerichts bestimmt sich nach dessen Strafkompetenzen gemäss Artikel 29. Die Überweisungsbehörde ist befugt, Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen.

² Ein Fall wird an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen, wenn zur Hauptsache strafbare Handlungen gegen das Vermögen oder Urkundenfälschungen in Frage stehen und deren Beurteilung besondere wirtschaftliche Kenntnisse oder die Würdigung einer grossen Zahl schriftlicher Beweismittel voraussetzt.

³ Weisungen der Generalprokuratur regeln die Einzelheiten.

Art. 259

Schlussbericht der Untersuchungsbehörde

In umfangreichen Fällen kann die Untersuchungsbehörde zur Darstellung komplexer Sachverhalte einen erläuternden Schlussbericht erstellen; dabei ist jede Würdigung der Beweise zu unterlassen.

Art. 260

Vereinigung oder Trennung von Straffällen

Die Überweisungsbehörde entscheidet nach Zweckmässigkeitsgründen darüber, ob zusammenhängende Fälle vereinigt oder getrennt überwiesen werden sollen.

Art. 261

Einstellung der Strafverfolgung wegen Abwesenheit von Angeschuldigten

¹ Ist die angeschuldigte Person abwesend oder flüchtig, wird die Strafverfolgung, auch wenn die Voraussetzungen der Überweisung vorliegen, in der Regel eingestellt, bis die angeschuldigte Person sich stellt oder ergriffen wird. Liegen besondere Gründe vor, kann eine Überweisung an das urteilende Gericht erfolgen.

² Tritt während der Einstellung die Verjährung der Straftat ein, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Strafverfolgung.

III. Strafmandatsverfahren

Art. 262

Voraussetzungen

¹ Die Untersuchungsbehörde leitet das Strafmandatsverfahren ein, sofern sie die Verurteilung zu einem Verweis, einer Busse, einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder das Umgangnehmen von Bestrafung für geboten erachtet. Busse und Freiheitsstrafe können miteinander verbunden werden.

² Im Strafmandat kann zudem auf Einziehung gemäss den Artikeln 58 und 59 StGB [SR 311.0] und Retention gemäss Artikel 117 EG ZGB [SR 210] erkannt werden. [Fassung vom 20. 11. 2002]

Art. 263

Ausschluss des Strafmandatsverfahrens

Das Strafmandatsverfahren ist ausgeschlossen, wenn

1. in der Anzeige zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder vorbehalten werden;
2. eine Freiheitsstrafe und der Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Strafe gemäss Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 Satz 1 StGB [SR 311.0] in Frage stehen. [Fassung vom 20. 11. 2002]

Art. 264

Vorgehen

¹ Die Untersuchungsbehörde erlässt das Strafmandat mit Ausnahme der Fälle gemäss Absatz 2 innerhalb von zehn Tagen nach Einlangen der Anzeige und eröffnet es der angeschuldigten Person schriftlich.

² In Fällen, in welchen eine Freiheitsstrafe als angezeigt erachtet wird, kann die Untersuchungsbehörde vorgängig eine Einvernahme durchführen; das Strafmandat ist im Anschluss an die Einvernahme auszuhändigen.

Art. 265

Inhalt des Strafmandats

¹ Das Strafmandat hat den Vorschriften von Artikel 87 zu entsprechen und enthält zudem

1. die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Widerhandlung sowie des Datums der Anzeige,
2. die angewandten Gesetzesbestimmungen,
3. die angeordnete Sanktion,
4. den Entscheid über Nebenpunkte (Verfahrenskosten, allfällige Nachzahlung einer Gebühr, allfällige Einziehung),
5. die Belehrung über das Recht auf Einspruch (Art. 266 und 267) und die Rechtskraft des Strafmandats (Art. 268).

² Die Untersuchungsbehörde kann dem Strafmandat eine kurze Begründung beifügen, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung unerlässlich ist.

Art. 266

Einspruch der angeschuldigten Person

Die angeschuldigte Person kann gegen das Strafmandat innert zehn Tagen bei der Untersuchungsbehörde schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Dieser kann schriftlich begründet werden. Nimmt die Polizei die Zustellung vor, ist ihr gegenüber mündlicher Einspruch zulässig. In diesem Fall ist der mündliche Einspruch im Zustellungszeugnis zu vermerken.

Art. 267

Einspruch der Staatsanwaltschaft

Die unwidersprochen gebliebenen Strafmandate sind mit Ausnahme derjenigen, die Bussen wegen einer Übertretung betreffen, innert zehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese ist befugt, innert zehn Tagen nach Erhalt der Akten Einspruch zu erheben.

Art. 268

Rechtskraft des Strafmandats

¹ Erfolgt kein Einspruch, ist das Strafmandat einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

² Das gleiche gilt, wenn der Einspruch zurückgezogen wird. Der Rückzug ist bis zum Schluss des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung möglich.

Art. 269

Verfolgung unter anderem rechtlichem Gesichtspunkt

Ergibt sich später, dass die mit Strafmandat oder mit Ordnungsbusse geahndete Handlung unter eine schwerere Strafandrohung fällt, ist eine strafrechtliche Verfolgung unter diesem neuen Gesichtspunkt zulässig. Bei einer allfälligen späteren Verurteilung ist das Strafmandat oder die Ordnungsbusse aufzuheben.

Art. 270

Vorgehen nach Einspruch

Wird Einspruch erhoben, überweist die Untersuchungsbehörde die Akten dem zuständigen Einzelgericht. Von einem Einspruch der Staatsanwaltschaft gibt sie der angeschuldigten Person Kenntnis.

IV. Hauptverfahren

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 271

Durch das Einzelgericht

a Erste Einvernahme

¹ In allen ihm direkt zur Beurteilung überwiesenen Fällen (Art. 233 Ziff. 3) führt das Einzelgericht mit der angeschuldigten Person, der Privatklägerschaft und wenn nötig der Anzeigerin oder dem Anzeiger eine erste Einvernahme durch. Es kann dies auch tun, wenn gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden ist. Erscheint die Einsprecherin oder der Einsprecher zu dieser Einvernahme nicht, gilt der Einspruch als zurückgezogen. Wiederherstellung (Art. 76) bleibt vorbehalten.

² Werden zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder handelt es sich um Antragsdelikte, ist eine gütliche Einigung anzustreben.

³ Artikel 272 bleibt vorbehalten.

Art. 272

b Aufhebung der Strafverfolgung

¹ Gelangt das Einzelgericht nach Eingang eines seiner Beurteilung unterstehenden Falles oder nach einer ersten Einvernahme zur Auffassung, dass die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, die Belastungstatsachen ungenügend sind oder es sich um einen Fall gemäss Artikel 4 handelt, teilt es den Parteien mit, es beabsichtige die Aufhebung der Strafverfolgung. Es setzt ihnen eine Frist, damit sie sich zum Grundsatz sowie zur Kosten- und Entschädigungsfrage äussern können.

² Widersetzt sich eine der Parteien der Aufhebung, ist die Hauptverhandlung durchzuführen. Andernfalls hebt das Einzelgericht die Strafverfolgung auf, befindet über die Kosten und die Entschädigung und teilt den Parteien den Entscheid mit kurzer Begründung mit.

³ Der Entscheid über die Kosten und die Entschädigung kann mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

⁴ Ein Vorgehen im Sinne dieses Artikels ist nicht zulässig, solange geltend gemachte oder vorbehaltene zivilrechtliche Ansprüche nicht erledigt sind.

Art. 273

c Ansetzen der Hauptverhandlung

Das Gericht setzt den Zeitpunkt der Hauptverhandlung fest, wenn

1. ihm ein Fall nach durchgeführter Voruntersuchung zur Beurteilung überwiesen wird;
2. das Verfahren gemäss den Artikeln 271 und 272 nicht zur Erledigung des Falles geführt hat;
3. ihm dies nach Einspruch gegen ein Strafmandat zweckmässiger erscheint als die Durchführung einer ersten Einvernahme.

Art. 274

Durch das Präsidium des Kreisgerichts und des Wirtschaftsstrafrichters

¹ In den dem Kreisgericht oder dem Wirtschaftsstrafrichter zur Beurteilung überwiesenen Fällen bestimmt die Verfahrensleitung den Zeitpunkt der Hauptverhandlung.

² Nach Anordnung der Massnahmen gemäss Artikel 275 setzt sie die Akten bei den Mitgliedern des

Gerichts in Zirkulation. In umfangreichen Fällen kann die Zirkulation auf die wesentlichen Aktenteile beschränkt werden oder es kann eine andere Art der Einsichtnahme angeordnet werden.

Art. 275

Gemeinsame Bestimmungen

a Anordnung der Beweis- und anderen Massnahmen

¹ Die Verfahrensleitung trifft die für die Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Anordnungen. Bezüglich Sicherheitsleistung gilt Artikel 226 sinngemäss.

² Unter Vorbehalt des Entscheids des Gerichts in der Hauptverhandlung bestimmt die Verfahrensleitung, welche Beweise abzunehmen sind. Sie lässt sich dabei vom Grundsatz des Artikels 295 leiten. Hatte die angeschuldigte Person oder ihre Verteidigung in der Voruntersuchung Gelegenheit, einer Zeugin oder einem Zeugen, einer Auskunftsperson, den Sachverständigen oder einer gemäss Artikel 238 Absatz 3 befragten Person Fragen zu stellen, kann auf die Einvernahme dieser Personen in der Hauptverhandlung verzichtet, und es können deren Aussagen aus der Voruntersuchung vorgelesen werden.

³ Die Verfahrensleitung erlässt die nötigen Vorladungen. Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige werden so vorgeladen, dass ohne Unterbruch verhandelt werden kann und den Vorgeladenen ein möglichst geringer Zeitaufwand entsteht.

⁴ Die Verfahrensleitung lässt den Parteien ein Verzeichnis der vorgeladenen Personen zukommen.

Art. 276

b Besetzung des Gerichts

Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist das urteilende Gericht wie folgt zu besetzen:

1. das Einzelgericht mit einer Person gleichen Geschlechts wie das Opfer;
2. das Kreisgericht mit mindestens zwei Personen gleichen Geschlechts wie das Opfer; *[Fassung vom 4. 4. 2001]*
3. die Strafkammern des Obergerichts soweit möglich mit zwei, in jedem Fall aber mit einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer. *[Eingefügt am 4. 4. 2001]*

Art. 277

c Verzicht auf Ladungsfrist und Förmlichkeiten

¹ Die Parteien können auf die Einhaltung der Vorladungsfrist und weiterer Förmlichkeiten verzichten. Ein solcher Verzicht wird vermutet, wenn die betreffende Partei an der Hauptverhandlung anwesend ist und sich einlässt.

² Erübrigt sich ein weiteres Beweisverfahren, ist es bei Verzicht gemäss Absatz 1 zulässig, dass das Einzelgericht eine Hauptverhandlung unmittelbar an eine erste Einvernahme gemäss Artikel 271 anschliesst.

Art. 278

d Haftfälle

In Haftfällen hat die Hauptverhandlung in Verfahren vor dem Einzelgericht innert zwei Monaten, in Verfahren vor dem Kreisgericht innert vier Monaten seit der Überweisung zu beginnen. Diese Frist kann durch die Anklagekammer erstreckt werden; andernfalls ist die angeschuldigte Person aus der Haft zu entlassen.

Art. 279

e Vorsorgliche Beweisaufnahme

¹ Ist die Erhebung eines Beweises in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich, kann die Verfahrensleitung vorgängig eine Beweisaufnahme durchführen oder eine solche durch ein Mitglied des Gerichts oder auf dem Weg der Rechtshilfe vornehmen lassen.

² Die Parteien haben Anspruch darauf, an der Beweisaufnahme teilzunehmen.

Art. 280

f Teilnahme der Staatsanwaltschaft

¹ Die Staatsanwaltschaft hat an der Hauptverhandlung teilzunehmen

1. vor dem Kreisgericht, wenn die zu beurteilende strafbare Handlung mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist;
 2. vor dem Wirtschaftsstrafgericht.
- ² Sie ist entsprechend vorzuladen. Gelangt sie in den Fällen gemäss Absatz 1 Ziffer 1 zur Auffassung, dass eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Jahren in Frage steht, kann sie unter Orientierung der Verfahrensleitung auf eine Teilnahme verzichten.
- ³ In den übrigen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von sich aus an der Hauptverhandlung teilnehmen. Sie hat dies der Verfahrensleitung rechtzeitig bekannt zu geben.
- ⁴ Hält die Verfahrensleitung die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für angezeigt, kann sie diese dazu einladen. Ist die Staatsanwaltschaft am Erscheinen verhindert, hat sie dies unter Angabe der Gründe anzuzeigen.
- ⁵ Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht persönlich, ist sie befugt, schriftliche Anträge zu stellen.

Art. 281

g Beweisanträge der Parteien

- ¹ Die Parteien können bei der Verfahrensleitung Beweismassnahmen beantragen. Die Anträge sind kurz zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, dass keine Verschiebung der Hauptverhandlung nötig ist; andernfalls können der säumigen Partei, sofern sie an der Verspätung ein Verschulden trifft, die verursachten Kosten auferlegt werden.
- ² Die Privatklägerschaft, die eine Zivilklage eingereicht hat, hat auch diesbezüglich Anträge zu stellen und Belege zu unterbreiten. Sie kann zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses angehalten werden.
- ³ Die Verfahrensleitung prüft die Erheblichkeit der Anträge und entscheidet darüber in Anwendung von Artikel 101. Sie teilt ihren Entscheid den Parteien mit. Abgewiesene Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.

Art. 282

h Fehlen von Prozessvoraussetzungen

- ¹ Steht im Zeitpunkt des Ansetzens zur Hauptverhandlung fest, dass es bezüglich des gesamten Verfahrens an einer Prozessvoraussetzung mangelt, und kann dieser Mangel nicht behoben werden, holt die Verfahrensleitung bei der angeschuldigten Person, bei der Privatklägerschaft und soweit nötig bei der Staatsanwaltschaft deren Anträge zur Erledigung des Verfahrens ein.
- ² Das Gericht entscheidet nach Eingang der Anträge auf dem Zirkulationsweg und eröffnet seinen Entscheid den Parteien schriftlich mit kurzer Begründung.

2. Hauptverhandlung

Art. 283

Eröffnung der Hauptverhandlung

Die Verfahrensleitung eröffnet die Hauptverhandlung, gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt, bezeichnet den Gegenstand der Verhandlung und stellt die Anwesenheit der Parteien und ihrer Rechtsbeistände fest.

Art. 284

Erscheinen der Parteien; Dispensation

- ¹ Die angeschuldigte Person und die Privatklägerschaft haben persönlich zu erscheinen.
- ² Ist ihre persönliche Anwesenheit für das Beweisverfahren nicht unbedingt erforderlich, können sie auf Gesuch hin von der Verfahrensleitung oder vom Gericht von der Teilnahme an der Hauptverhandlung oder einzelnen Teilen davon aus wichtigen Gründen befreit werden; Vertretung durch einen Rechtsbeistand ist in einem solchen Fall zulässig.

Art. 285

Ausbleiben der Parteien

- ¹ Bleibt eine zum Erscheinen verpflichtete Partei aus und kann sie nicht unverzüglich vorgeführt werden, wird die Verhandlung abgebrochen, und die Verfahrensleitung setzt einen neuen Termin an.

² Das gleiche gilt, wenn die Vorbereitung der Verhandlung nicht in gesetzlicher Weise erfolgt ist.

³ Kann die Verhandlung gegen die angeschuldigte Person auf längere oder unbestimmte Zeit nicht durchgeführt werden, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

Art. 286

Abwesenheitsverfahren

¹ Das Gericht kann auf eine neue Vorladung, eine Vorführung oder auf die Einstellung des Verfahrens verzichten und die Hauptverhandlung in Abwesenheit der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft durchführen, wenn eine oder beide Parteien trotz ordnungsgemässer Vorladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind und ihre Teilnahme nicht unerlässlich ist.

² Die Teilnahme der angeschuldigten Person ist nötig, wenn in früheren Verfahrensstadien noch keine richterliche Einvernahme durchgeführt worden ist.

³ Die Rechtsbeistände sind auch im Abwesenheitsverfahren zugelassen.

Art. 287

Fortsetzung bei sitzungspolizeilichem Ausschluss

Wird die angeschuldigte Person oder die Privatklägerschaft aus sitzungspolizeilichen Gründen ausgeschlossen, kann die Verhandlung fortgesetzt werden. Die betreffende Partei ist vorgängig zu verwarnen und auf die Möglichkeit der Fortsetzung ohne ihre Anwesenheit aufmerksam zu machen.

Art. 288

Vereinbarung über Zivilklage

Privatklägerschaft und angeschuldigte Person können vereinbaren, eine bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückzuziehen, um sie vom Zivilgericht beurteilen zu lassen. Der Rückzug wird nur wirksam, wenn sich die Parteien darüber einigen, wer von ihnen die bisher aus der Behandlung der Zivilklage entstandenen, richterlich bestimmten Verfahrenskosten trägt.

Art. 289

Vor- und Zwischenfragen

¹ Zu Beginn der Verhandlung können das Gericht und die Parteien Vorfragen aufwerfen.

² Gegenstand einer Vorfrage können bilden

1. jeder Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage,

2. andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens,

3. Fragen der Verwertbarkeit von Aktenstücken oder andern Beweismitteln, *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

4. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie *[Ziffern 4. und 5. entsprechen den Ziffern 3. und 4.]*

5. Anträge auf Aufteilung des Verfahrens. *[Ziffern 4. und 5. entsprechen den Ziffern 3. und 4.]*

³ Treten Mängel, Hindernisse und Fragen der Verwertbarkeit erst im späteren Verlauf der Hauptverhandlung auf oder werden sie erst dann bekannt, sind sie als Zwischenfrage geltend zu machen, unter Folge des Verzichts auf dieses Parteirecht im Unterlassungsfall. *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

⁴ Das Gericht entscheidet alle diese Fälle nach einmaligem Anhören der Parteien. Ausnahmsweise kann ein zweiter Vortrag gestattet werden. Aus Gründen der Zweckmässigkeit ist es zulässig, den Entscheid erst zusammen mit dem Endurteil zu treffen.

Art. 290

Appellation gegen Vor- oder Zwischenentscheid

a Grundsatz

Hat der Entscheid über eine Vor- oder Zwischenfrage das Verfahren vor dem betreffenden Gericht zum Abschluss gebracht, kann er durch Appellation angefochten werden.

Art. 291

b Bei Ausschluss der Privatklägerschaft

¹ Wird die Privatklägerschaft durch Vor- oder Zwischenentscheid vom Verfahren ausgeschlossen, ist die

Appellation sofort nach der mündlichen Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung zu erklären; für abwesende Parteien gilt eine Frist von zehn Tagen seit Mitteilung des Entscheides.

² Die ausgeschlossene Privatklägerschaft kann ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend machen.

Art. 292

Gerichtsbarkeit und örtliche Zuständigkeit

¹ Wird die bernische Gerichtsbarkeit von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, sind die Akten gemäss Artikel 7 der Generalprokuratur einzusenden.

² Wird die örtliche Zuständigkeit von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, gehen die Akten an die Anklagekammer, die in Anwendung von Artikel 15 entscheidet.

Art. 293

Einheit der Hauptverhandlung

¹ Die Hauptverhandlung und die Beratung des Gerichts sollen möglichst ohne Unterbruch durchgeführt werden.

² Muss die Hauptverhandlung aus besonderen Gründen, namentlich zur Durchführung weiterer Beweismassnahmen, vertagt werden, ist sie sobald als möglich weiterzuführen.

Art. 294

Aufteilung der Hauptverhandlung

¹ Das Gericht kann von sich aus oder auf Antrag der Parteien beschliessen, dass über die Schuldfrage und die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs getrennt verhandelt und beraten wird.

² Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten Person nur insoweit in den ersten Teil der Verhandlung einzubeziehen, als sie für die Frage der Tatbegehung von Bedeutung sind.

³ Der Entscheid über die Schuldfrage wird nach den Parteivorträgen beraten und eröffnet. Er kann erst nach Erlass des ganzen Urteils durch Rechtsmittel weitergezogen werden.

Art. 295

Beweisverfahren

a Grundsatz

¹ Nach Erledigung der Vorfragen ist der Überweisungsbeschluss oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, die Anzeige vorzulesen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

² Das anschliessende Beweisverfahren untersteht den Regeln der Artikel 101 bis 166. Durchzuführen sind diejenigen Beweismassnahmen, die im Schuld- oder Sanktionenpunkt von erheblicher Bedeutung sein können und bei denen der persönliche Eindruck für die Bildung der richterlichen Überzeugung entscheidend ist.

Art. 296

b Einvernahmen

¹ Einzuvernehmen sind die Privatklägerschaft, die angeschuldigte Person und soweit nötig Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige.

² Die Verfahrensleitung bestimmt die Reihenfolge. Bei allen Befragungen dürfen Protokolle früherer Einvernahmen vorgehalten werden.

³ Nach der Befragung gibt die Verfahrensleitung den Mitgliedern des Gerichts und den Parteien Gelegenheit, zusätzliche Fragen zu stellen. Sie entscheidet endgültig über deren Zulässigkeit.

⁴ Können Einvernahmen aus zwingenden Gründen nicht vor Gericht stattfinden, dürfen sie als Teil der Hauptverhandlung durch die Verfahrensleitung oder eine Abordnung des Gerichts ausserhalb des Gerichtssaumes oder ausnahmsweise auf dem Weg der Rechtshilfe durchgeführt werden. Die Parteien haben Anspruch auf Teilnahme.

Art. 297

c Augenschein

Ein Augenschein kann vom gesamten Gericht oder ausnahmsweise von einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden. Die Parteien haben Anspruch auf Teilnahme.

Art. 298

d Beweisgrundlagen *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

¹ Neben den vom gesamten Gericht unmittelbar gemäss Artikel 295 durchgeführten Beweismassnahmen gelten als Beweisgrundlagen *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

1. Protokolle über gemäss den Artikeln 279, 296 Absatz 4 und 297 durchgeführte Beweismassnahmen,
2. Beweisurkunden,
3. Gutachten von Sachverständigen,
4. Auskünfte und Berichte gemäss Artikel 102 Ziffer 8,
5. Protokolle aus früheren Prozessabschnitten, insbesondere der Voruntersuchung, über Augenschein, Beschlagnahme, Durchsuchung, Untersuchung sowie über Ergebnisse von Überwachungsmassnahmen,
6. Einvernahmeprotokolle aus der Voruntersuchung, sofern
 - a die betreffende Person infolge Todes, Krankheit, Landesabwesenheit oder aus andern wichtigen Gründen nicht einvernommen werden kann, sie unerreichbar ist oder die Einvernahme bei Personen unter 15 Jahren unangebracht ist,
 - b eine früher formgültig als Zeugin oder Zeuge einvernommene Person von ihrem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht,
 - c die angeschuldigte Person oder deren Verteidigung die Möglichkeit gehabt hat, der betreffenden Person Fragen zu stellen,
 - d die anwesenden Parteien auf eine Einvernahme der betreffenden Person vor Gericht verzichten.

² ... *[Aufgehoben am 20. 11. 2002]*

³ ... *[Aufgehoben am 20. 11. 2002]*

⁴ Eine vor Gericht einzuvernehmende Person kann verlangen, dass ihre in einem früheren Verfahrensabschnitt gemachten Aussagen vorgelesen werden.

Art. 299

e Zurechnungsunfähige

Im Verfahren zur Anordnung von Massnahmen gegenüber Zurechnungsunfähigen wird ausser der Einvernahme der angeschuldigten Person in der Regel kein weiteres Beweisverfahren durchgeführt. Sofern sie nicht verteidigt ist, ist ihr eine amtliche Verteidigung beizuordnen. Ist die Teilnahme der angeschuldigten Person wegen ihres Zustandes unmöglich oder unangebracht, kann die Verhandlung ohne sie stattfinden.

Art. 300

Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere Straftaten

¹ Eine Ausdehnung der Strafverfolgung gegen die angeschuldigte Person ist im Verfahren vor dem Einzelgericht unbeschränkt möglich, im Verfahren vor dem Kreisgericht oder dem Wirtschaftsstrafgericht nur mit Zustimmung der anwesenden Parteien.

² Kommt es zu keiner Ausdehnung gegen die angeschuldigte Person oder liegt ein Fall von Mittäterschaft oder Teilnahme vor, kann das Gericht die Sache zur Ergänzung an die Untersuchungsbehörde zurückweisen oder sie aufgrund der vorliegenden Überweisung beurteilen. In diesem Fall ist für die neu entdeckten strafbaren Handlungen ein besonderes Verfahren einzuleiten.

Art. 301

Trennung, Vereinigung, Einstellung

Bezüglich Trennung, Vereinigung und Einstellung von Strafverfahren gelten die Artikel 240 bis 242 sinngemäss.

Art. 302

Abweichende rechtliche Würdigung

Gelangt das Gericht zur Auffassung, dass eine vom Überweisungsbeschluss oder von der Anzeige abweichende rechtliche Würdigung der der angeschuldigten Person vorgeworfenen Handlung in Frage steht, hat es die Parteien, wenn sie anwesend sind, darauf hinzuweisen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 303

Höhere sachliche Zuständigkeit

Ist das Einzelgericht aufgrund des Beweisverfahrens der Ansicht, es sei eine seine Zuständigkeit übersteigende Strafe auszufällen, sendet es die Akten an die Überweisungsbehörde zurück, die den Fall an das zuständige Kreisgericht weist.

Art. 304

Weitere Beweismassnahmen

¹ Die Parteien sind berechtigt, vor Schluss des Beweisverfahrens weitere Beweismassnahmen zu beantragen. Das Gericht prüft zudem von Amtes wegen, ob solche nötig sind.

² Der Entscheid ist den Parteien mündlich mit kurzer Begründung zu eröffnen. Nötigenfalls wird die Verhandlung unterbrochen.

Art. 305

Parteivorträge

¹ Nach Schluss des Beweisverfahrens erhalten die Parteien in der Reihenfolge Staatsanwaltschaft, Privatklägerschaft, angeschuldigte Person das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Die Privatklägerschaft, die eine Zivilklage eingereicht hat, hat ihre Forderungen einzeln anzuführen. Bei mehreren Parteien (Privatklägerschaft, angeschuldigte Personen) oder Angeschuldigten bestimmt die Verfahrensleitung die Reihenfolge.

² Die Parteien haben das Recht auf einen zweiten Vortrag. Ist die angeschuldigte Person verteidigt, ist sie nach dem letzten Parteivortrag anzufragen, ob sie noch etwas anzubringen habe.

Art. 306

Schluss der Parteiverhandlungen

Nach Beendigung der Parteivorträge spricht die Verfahrensleitung den Schluss der Parteiverhandlungen aus. Das Gericht geht zur Beratung und Beurteilung über.

Art. 307

Beweiswürdigung und Urteilsbildung

Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung.

Art. 308

Gegenstand des Urteils

¹ Gegenstand des Urteils ist die im Überweisungsbeschluss oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, die in der Anzeige erwähnte Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

² Das Gericht ist an die rechtliche Bezeichnung der Tat im Überweisungsbeschluss oder in der Anzeige nicht gebunden.

³ Ist gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden, ist das Gericht in der Bemessung der Strafe frei.

Art. 309

Inhalt des Urteils

¹ Das Endurteil in der Hauptsache lautet auf Freispruch oder Schuldigerklärung mit oder ohne Rechtsfolge.

² Liegen im Zeitpunkt der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor oder wird von der Strafverfolgung in Anwendung von Artikel 4 abgesehen, ist im Urteil darauf zu erkennen, dass dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird.

³ Erfolgt ein Freispruch wegen Zurechnungsunfähigkeit, entscheidet das Gericht zugleich über die Anordnung allfälliger sichernder Massnahmen.

Art. 310

Zivilklage

¹ Das Gericht urteilt im Falle des Schuldspruchs über die Zivilklage. Verlängert die zur vollständigen Beurteilung der Zivilklage notwendige Beweisführung das Verfahren unverhältnismässig, ist die Zivilklage nur dem Grundsatz nach zu beurteilen; die Parteien sind zur Festsetzung der Höhe des Anspruchs an das Zivilgericht zu verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit vollständig.

² Wird die angeschuldigte Person freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, ist die Zivilklage zurückzuweisen. Der Privatklägerschaft bleibt das Recht gewahrt, ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend zu machen. Artikel 163 Absatz 1 ZPO [BSG 271.1] ist sinngemäss anwendbar.

Art. 311

Urteilsdispositiv

Das Urteilsdispositiv enthält

1. den im Schuldpunkt getroffenen Entscheid,
2. die ausgefallten Sanktionen (Haupt- und Nebenstrafen, Massnahmen),
3. den im Zivilpunkt getroffenen Entscheid,
4. den Entscheid über Nebenpunkte wie insbesondere
 - a andere Massnahmen gemäss den Artikeln 57 bis 61 StGB [SR 311.0],
 - b Anrechnung der Untersuchungshaft und Anordnungen über den Vollzug,
 - c Entschädigungs- und Kostenfolgen,
 - d allfällige weitere Verfügungen,
5. die angewendeten Gesetzesbestimmungen.

Art. 312

Schriftliche Mitteilung des Urteilsdispositivs

¹ Im Anschluss an die mündliche Begründung und öffentliche Verkündung des Urteils gemäss Artikel 66 ist jeder Partei das Urteilsdispositiv innert fünf Tagen schriftlich mitzuteilen, der Staatsanwaltschaft nur, wenn sie an der Verhandlung persönlich anwesend war.

² Die Mitteilung unterbleibt, sofern die Partei ihren Verzicht darauf schriftlich zu Protokoll erklärt hat.

Art. 313

Sendung der Akten an die Staatsanwaltschaft

Ist die Staatsanwaltschaft in der Urteilsverhandlung nicht anwesend, hat ihr das Sekretariat anstelle der Mitteilung des Urteilsdispositivs die Akten mit dem Urteil zur Einsichtnahme zuzustellen. Ist das Urteil schriftlich zu begründen, erfolgt die Zustellung erst nach Vorliegen der Begründung.

Art. 314

Schriftliche Urteilsbegründung

¹ Das Urteil ist innert 60 Tagen durch das Sekretariat mit einer schriftlichen Begründung zu versehen, die sich auf alle Teile des Urteilsdispositivs zu erstrecken hat.

² Verantwortlich für das Abfassen der schriftlichen Begründung ist die Protokollführerin oder der Protokollführer; die Verfahrensleitung überprüft die Einhaltung der Frist.

³ Sofern eine schriftliche Urteilsbegründung erstellt wird, haben Angeschuldigte und Privatklägerschaft Anspruch auf eine Ausfertigung. Eine solche ist ihnen unaufgefordert zuzustellen, wenn gegen ein Urteil ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Art. 315

Entfallen der schriftlichen Begründung

¹ Die schriftliche Begründung entfällt bei Urteilen des Einzelgerichts, wenn keine der Parteien gegen das Urteil ein Rechtsmittel ergreift oder innert zehn Tagen eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt.

² Bei Appellation einzig der Staatsanwaltschaft in Fällen gemäss Artikel 313 ist die schriftliche Begründung nachträglich innert 60 Tagen (Art. 314 Abs. 1) zu erstellen. Die Akten sind der Staatsanwaltschaft nochmals zuzustellen. Diese kann die Appellation innert zehn Tagen zurückziehen.

3. Nachträgliche richterliche Entscheide und Widerrufsverfahren

Art. 316

Nachträglich richterliche Entscheide

¹ Bei nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches *[BSG 311.1]* (EG StGB) ist entweder ein schriftliches Verfahren mit anschliessender Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg durchzuführen oder eine Hauptverhandlung anzuordnen.

² In allen Fällen ist vor dem Entscheid den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 317

Widerrufsverfahren

a bei Probezeit

¹ Ist der Widerruf eines gewährten bedingten Strafvollzuges gestützt auf Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 Satz 1 StGB *[SR 311.0]* zu prüfen, findet die Verhandlung darüber unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung hinsichtlich der während der Probezeit begangenen Tat statt.

² Den Betroffenen ist zusammen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung eine Vorladung für die Widerrufsverhandlung zuzustellen.

³ Über die Widerrufsverhandlung wird ein gesondertes Protokoll geführt; der Widerrufsentscheid ist gesondert auszufällen und zu begründen.

⁴ Ausnahmsweise kann auf eine Widerrufsverhandlung verzichtet und ein schriftliches Verfahren mit anschliessendem Entscheid auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden. Dem Betroffenen ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁵ Die Untersuchungsbehörde entscheidet im schriftlichen Verfahren gemäss Artikel 316. *[Eingefügt am 20. 11. 2002]*

Art. 318

b in den übrigen Fällen

Bei den übrigen Widerrufsgründen (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 StGB *[SR 311.0]*) hat das zuständige Gericht verfahrensmässig nach Artikel 316 vorzugehen. Die Untersuchungsbehörde entscheidet im schriftlichen Verfahren.

Art. 319

Gemeinsame Bestimmungen

a Verhandlung

Findet eine Verhandlung statt, gelten für das Verfahren die Bestimmungen über die Hauptverhandlung sinngemäss.

Art. 320

b Verteidigung

Hinsichtlich notwendiger und amtlicher Verteidigung gelten die Artikel 50 und 51 sinngemäss.

Art. 321

c Begründung

¹ Im schriftlichen Verfahren ergangene Entscheide sind mit einer Begründung zu versehen.

² Bei mündlicher Begründung im Anschluss an eine Verhandlung sind die Artikel 314 und 315 sinngemäss anwendbar.

V. Rechtsmittel

1. Rekurs

Art. 322

Grundsatz

Der Rekurs an die Anklagekammer ist zulässig

1. gegen die Beschlüsse der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft,
 - a auf die Anzeige nicht einzutreten (Art. 227/229 Abs. 1);
 - b die Strafverfolgung nicht zu eröffnen (Art. 228/229 Abs. 1);
 - c die Strafverfolgung aufzuheben (Art. 250 Abs. 2 / 251 Abs. 1);
2. in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen (Art. 19 Abs. 3, 54, 83 Abs. 2, 191, 217 Abs. 4, 226 Abs. 4, 248, 272 Abs. 3, 402 Abs. 2).

Art. 323

Befugnis

¹ Zum Rekurs gemäss Artikel 322 Ziffer 1 sind befugt

1. die angeschuldigte Person bezüglich
 - a der Entschädigung,
 - b der ihr auferlegten Verfahrenskosten,
 - c der Massnahmen gemäss Artikel 144 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 254, soweit sie dadurch beschwert ist,
2. die Privatklägerschaft sowie Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, die sich noch nicht als Privatkläger konstituiert haben, in der Sache, indem sie die Eröffnung der Strafverfolgung oder die Überweisung an das urteilende Gericht beantragen können,
3. die Privatklägerschaft und die Anzeigerinnen oder Anzeiger, sofern ihnen Verfahrenskosten auferlegt worden sind oder ein Rückgriffsrecht des Kantons auf sie für die der angeschuldigten Person auszurichtende Entschädigung verfügt worden ist,
4. andere Beteiligte, sofern sie mit Massnahmen gemäss Artikel 144 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 254 beschwert worden sind.

² Zum Rekurs gemäss Artikel 322 Ziffer 2 sind die Verfahrensbeteiligten befugt, soweit sie durch den angefochtenen Entscheid beschwert sind.

Art. 324

Einreichen des Rekurses

Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Mitteilung des Beschlusses bei der zuständigen Untersuchungsbehörde oder beim zuständigen Gericht einzureichen.

² Diese Behörde teilt den andern Parteien mit, dass und von wem ein Rekurs erklärt worden ist.

³ Im Fall von Artikel 323 Absatz 1 Ziffer 2 gibt sie der angeschuldigten Person Gelegenheit, sich innert zehn Tagen zum Rekurs zu äussern. Dies hat auch andern Parteien und Beteiligten gegenüber zu geschehen, wenn der Rekursentscheid sie persönlich betreffen könnte.

⁴ Die Akten sind anschliessend ohne Verzug der Anklagekammer einzusenden.

Art. 325

Aufschiebende Wirkung

Das Einreichen des Rekurses hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium der Anklagekammer sie anordnet.

Art. 326

Entscheid

¹ Die Anklagekammer stellt die Akten in den Fällen von Artikel 322 Ziffer 1 zur Antragstellung der Generalprokuratur zu. Im Falle von Artikel 248 kann sie die Stellungnahme der Prokuratur für die Region beziehungsweise der Prokuratur für das ganze Kantonsgebiet einholen. Trifft sie ergänzende Erhebungen, kann sie einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

² Akten und Entscheid gehen an die zuständige Untersuchungsbehörde oder das zuständige Gericht

zurück. Diese Behörde eröffnet den Entscheid der Rekurrentin oder dem Rekurrenten und soweit nötig den andern Parteien und Beteiligten.

2. Beschwerde

Art. 327

Zulässigkeit

¹ Gegen Amtshandlungen oder Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie der Kreisgerichte und deren Präsidien kann bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn der gerügte Mangel ohne nicht wiedergutzumachende Nachteile für die beschwerdeführende Person auf anderem Rechtsweg geltend gemacht werden kann.

Art. 328

Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde kann jede offensichtliche Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung gerügt werden.

Art. 329

Befugnis

Zur Beschwerde sind die Parteien sowie andere Beteiligte befugt, soweit sie durch die beanstandete Amtshandlung oder Unterlassung unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind.

Art. 330

Form und Frist

¹ Die Beschwerde ist schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Anklagekammer einzureichen.

² Richtet sich die Beschwerde gegen eine bestimmte Amtshandlung, namentlich eine Verfügung oder einen Beschluss, muss sie innert zehn Tagen seit Eröffnung oder Kenntnisnahme erhoben werden. Im übrigen kann Beschwerde geführt werden, solange die beschwerdeführende Person damit ein rechtliches Interesse wahrt.

Art. 331

Verfahren

¹ Erweist sich die Beschwerde nicht zum vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, ist der beschwerdebeklagten Instanz Gelegenheit zur Vernehmlassung und zu allfälliger Abhilfe zu geben.

² Die Anklagekammer kann bei den übrigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und ausnahmsweise eine Verhandlung durchführen oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Art. 332

Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen

Das Einreichen der Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium der Anklagekammer sie anordnet. Nötigenfalls kann es vorsorgliche Massnahmen zum Schutz bedrohter Rechte treffen.

Art. 333

Entscheid der Anklagekammer

¹ Hält die Anklagekammer die Beschwerde für begründet, trifft sie die erforderlichen Anordnungen. Artikel 27 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

² Wenn nötig, veranlasst die Anklagekammer ein Verfahren gemäss Artikel 45 oder 20 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht [*Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01*] (Personalgesetz) oder ein Strafverfahren.

3. Appellation

3.1 Allgemeines

Art. 334

Grundsatz

¹ Endurteile sowie nachträgliche Entscheide und Widerrufsentscheide der Untersuchungsbehörde, des Einzelgerichts, des Kreisgerichts und des Wirtschaftsstrafgerichts können mit Appellation weitergezogen werden.

² Der Nachprüfung der Appellationsinstanz unterliegt das gesamte Verfahren in erster Instanz, soweit es die angefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils betrifft, mit Einschluss der nicht selbständig appellablen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen. Für die Appellation gegen Vor- oder Zwischenentscheide gelten die Artikel 290 und 291.

³ Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des Verfahrens und ist die angeschuldigte Person nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, kann mit der Appellation nur gerügt werden, das angefochtene Urteil verletze eine materiellrechtliche oder prozessuale Bestimmung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts oder gründe sich auf eine offensichtlich unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung.

⁴ Die in vollem Umfang erklärte Appellation der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft erfasst auch den Zivilpunkt. Wird nur im Zivilpunkt appelliert und wäre dieser nach den Vorschriften des Zivilprozesses nicht appellabel, wird das erstinstanzliche Urteil nur auf Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 359 und 360 ZPO [BSG 271.1] überprüft.

Art. 335

Befugnis

Zur Appellation sind befugt

1. die angeschuldigte Person,
2. die Privatklägerschaft, ausser hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion,
3. die Staatsanwaltschaft,
4. die anderen Beteiligten insoweit, als sie durch das Urteil beschwert sind.

Art. 336

Wirkung

¹ Die Appellation hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils.

² Ist die Appellation auf Nebenpunkte beschränkt, werden Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils in den Hauptpunkten nicht berührt.

Art. 337

Appellation der Staatsanwaltschaft

Jede von der Staatsanwaltschaft erklärte Appellation bewirkt, dass das angefochtene Urteil zugunsten wie zuungunsten der angeschuldigten Person abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Art. 338

Umfang und Beschränkung

¹ Die Appellation kann in vollem Umfang oder auf einzelne Urteilstteile beschränkt erklärt werden.

² Eine Beschränkung ist zulässig auf

1. den Schuldpunkt, bei mehreren strafbaren Handlungen auf einzelne davon,
2. die Bemessung der Hauptstrafe,
3. die Ausfällung von Nebenstrafen,
4. die Anordnung sichernder oder anderer Massnahmen unter Einschluss derjenigen gemäss Artikel 100^{bis} StGB [SR 311.0],
5. den Zivilpunkt, bei mehreren Forderungen auf einzelne davon,
6. den Entschädigungspunkt,
7. den Kostenpunkt,
8. andere öffentliche Leistungen.

³ In der Appellationserklärung ist anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die

Appellation bezieht. Wird eine Ergänzung des Beweisverfahrens verlangt, können bereits entsprechende Anträge gestellt und kurz begründet werden.

Art. 339

Ort, Form und Frist

- ¹ Die Appellation ist bei der Gerichtsbehörde, die das angefochtene Urteil gefällt hat, oder bei deren Kanzlei schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären.
- ² Die Appellationsfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Urteilsdispositivs (Art. 312 Abs. 1). Ist auf die schriftliche Mitteilung verzichtet worden (Art. 312 Abs. 2), beginnt die Frist mit der mündlichen Eröffnung des Urteils. Bei öffentlicher Zustellung gilt Artikel 92.
- ³ Für die Staatsanwaltschaft beginnt die Frist in den Fällen von Artikel 313 mit dem Erhalt der Akten.
- ⁴ Das Einlangen der Appellationserklärung ist in den Akten zu bescheinigen.
- ⁵ Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

Art. 340

Kenntnisgabe der Appellation und Anschlussappellation

- ¹ Die Verfahrensleitung gibt den andern Parteien schriftlich von der Appellation Kenntnis.
- ² Hat die Staatsanwaltschaft oder die Privatklägerschaft im Strafpunkt appelliert, kann die angeschuldigte Person innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, die Anschlussappellation erklären. Die Anschlussappellation ist nicht an den Umfang der Hauptappellation gebunden.
- ³ Hat eine Partei im Zivilpunkt appelliert, kann sich die andere Partei innerhalb der gleichen Frist der Appellation anschliessen.
- ⁴ Wird die Appellation zurückgezogen, fällt die Anschlussappellation dahin.

Art. 341

Einsendung der Akten

Nach Ablauf der Frist zur Erklärung der Anschlussappellation sendet die Verfahrensleitung die Akten unverzüglich der Appellationsinstanz ein.

Art. 342

Rückzug der Appellation

Die Appellation kann bis zum Schluss der Appellationsverhandlung, im schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels zurückgezogen werden.

3.2 Appellationsverfahren

Art. 343

Grundsatz

Soweit nachstehend nichts anderes angeordnet wird, gelten die Bestimmungen über das Hauptverfahren für das Rechtsmittelverfahren sinngemäss.

Art. 344

Anordnungen der Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung bestimmt zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und sorgt für den Aktenumlauf. Sie ist befugt,

1. die Zeitdauer für Parteivorträge in einer mündlichen Verhandlung festzusetzen;
2. das Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei auf die Frage der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils (Art. 360) zu beschränken.

Art. 345

Eintretensfrage

- ¹ Hält die Verfahrensleitung die Appellation für verspätet oder aus einem andern Grund für ungültig, teilt

sie dies der appellierenden Person unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Stellungnahme mit.

² Anschliessend entscheidet die Appellationsinstanz über die Eintretensfrage auf dem Zirkulationsweg und eröffnet ihren Entscheid den Beteiligten.

³ Artikel 282 findet Anwendung.

Art. 346

Stellungnahme der Generalprokuratur bei Appellationen der Staatsanwaltschaft oder der Privatlägerschaft

¹ Liegt eine Appellation der Staatsanwaltschaft vor oder hat die Privatlägerschaft im Schuldpunkt appelliert, gehen die Akten zuerst an die Generalprokuratur. Diese hat innert zehn Tagen zu erklären, ob sie

1. die Appellation der Staatsanwaltschaft in vollem Umfang aufrecht erhalte, beschränke oder fallen lasse;
2. bei Appellation der Privatlägerschaft neben dieser vor oberer Instanz die Anklage zu vertreten gedenke.

² Lehnt die Generalprokuratur im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 ihre Teilnahme ab, tritt die Privatlägerschaft als alleinige Vertreterin der Anklage auf.

Art. 347

Sicherheitsleistung der Privatlägerschaft

¹ Hat die Privatlägerschaft appelliert, kann die Verfahrensleitung sie auffordern, für die oberinstanzlichen Verfahrenskosten angemessene Sicherheit zu leisten. Artikel 53 bleibt vorbehalten.

² Wird die verfügte Sicherheit trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, fällt die Appellation dahin.

Art. 348

Anschlussappellation der Generalprokuratur

¹ Hat die angeschuldigte Person appelliert, kann sich die Generalprokuratur bis zehn Tage vor der Verhandlung der Appellation anschliessen. Die Anschlussappellation ist nicht an den Umfang der Hauptappellation gebunden.

² Soll auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden (Art. 352), sind die Akten zuerst der Generalprokuratur vorzulegen, die sich innert zehn Tagen über eine Anschlussappellation zu äussern hat.

³ Die Generalprokuratur hat bis zum genannten Zeitpunkt ihre Anträge der Verfahrensleitung einzureichen. Diese teilt sie unverzüglich der angeschuldigten Person mit. Wird die Appellation zurückgezogen, fällt die Anschlussappellation dahin.

Art. 349

Aufforderung zur Stellungnahme

¹ Hat sich die appellierende Person in ihrer Appellationserklärung nicht oder ungenau über eine Beschränkung der Appellation und die Stellung von Beweisanträgen (Art. 338 Abs. 3) geäussert, fordert die Verfahrensleitung sie auf, dies innert einer richterlich bestimmten Frist zu tun. Zudem kann, insbesondere in umfangreichen Fällen, eine schriftliche Begründung der Appellation verlangt werden.

² Geht innert der Frist keine Antwort ein oder wird die angeforderte Begründung nicht eingereicht, erklärt die Appellationsinstanz die Appellation als dahingefallen.

Art. 350

Beweisergänzungen

Die Appellationsinstanz stützt sich grundsätzlich auf die Beweisaufnahme der Vorinstanz. Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien Beweisergänzungen anordnen.

Art. 351

Teilnahme der Generalprokuratur

¹ Die Generalprokuratur kann abgesehen vom Fall gemäss Artikel 346 Absatz 2 durch schriftliche Erklärung auf eine Teilnahme am Verfahren verzichten, wenn

1. nur Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind oder
 2. kein besonderes öffentliches Interesse ihre Mitwirkung erfordert.
- ² In allen übrigen Fällen hat sie am mündlichen wie am schriftlichen Verfahren teilzunehmen.

Art. 352

Schriftliches Verfahren a Grundsatz

Die Verfahrensleitung kann die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen, wenn

1. in der ersten Instanz keine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist;
2. nur Übertretungen Gegenstand des Verfahrens sind;
3. die Appellation auf andere Massnahmen gemäss Artikel 57 ff. StGB *[SR 311.0]*, die Entschädigung der angeschuldigten Person, die Verfahrens- oder Parteikosten oder andere öffentliche Leistungen beschränkt worden ist; *[Fassung vom 20. 11. 2002]*
4. sich die Appellation nur auf den Zivilpunkt bezieht und dieser nach den Vorschriften des Zivilprozesses nicht appellabel wäre oder *[Fassung vom 20. 11. 2002]*
5. das Verfahren auf die Prüfung des Vorliegens eines wesentlichen Verfahrensmangels im Sinne von Artikel 360 beschränkt worden ist. *[Eingefügt am 20. 11. 2002]*

Art. 353

b Vorgehen

- ¹ Die Verfahrensleitung setzt in diesen Fällen der appellierenden Person eine Frist von 20 Tagen zur schriftlichen Begründung der Appellation an.
- ² Die Begründung wird den andern Parteien zugestellt, die sich innert 20 Tagen dazu vernehmen lassen können.
- ³ Geht innert Frist keine Begründung ein, erklärt die Appellationsinstanz die Appellation als dahingefallen.
- ⁴ Nach Abschluss des Schriftenwechsels entscheidet die Appellationsinstanz auf dem Zirkulationsweg.

Art. 354

Mündliches Verfahren a Teilnahme

- ¹ In den übrigen Fällen findet eine Parteiverhandlung statt.
- ² Die angeschuldigte Person, die Privatklägerschaft und allenfalls andere Beteiligte haben, sofern sie appelliert haben, die Wahl
 1. persönlich zu erscheinen;
 2. sich durch einen bevollmächtigten Rechtsbeistand vertreten zu lassen oder
 3. einen schriftlichen Parteivortrag einzureichen.
- ³ Vorbehalten bleibt die Anordnung persönlichen Erscheinens durch die Verfahrensleitung.
- ⁴ Die Generalprokuratur kann persönlich erscheinen oder einen schriftlichen Parteivortrag einreichen.
- ⁵ Schriftliche Parteivorträge sind den anderen Parteien in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; sie gelten als erster Vortrag.

Art. 355

b Folgen der Nichtteilnahme

- ¹ Macht die appellierende Person von keiner der in Artikel 354 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch, wird die Appellation als dahingefallen erklärt.
- ² Die übrigen Parteien sind nicht verpflichtet, zu erscheinen oder sich schriftlich zu äussern. Sind sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorgeladen worden, ist die Verhandlung ohne ihre Teilnahme fortzusetzen.

Art. 356

c Parteivorträge

Nach Schluss eines allfälligen Beweisergänzungsverfahrens hat in der Hauptsache zuerst die appellierende Person das Wort; im übrigen wird die Reihenfolge Generalprokurator, Privatklägerschaft, angeschuldigte Person eingehalten. Jede Partei hat das Recht auf einen zweiten Vortrag.

Art. 357

Verwirkungsfolge, Wiederherstellung

¹ In den Aufforderungen gemäss Artikel 347 Absatz 1, 349 Absatz 1 und 353 Absatz 1 sowie in der Vorladung der appellierenden Person zu einer mündlichen Verhandlung ist auf die jeweilige Verwirkungsfolge hinzuweisen.

² Der Entscheid gemäss Artikel 347 Absatz 2, 349 Absatz 2 und 353 Absatz 3 ergeht auf dem Zirkulationsweg.

³ Gegen den Entscheid, der die Appellation als dahingefallen erklärt, ist die Wiederherstellung gemäss Artikel 76 zulässig.

Art. 358

Beurteilung

a Abänderung zum Nachteil

¹ Ist gegen das erstinstanzliche Urteil im Straf-, Zivil- oder Entschädigungspunkt nur von einer Partei die Appellation erklärt worden, darf das Urteil nicht zuungunsten der appellierenden Partei abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 337 und die Kostenauflage.

² Als Abänderung des Urteils zuungunsten der angeschuldigten Person gelten sowohl die schärfere Bestrafung als auch das Verhängen einer in erster Instanz nicht ausgesprochenen sichernden Massnahme oder einer solchen gemäss Artikel 100^{bis} StGB [SR 311.0]. Ausgenommen ist der Fall, in welchem die angeschuldigte Person selber eine solche Massnahme beantragt.

Art. 359

b Neues Urteil

Die Appellationsinstanz erlässt im Rahmen der Beschränkung der Appellation ein neues Urteil. Sie hält fest, welche Teile des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind.

Art. 360

c Aufhebung und Rückweisung

¹ Bestehen wesentliche Verfahrensmängel, die in oberer Instanz nicht behoben werden können, hebt die Appellationsinstanz ausnahmsweise das erstinstanzliche Urteil und allenfalls das vorausgegangene Verfahren auf und weist den Fall zu neuer Behandlung und Beurteilung an die erste Instanz eines anderen Kreises oder an ein neu zu bildendes Wirtschaftsstrafgericht zurück.

² Sind davon keine Nachteile zu erwarten, ist die Rückweisung an das Gericht zulässig, das in erster Instanz geurteilt hat.

³ Die Appellationsinstanz bestimmt, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden und welche Akten allenfalls aus dem Aktenheft zu entfernen sind.

⁴ Die Erwägungen der Appellationsinstanz sind für das Gericht massgebend, an das der Fall zurückgewiesen wird. Für das neue Urteil gilt Artikel 358 entsprechend.

Art. 361

d Mitteilung des Urteilsdispositivs und der Begründung

¹ Das Urteilsdispositiv und die Begründung sind den Parteien in jedem Fall in schriftlicher Form mitzuteilen.

² Urteilsdispositiv und Begründung gehen ebenfalls an das erstinstanzliche Gericht und die Staatsanwaltschaft.

4. Wiedereinsetzung

Art. 362 [Fassung vom 20. 11. 2002]

Zulässigkeit

¹ Ist ein Urteil im Abwesenheitsverfahren gemäss Artikel 286 gefällt worden, können die angeschuldigte Person und die Privatklägerschaft die Wiedereinsetzung verlangen, sofern sie durch das Urteil beschwert sind und die Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

² Die Parteien können kein Begehren um Wiedereinsetzung stellen, wenn sie ordnungsgemäss vorgeladen worden und der Hauptverhandlung schuldhaft ferngeblieben sind.

³ Der Privatklägerschaft steht das Recht nur im Zivil- und Kostenpunkt unter den Voraussetzungen von Artikel 288 ZPO [BSG 271.1] zu.

Art. 363

Ort, Form und Frist

¹ Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist bei der Gerichtsbehörde, die das Abwesenheitsurteil gefällt hat, oder bei deren Kanzlei schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

² Die Frist zur Einreichung des Gesuches beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an welchem die betroffene Person sichere Kenntnis vom Abwesenheitsurteil erhält und dieses Rechtsmittel ergreifen kann.

Art. 364

Aufschiebende Wirkung

Das Gesuch um Wiedereinsetzung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die Verfahrensleitung sie anordnet.

Art. 365

Zuständiges Gericht und Verfahren

¹ Über das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welches das Urteil gefällt hat. Es kann ein schriftliches Verfahren mit Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg durchführen oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

² Für die Verhandlung gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung sinngemäss.

³ Die betroffene Person ist zur Verhandlung vorzuladen. Erscheint sie nicht und lässt sie sich auch nicht vertreten, wird das Gesuch als dahingefallen erklärt.

Art. 366

Entscheid und neue Verhandlung

¹ Heisst das zuständige Gericht das Wiedereinsetzungsgesuch gut, hebt es das im Abwesenheitsverfahren gefällte Urteil auf und setzt Termin zu einer neuen Hauptverhandlung an. Diese kann sogleich durchgeführt werden, wenn dies in der Vorladung zur mündlichen Verhandlung vorgesehen war oder alle Beteiligten einverstanden sind.

² Erscheint die betroffene Person zur neuen Verhandlung nicht, wird das Gesuch als dahingefallen erklärt. Gegen diesen Entscheid ist nur die Wiederherstellung zulässig.

³ Weist das Gericht das Wiedereinsetzungsgesuch ab oder gilt dieses als dahingefallen, bleibt das im Abwesenheitsverfahren gefällte Urteil bestehen.

Art. 367

Häufung der Rechtsmittel

Das Wiedereinsetzungsgesuch schliesst die Erklärung der Appellation gegen das Abwesenheitsurteil nicht aus, sofern die entsprechende Frist noch läuft. Auf die Appellation wird jedoch nur bei Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches eingetreten.

5. Revision

Art. 368

Revisionsgründe

¹ Gegen alle rechtskräftigen Endurteile kann die Revision des Verfahrens beantragt werden, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem urteilenden Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt gewesen sind und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, den Freispruch oder eine erheblich geringere Bestrafung einer verurteilten oder die Verurteilung einer freigesprochenen Person zu bewirken;
2. durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt worden ist, was in der Regel durch Strafurteil festgestellt sein muss;
3. später ein Strafurteil ausgefällt wird, das mit dem früheren in unverträglichem Widerspruch steht;
4. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen der Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [SR 0.101] und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist; in diesem Fall muss das Revisionsgesuch nach Zustellung des Entscheides der europäischen Behörden innert 90 Tagen eingereicht werden.

² Die Revision bezüglich des Zivilpunkts richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 369

Befugnis

¹ Zur Stellung des Revisionsgesuches sind alle Parteien befugt, die Privatklägerschaft nur in bezug auf den Zivilpunkt.

² Nach Ableben der verurteilten Person können deren Angehörige das Gesuch stellen.

³ Das Gesuch zuungunsten einer freigesprochenen Person kann einzig von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn die freigesprochene Person noch lebt und wenn ohne das freisprechende Urteil die Verfolgungsverjährung nicht eingetreten wäre.

Art. 370

Gesuch, Grundsatz der Gemeinsamkeit

¹ Das Revisionsgesuch ist schriftlich beim Kassationshof einzureichen. Es hat anzugeben, inwiefern eine Änderung des früheren Urteils angestrebt wird. Der angerufene Revisionsgrund ist zu nennen und zu belegen.

² Abgesehen vom Zivilpunkt und von der Revision zuungunsten einer freigesprochenen Person ist das Gesuch an keine Frist gebunden.

³ Das Gesuch erstreckt sich von Gesetzes wegen auf alle Mittäterinnen oder Mittäter und Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der strafbaren Handlung, die den Gegenstand des früheren Urteils gebildet hat und wofür die Revision verlangt wird.

Art. 371

Aufschiebende Wirkung

¹ Das Revisionsgesuch hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils nicht.

² Die Verfahrensleitung kann nach Eingang des Gesuches unaufschiebbare Beweismassnahmen anordnen. Über weitere vorsorgliche Massnahmen wie insbesondere die vorläufige Entlassung der verurteilten Person aus dem Vollzug entscheidet das Gericht.

Art. 372

Amtlicher Rechtsbeistand

Erscheint das Gesuch nicht von vornherein aussichtslos, kann die Verfahrensleitung der betroffenen Person aus besondern Gründen, namentlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, einen amtlichen Rechtsbeistand beordnen.

Art. 373

Verfahren

a Allgemeines

Die Verfahrensleitung bestimmt zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und sorgt für den Aktenumlauf.

Art. 374

b Nichteintreten

Erweist sich das Gesuch als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, tritt der Kassationshof darauf nicht ein. Er fasst seinen Entscheid auf dem Zirkulationsweg und eröffnet ihn der betroffenen Person schriftlich.

Art. 375

c Aufforderung zur Stellungnahme

In den übrigen Fällen setzt die Verfahrensleitung der Gegenpartei und der Generalprokuratur, sofern das Gesuch nicht von der Staatsanwaltschaft stammt, sowie den übrigen gemäss Artikel 370 Absatz 3 Beteiligten Frist zur Stellungnahme an.

Art. 376

d Beweismassnahmen

¹ Der Kassationshof kann Beweismassnahmen durchführen oder durch ein Mitglied des Gerichts vornehmen lassen.

² Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, den Beweismassnahmen beizuwohnen und anschliessend dazu Stellung zu nehmen.

Art. 377

Entscheid

a Allgemeines

¹ Der Kassationshof entscheidet über das Gesuch in der Regel auf dem Zirkulationsweg.

² Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der alle gemäss Artikel 375 Beteiligten vorzuladen sind. Die Bestimmungen über das mündliche Appellationsverfahren gelten sinngemäss.

Art. 378

b Gutheissung

¹ Wird das Gesuch gutgeheissen, hebt der Kassationshof das angefochtene Urteil auf und weist den Fall zu neuer Behandlung und Beurteilung an eine andere erste Instanz zurück.

² Sind davon keine Nachteile zu erwarten, ist die Rückweisung an das Gericht zulässig, das seinerzeit in erster Instanz geurteilt hat.

³ Die angeschuldigte Person kann in Haft gesetzt oder behalten werden, wenn die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

⁴ Ist die verurteilte Person gestorben, urteilt der Kassationshof selber aufgrund der Akten des früheren und des Revisionsverfahrens.

Art. 379

c Abweisung

¹ Weist der Kassationshof das Gesuch ab, sind allfällige vorsorgliche Massnahmen aufzuheben.

² Die gleichen Tatsachen können nicht erneut als Revisionsgrund geltend gemacht werden.

Art. 380

d Endgültigkeit

Der Entscheid des Kassationshofes über das Revisionsgesuch ist endgültig.

Art. 381

Neues Verfahren

a Beweismassnahmen

Im wiederaufgenommenen Verfahren sind Beweise insoweit zu erheben, als die Akten des früheren Verfahrens und die im Revisionsverfahren aufgenommenen Beweise für die Beurteilung nicht ausreichen.

Art. 382

b Verurteilung

¹ Wird die angeschuldigte Person im neuen Verfahren verurteilt, ist eine allenfalls bereits verbüsste Strafe anzurechnen. Bei erheblich milderer Bestrafung kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

² Bei erneuter Verurteilung gilt Artikel 358 entsprechend.

Art. 383

c Freispruch

¹ Wird die angeschuldigte Person im neuen Verfahren freigesprochen, ist ihr eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Artikel 399 ff. zuzusprechen.

² Ist das Revisionsgesuch nach Ableben der verurteilten Person von den Angehörigen gestellt worden, steht allenfalls diesen ein Entschädigungsanspruch zu.

³ Erfolgt der Freispruch nach einer früheren Verurteilung, ist das Urteil auf Antrag der freigesprochenen Person zu veröffentlichen.

VI. Verfahrens- und Parteikosten, Entschädigung

1. Verfahrenskosten

Art. 384

Grundsatz

¹ Es werden Pauschalgebühren erhoben. Besondere Dienstleistungen, aufwendige Untersuchungen, Gutachten und dergleichen werden zusätzlich verrechnet.

² Der Grosse Rat reglet das Nähere durch ein Dekret.

Art. 385

Kostenbestimmung

¹ Die Gerichtsbehörde, die einen Entscheid fällt, regelt zugleich die Kostenfolgen. Sie bestimmt die Höhe der Gebühren im Rahmen der bestehenden Vorschriften nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenpflichtigen.

² Ausnahmsweise, insbesondere wenn zusätzliche Abklärungen nötig sind, kann der Kostenentscheid aufgeschoben werden.

³ Bei Zwischenentscheiden können die Kosten bei der Hauptsache belassen, und es kann die Kostenregelung dem verfahrensabschliessenden Entscheid vorbehalten werden.

Art. 386

Kostentragung durch Verurteilte

¹ Die Verfahrenskosten werden der angeschuldigten Person auferlegt, soweit sie verurteilt worden ist.

² Im Fall einer Schuldigerklärung ohne Rechtsfolge sind die Verfahrenskosten in der Regel der angeschuldigten Person aufzuerlegen. In Härtefällen können die Kosten ganz oder teilweise dem Kanton auferlegt werden.

³ Bei mehreren angeschuldigten Personen werden die Verfahrenskosten, die durch eine einzelne Person verursacht worden sind, zu deren Lasten ausgeschieden. Die restlichen Verfahrenskosten werden anteilmässig auferlegt. Bei Mittäterschaft und Teilnahme kann die solidarische Haftung angeordnet werden.

⁴ Wird der Einspruch gegen ein Strafmandat zurückgezogen oder fällt er dahin (Art. 268 Abs. 2 und Art. 271 Abs. 1), sind die entstandenen Mehrkosten der einsprechenden Person aufzuerlegen.

Art. 387

Solidarische Haftung von Drittpersonen

Eine juristische Person oder ein Geschäftsherr kann in Anwendung der zivilrechtlichen Haftungsgrundsätze (Art. 55 ZGB [SR 210] und Art. 55 OR [SR 220]) solidarisch mit der angeschuldigten Person zur Kostentragung verpflichtet werden. Den Betroffenen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 388

Zivilklage

Die Verfahrenskosten, die lediglich aus der Behandlung der Zivilklage entstanden sind, werden grundsätzlich der im Zivilpunkt unterliegenden Partei auferlegt. Die Artikel 58 und 59 ZPO [BSG 271.1] gelten sinngemäss.

Art. 389

Kostentragung durch den Kanton

In den nachstehend genannten Fällen trägt unter Vorbehalt von Artikel 390 der Kanton die Verfahrenskosten

1. bei Nichteintreten auf eine Anzeige (Art. 227),
2. bei Nichteröffnung (Art. 228),
3. bei Aufhebung der Strafverfolgung (Art. 250 Abs. 2),
4. bei Freispruch (Art. 309 Abs. 1),
5. wenn dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird (Art. 309 Abs. 2).

Art. 390

Anderweitige Kostentragung

¹ In Fällen gemäss Artikel 389 können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden

1. der Privatklägerschaft sowie den einen Strafantrag stellenden oder eine Anzeige einreichenden Personen, sofern diese mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt haben;
2. der angeschuldigten Person, sofern diese in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder so dessen Durchführung erschwert hat.

² Die Kostenpflicht gemäss Absatz 1 Ziffer 1 entfällt, wenn ein Organ der Strafverfolgungsbehörde Anzeige eingereicht hat.

³ Haben in Fällen von Absatz 1 Ziffer 1 mehrere Personen gemeinsam gehandelt, können sie zu solidarischer Haftbarkeit verpflichtet werden.

⁴ Zurechnungsunfähigen Angeschuldigten können ausnahmsweise die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht.

Art. 391

Kostentragung bei Rückzug des Strafantrags

Erledigt sich ein Verfahren wegen Rückzugs des Strafantrages, trägt die antragstellende Person die Verfahrenskosten, es sei denn, dass die Kostentragung durch Vergleich bestimmt worden ist. In diesem Fall ist die Regelung der Kostenfrage in den richterlichen Entscheid aufzunehmen.

Art. 392

Kostentragung im Rechtsmittelverfahren

a Allgemeines

¹ Wird ein Rechtsmittel zurückgezogen, wird darauf nicht eingetreten, fällt es dahin oder wird es als unbegründet abgewiesen, trägt die Person, die es eingelegt hat, bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

² Wer mit seinen Anträgen durchdringt, hat keine Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen, es sei denn, die Änderung des Entscheides sei unbedeutend oder erfolge nur aufgrund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben. Bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft sind die Kosten der Gegenpartei oder dem Kanton aufzuerlegen.

Art. 393

b Besondere Fälle

¹ Hebt die Appellationsinstanz das erstinstanzliche Urteil auf (Art. 360), trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens, soweit dieses aufgehoben worden ist. Die Appellationsinstanz nimmt eine entsprechende Ausscheidung der Kosten vor.

² Wird ein Wiedereinsetzungs- oder ein Revisionsgesuch gutgeheissen, werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Hauptsache geschlagen.

³ Hebt das Bundesgericht einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid auf, werden die Kosten der kantonalen Verfahren nach Billigkeit dem Kanton oder den Parteien auferlegt.

Art. 394

c Sinngemässe Anwendung

Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Verfahrenskosten sinngemäss auch für das Rechtsmittelverfahren.

Art. 395

Übrige Fälle

In allen vorstehend nicht geregelten Fällen trägt der Kanton die Verfahrenskosten.

2. Parteikosten

Art. 396

Grundsatz

¹ Die obsiegende Privatklägerschaft kann von der angeschuldigten Person den Ersatz ihrer Parteikosten verlangen.

² Die im Strafpunkt unterliegende Privatklägerschaft hat der angeschuldigten Person auf Verlangen deren Verteidigungskosten zu ersetzen, sofern ihre Beteiligung am Verfahren nicht als gerechtfertigt erscheint. Für den Zivilpunkt gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

³ Mehrere angeschuldigte Personen (Mittäterschaft und Teilnahme) können der Privatklägerschaft gegenüber, mehrere Privatklägerinnen oder Privatkläger der angeschuldigten Person gegenüber solidarisch haftbar erklärt werden.

⁴ Bei bloss teilweisem Zuspruch der Begehren der Privatklägerschaft kann Wettschlagung oder verhältnismässige Teilung der Parteikosten angeordnet werden.

⁵ Diese Bestimmungen gelten ausnahmsweise auch, wenn dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird. Artikel 391 bleibt vorbehalten.

Art. 397

Besondere Fälle

Die gegenseitige Ersatzpflicht für die Parteikosten gilt im Rekursverfahren (Art. 322 bis 326) sowie bei Abweisung eines Wiedereinsetzungs- oder Revisionsgesuches entsprechend.

Art. 398

Bestimmung der Parteikosten

¹ Die Parteien haben Kostenverzeichnisse einzureichen.

² Die Kostenfestsetzung erfolgt in der Regel im Urteil. Ausnahmsweise kann der Kostenentscheid aufgeschoben werden.

3. Entschädigung

Art. 399

Grundsatz

¹ Die zuständige Gerichtsbehörde hat in den in Artikel 389 genannten Fällen von Amtes wegen über die Ausrichtung einer Entschädigung an die angeschuldigte Person und deren Bemessung zu befinden.

² Bei Schuldigerklärung ohne Rechtsfolge (Art. 309 Abs. 1) wird in der Regel keine Entschädigung ausgesprochen, ausgenommen bei Härtefällen.

Art. 400

Umfang

Die Entschädigung umfasst grundsätzlich

1. eine Vergütung für die aus der berechtigten Ausübung der Parteirechte entstandenen Auslagen und Umtriebe, namentlich für die angemessenen Kosten der Verteidigung,

2. Schadenersatz für die aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren und allfällig aus der Vollstreckung entstandenen Vermögensnachteile wie Lohn- und Verdienstausschlag,
3. Genugtuung für besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere bei Freiheitsentzug.

Art. 401

Verweigerung oder Herabsetzung

¹ Die Entschädigung wird verweigert oder herabgesetzt, wenn

1. die durch das Strafverfahren erlittenen Nachteile geringfügig sind;
2. die angeschuldigte Person in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder so dessen Durchführung erschwert hat, insbesondere, wenn ihr deswegen die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden;
3. die Privatkülerschaft zu den Parteikosten der angeschuldigten Person verurteilt wird.

² Sind im Fall von Absatz 1 Ziffer 3 die Kosten im Strafpunkt bei der Privatkülerschaft infolge Zahlungsunfähigkeit nicht eintreibbar, kann die angeschuldigte Person den zugesprochenen Betrag als Entschädigung beim Kanton geltend machen.

³ Die Entschädigung für Verteidigungskosten kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Beizug eines Rechtsbeistandes angesichts der Bedeutung des Falles nicht geboten war.

Art. 402

Entschädigung bei polizeilichem Ermittlungsverfahren

¹ Führt ein polizeiliches Ermittlungsverfahren (Art. 204ff.) zu keinem anschliessenden gerichtlichen Verfahren, kann die betroffene Person bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Entschädigung verlangen.

² Der Entscheid der Untersuchungsbehörde kann mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Art. 403

Entschädigung an verurteilte Personen

Einer verurteilten Person ist eine Entschädigung zuzusprechen, wenn die nach Artikel 69 StGB [SR 311.0] anrechenbare Haft die ausgefallte Strafe übersteigt.

Art. 404

Entschädigung im Rechtsmittelverfahren

a Allgemeines

¹ Wer mit seinen Anträgen im Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise durchdringt, erhält auf Begehren eine angemessene Entschädigung für die dabei erwachsenen Auslagen und Umtriebe, es sei denn,

1. die Änderung des angefochtenen Entscheides sei unbedeutend oder erfolge nur aufgrund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben;
2. die Gegenpartei werde zu den entsprechenden Parteikosten verurteilt.

² Sind im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 die Kosten im Strafpunkt bei der Gegenpartei infolge Zahlungsunfähigkeit nicht eintreibbar, kann der zugesprochene Betrag als Entschädigung beim Kanton geltend gemacht werden.

Art. 405

b Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft

Wird ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zurückgezogen, wird darauf nicht eingetreten oder führt es zu keiner wesentlichen Änderung des erstinstanzlichen Urteils, kann der Gegenpartei auf ihr Begehren eine angemessene Entschädigung für ihr Mitwirken am Rechtsmittelverfahren ausgerichtet werden.

Art. 406

c Aufhebung durch die Appellationsinstanz

Hebt die Appellationsinstanz das erstinstanzliche Urteil gemäss Artikel 360 auf, ist den Parteien für ihre Auslagen und Umtriebe im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des vorinstanzlichen Verfahrens eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Art. 407

Bezahlung durch Kanton, Rückgriffsrecht

¹ Die Entschädigung wird vom Kanton bezahlt.

² Im Entscheid können die Privatklägerschaft, die Strafantrag stellende und die eine Anzeige einreichende Person ganz oder teilweise für die Entschädigung haftbar erklärt werden, wenn sie mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt haben. Dieses Rückgriffsrecht des Kantons entfällt gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

VII. Rechtskraft und Vollstreckung

1. Rechtskraft und Urteilsmitteilung

Art. 408

Eintritt der Rechtskraft

¹ Endurteile und andere Sachentscheide erster Instanz, gegen welche die Appellation oder der Rekurs zulässig ist, werden rechtskräftig

1. mit dem Verzicht auf das Rechtsmittel,
2. mit dem unbenützten Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels,
3. mit dem Rückzug des Rechtsmittels,
4. mit dem Beschluss, auf das Rechtsmittel nicht einzutreten, oder dieses als dahingefallen zu erklären.

² Die Rechtskraft wird auf den Tag der Ausfällung des Entscheides zurückbezogen.

³ Urteile der oberen Instanz sowie andere verfahrensabschliessende Entscheide werden mit ihrer Ausfällung rechtskräftig. Die Verfahrensleitung des oberinstanzlichen Gerichts kann bis zur Einreichung einer eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde oder bis die Frist zu deren Einreichung ungenutzt abgelaufen ist den Vollzug aussetzen. *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

Art. 409

Feststellung der Rechtskraft

¹ Die Rechtskraft wird von der Behörde, die den Entscheid erlassen oder mitgeteilt hat, durch Aktenvermerk festgehalten.

² Ist der Eintritt der Rechtskraft zweifelhaft oder streitig, entscheidet darüber

1. bei rekursfähigen Entscheiden die Anklagekammer,
2. in den übrigen Fällen der Kassationshof.

³ Der Eintritt der Rechtskraft ist den Parteien und soweit nötig den andern Beteiligten mitzuteilen, sofern ihnen zuvor von der Einlegung des Rechtsmittels Kenntnis gegeben worden ist.

Art. 410 *[Fassung vom 25. 6. 2003]*

Übermittlung der Urteile und Strafakten

¹ Die Untersuchungsbehörden sowie die erst- und oberinstanzlichen Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Entscheid- und Beschlussformel innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit.

² Die urteilende Instanz stellt der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde die Strafakten auf Aufforderung hin zur Verfügung. Der Leitung der Vollzugseinrichtung werden auf Verlangen die Akten zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Art. 411

Strafregister

¹ Die Kanzleien der Untersuchungsbehörden und der urteilenden Gerichte melden den Registerbehörden

innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft die gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung über das Strafregister eintragungspflichtigen Tatsachen.

² Das kantonale Strafregister wird, soweit von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgeschrieben, von der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion geführt.

2. Vollstreckung ausländischer Urteile *[Titel Fassung vom 25. 6. 2003]*

2.1 ... *[Titel aufgehoben am 25. 6. 2003]*

Art. 412–426

... *[Aufgehoben am 25. 6. 2003]*

2.2 ... *[Titel aufgehoben am 25. 6. 2003]*

Art. 427 *[Fassung vom 25. 6. 2003]*

¹ Gesuche um Vollstreckung ausländischer Urteile sind an die Anklagekammer zu richten. Diese bestimmt auf Antrag der Generalprokuratur das örtlich und sachlich zuständige Gericht.

² Sachlich zuständig ist das Gericht, welches zur Anordnung der in Frage stehenden Strafe oder Massnahme zuständig gewesen wäre.

³ Die Vorschriften über das Hauptverfahren und die Rechtsmittel sind sinngemäss anwendbar.

Art. 428

... *[Aufgehoben am 25. 6. 2003]*

3. Busse, Kosten und weitere Vollstreckungspunkte

Art. 429

Inkasso

¹ Das Inkasso von Bussen, Gebühren, verfallenen Sicherheiten, Verfahrenskosten und Ansprüchen des Kantons aus Rückgriff für gesprochene Entschädigungen besorgen die Kanzleien der erst- und oberinstanzlichen Gerichte.

² Das Inkasso von durch Strafmandat der regionalen Untersuchungsrichterämter ausgesprochenen Bussen, Gebühren, Verfahrenskosten und verfallenen Sicherheiten besorgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

³ Für die Vollstreckung von Bussen gilt Artikel 49 StGB *[SR 311.0]*. *[Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3]*

⁴ Werden die andern zu leistenden Beträge auf Aufforderung hin nicht bezahlt, sind sie auf dem Weg des Schuldbetreibungsverfahrens durch die zuständige Staatskasse zu vollstrecken. Die Einforderung unterbleibt bei Zahlungsunfähigkeit der pflichtigen Person unter dem Vorbehalt, dass diese später zu genügendem Vermögen kommt. *[Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3]*

Art. 430

Verjährung der Ansprüche des Kantons

Die Ansprüche des Kantons auf Zahlung der Verfahrenskosten und das Rückgriffsrecht für gesprochene Entschädigungen verjähren nach zehn Jahren seit Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses.

Art. 431

Zivilurteil und Parteikosten

¹ Die Urteile über Zivilbegehren und die Parteikosten werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder des Schuldbetreibungsverfahrens vollstreckt.

² Die Verjährung tritt gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen ein.

Art. 432

Vollstreckungsanordnungen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters
a bei Nebenstrafen

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung folgender

Massnahmen an:

1. Einziehung gemäss Artikel 58 StGB [SR 311.0],
2. Ausschaffung der verurteilten Person bei Landesverweisung gemäss Artikel 55 StGB,
3. Veröffentlichung des Verbots, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 54 StGB) sowie des Wirtshausverbots (Art. 56 StGB) im Amtsblatt und im Amtsanzeiger,
4. Mitteilung der Amtsunfähigkeit (Art. 51 StGB) an das zuständige Stimmregisterbüro.

² Soweit nötig zieht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zur Durchführung der Vollstreckung die Polizei bei. Sie oder er ist berechtigt, diese zum Betreten von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten zu ermächtigen.

Art. 433

b bei Urteil auf Leistung

¹ Lautet das Urteil auf eine Leistung der verurteilten Person, wird diese von der Regierungsstatthalterin oder vom Regierungsstatthalter aufgefordert, sofort oder je nach Umständen innert einer bestimmten Frist zu leisten.

² Befolgt sie die Aufforderung nicht, lässt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten der verurteilten Person durch eine Drittperson vornehmen.

Art. 434

c bei Bekanntmachung der durch strafbare Handlungen angeeigneten Gegenstände

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erlässt die amtliche Bekanntmachung von Gegenständen, die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat und deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht (Art. 58^{bis} und 59 Abs. 2 StGB [SR 311.0]).

² Sie oder er entscheidet, ob diese Gegenstände einer sich meldenden berechtigten Person herausgegeben werden und übermittelt die nach Ablauf von fünf Jahren seit der amtlichen Bekanntmachung nicht herausverlangten Gegenstände der Polizei- und Militärdirektion (Art. 4 EG StGB [BSG 311.1]).

VIII. Begnadigung

Art. 435

Zuständigkeit

¹ Das Begnadigungsrecht steht zu

1. dem Regierungsrat für Bussen bis 500 Franken,
2. dem Grossen Rat unbeschränkt.

² Die Begnadigungsbehörden können vom Begnadigungsrecht von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Gebrauch machen.

Art. 436

Gesuch

¹ Die Berechtigung, ein Begnadigungsgesuch zu stellen, bestimmt sich nach Artikel 395 StGB [SR 311.0].

² Das Gesuch ist schriftlich oder mündlich beim Regierungsstatthalteramt oder bei der Leitung der Vollzugsanstalt zu stellen. Das mündliche Gesuch wird zu Protokoll genommen und ist zu unterzeichnen.

³ Das Gesuch ist an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion weiterzuleiten. Diese holt soweit nötig Stellungnahmen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, des Gemeinderates am letzten Wohnsitz der verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und der Leitung der Vollzugsanstalt ein. Danach unterbreitet sie das Gesuch der zuständigen Begnadigungsinstanz.

Art. 437

Aufschiebende Wirkung

¹ Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

² Steht der Vollzug einer Busse oder einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten in Frage und

handelt es sich um das erste Gesuch, hat die Vollstreckungsbehörde in der Regel Aufschub zu gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Art. 438

Umfang und Wirkung des Entscheides

¹ Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Bussen ganz oder teilweise erlassen und Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

² Von der Begnadigung werden nicht berührt

1. die Zivilansprüche der verletzten Person,
2. die Ansprüche der Privatklägerschaft auf Parteikosten,
3. die Verfahrenskosten.

Art. 439

Wiederholung des Gesuchs

Die Begnadigungsbehörde kann bestimmen, dass ein abgelehntes Gesuch vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht wiederholt werden darf.

Art. 440

Vollziehung

Der Entscheid der Begnadigungsbehörde ist den Vollstreckungsbehörden zur Eröffnung an die betroffene Person und zur Folgegebung zuzustellen.

Art. 441

Ausschlagung der Begnadigung

Mit Ausnahme der Umwandlung einer Strafe kann die verurteilte Person die gewährte Begnadigung nicht ausschlagen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Übergangbestimmungen

Art. 442

Rechtsmittelverfahren

¹ Strafprozesse, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens in das Stadium des Rechtsmittelverfahrens eingetreten und in denen die Vorladungen zur Verhandlung ergangen sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt.

² Neues Recht gilt, wenn

- a die Sache zu neuer Verhandlung an eine erste Instanz zurückgewiesen wird;
- b die Sache vom Bundesgericht zu neuer Beurteilung zurückgewiesen wird.

³ An die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer oder des Amtsgerichtes tritt in diesen Fällen das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten eines Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises.

Art. 443

Hauptverfahren

¹ Strafprozesse, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens in das Stadium des Hauptverfahrens eingetreten und in denen die Vorladungen zur Hauptverhandlung ergangen sind, werden in der betreffenden Instanz nach altem Recht zu Ende geführt. An die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer und des Amtsgerichtes tritt das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten eines Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises. Bezüglich der Rechtsmittel gilt neues Recht.

² Sind die Vorladungen zur Hauptverhandlung noch nicht ergangen, ist das Geschäft von Amtes wegen dem nach neuem Recht zuständigen Gericht zuzustellen.

³ Über Anstände entscheidet die Anklagekammer.

Art. 444

Voruntersuchung

¹ Strafprozesse, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Stadium der Voruntersuchung befinden, werden nach altem Recht bis zur Überweisung oder Aufhebung geführt, wobei an die Stelle der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters des Amtsbezirks die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter der zuständigen Region tritt.

² Nach dem 1. Januar 2000 gilt für alle Voruntersuchungen ausschliesslich das neue Recht. Nach altem Recht durchgeführte Verfahrenshandlungen müssen nicht wiederholt werden. *[Fassung vom 26. 1. 1999]*

³ Für die Überweisung und das spätere Verfahren gilt das neue Recht. *[Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3]*

⁴ Über Anstände entscheidet die Anklagekammer. *[Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3]*

Art. 445

Nachträgliche richterliche Entscheide, Widerrufsverfahren

¹ Bei nachträglichen richterlichen Entscheiden und Widerrufsverfahren hinsichtlich von Urteilen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, tritt an die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer und des Amtsgerichts das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises.

² Bezüglich der Rechtsmittel gegen die betreffenden Entscheide gilt neues Recht.

Art. 446

Inkasso

In Abweichung von Art. 429 Absatz 1 besorgen die Staatskassen das Inkasso von Forderungen bis die erst- und oberinstanzlichen Gerichte über die dazu notwendige Infrastruktur verfügen.

2. Schlussbestimmungen

Art. 447

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 *[BSG 152.04]*:
2. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches *[BSG 311.1]*:
3. Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993 *[BSG 322.1]*:

Art. 448

Aufhebung eines Erlasses

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird aufgehoben.

Art. 449

Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 15. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2348 vom 6. September 1995:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997 mit Ausnahme von Titel IVa bzw. Artikel 31 des Gesetzes vom 6.

Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Anhang

15.3.1995 G

BAG 95–65, in Kraft am 1. 1. 1997

Änderungen

8.6.1997 G

Polizeigesetz, BAG 97–135 (Art. 65), in Kraft am 1. 1. 1998

16.6.1997 G

Volksschulgesetz, BAG 97–137 (III.), in Kraft am 1. 1. 1998

27.1.1998 G

Jugendrechtspflegegesetz, BAG 98–50 (II.), in Kraft am 1. 10. 1998

26.1.1999 G

BAG 99–63, in Kraft am 1. 8. 1999

4.4.2001 G

BAG 01–66, in Kraft am 1. 11. 2001

20.11.2001 G

BAG 02–32, in Kraft am 1. 10. 2002

20.11.2002 G

BAG 03–46, in Kraft am 1. 8. 2003

25.6.2003 G

über den Straf- und Massnahmenvollzug, BAG 04–25 (Art. 92), in Kraft am 1. 7. 2004